Abgeordnetenhaus BERLIN

17. Wahlperiode

Drucksache 17/2513
27.10.2015

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Berliner E-Government-Gesetz

Der Senat von Berlin
InnSport – ZS C 2 Br – 0652
Tel.: 90223 - 2667

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t
Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Berliner E-Government-Gesetz

A. Problem

a) Gesellschaftliche und technische Entwicklungen haben Erwartungen an die öffentliche Verwaltung entstehen lassen, die die Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen erfüllen müssen. Die Berliner Verwaltung setzt Informations- und Kommunikationstechnik bereits in großem Umfang ein, jedoch überwiegend ressort- oder behördenbezogen. Die effektive und wirtschaftliche Entwicklung des E-Government erfordert verstärkt koordinierte sowie gleichartige, standardisierte Lösungen.

Der Bund hat rechtliche Vorgaben gemacht, die für die Berliner Verwaltung nicht hinreichend umgesetzt werden:
Mit dem E-Government-Gesetz des Bundes, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wird das Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere VwVfG, SGB I und AO) des Bundes so gestaltet, dass medienbruchfreie elektronische Übermittlungen und Dokumentationen ermöglicht und gefördert werden. So werden besondere elektronische Formen zur Übermittlung im öffentlichen Recht der Schriftform gleichgestellt. Dazu schuf der Bund auch die Rechtsgrundlagen für die dazu erforderliche Informationstechnik (z.B. durch Änderungen des De-Mail-Gesetzes). Der Bund verpflichtet seine Behörden, alle in seinem Verfahrensrecht vorgesehenen elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten, die die Schriftform erfüllen, anzubieten. Bezüglich elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß dem Signaturgesetz verpflichtet er auch die Landesbehörden zur Eröffnung dieser schriftformerfüllenden Übermittlungsmöglichkeit, soweit sie Bundesrecht ausführen.
Gleichzeitig hat der Bund damit begonnen, in seinen Gesetzen zwingend elektronische Übermittlungswege vorzuschreiben, so z.B. in der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Die Landesbehörden vollziehen diese Bundesregelungen, so dass die Vorgaben zum Verfahren elektronischer Übermittlung auch durch das Land umzusetzen sind.
In gleicher Weise gilt das für die bundesgesetzlich geregelten Möglichkeiten, Papierdokumente zu digitalisieren und in elektronischen Formen zu dokumentieren, weiterzuverarbeiten und zu übermitteln, ohne dass ihr Beweiswert verloren geht. Die Behörden des Bundes sind nun rechtlich verpflichtet, dafür die notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.
Ferner trifft der Bund weitere Regelungen zu elektronischen Formen für öffentliche Bekanntmachungen, gemeinsame IT-Verfahren beziehungsweise Datenbestände mehrerer Behörden, Datenabfragen mit Einverständnis der Betroffenen zwischen Behörden, zwingend vorzusehende elektronische Bezahlmöglichkeiten und Vorgaben zu Veröffentlichungen, einschließlich einzubringender Datenverknüpfungen (Geodaten, Metadaten).

Der Bund zielt mit diesen Regelungen auf medienbruchfreie elektronische Verwaltungsabläufe, Vereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Förderung „offener Daten“ und mehr elektronische Partizipationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger. E-Government wird so durch den Bund massiv vorangetrieben.
Die Berliner Verwaltung hat zurzeit keine entsprechend weitgehenden Rechtsgrundlagen, ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Sinne des E-Government, wie es vom Bund vorgegeben wurde, zu betreiben.

b) Für den Einsatz und Betrieb der Informationstechnik in der Berliner Verwaltung haben sich die bestehenden politischen und administrativen Steuerungsmöglichkeiten als unzureichend erwiesen. Zahlreiche für das E-Government erforderliche Maßnahmen können nur gesamtstädtisch geplant und umgesetzt werden.

c) Zahlreiche organisationsrechtliche Bestimmungen, vor allem des VGG, sind nicht mehr zeitgemäß oder in andere Rechtsvorschriften eingeflossen. Das Berliner Landesrecht bedarf daher der entsprechenden Bereinigung.

B. Lösung

a) Das Berliner Landesrecht wird im Sinne der Rechtssetzung des Bundes für das E-Government ertüchtigt. Dazu werden die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in für die Landesverwaltung angemessen angepasster Weise übernommen. Entsprechend angepasst werden LBG, IFG und BlnDSG.

b) Durch Anpassungen der Zuständigkeitsregelungen und Regelungen zur Steuerung der Informationstechnik im Gesetz (AZG und EGovG Bln) werden die gesamtstädtischen Belange zur Verwirklichung des E-Governments besser zur Geltung gebracht. Das Errichtungsgesetz für das ITDZ Berlin (zentraler IT-Dienstleister für die Berliner Landesverwaltung) wird entsprechend ergänzt.

c) Das VGG wird aufgehoben - bis auf die §§ 5 und 6, die noch bis Ende 2020 in Kraft bleiben - Folgeänderungen zur Aufhebung der VGG-Regelungen in den für die Gerichte geltenden GA GVG, AGSGG, AGVwGO, AG ArbGG werden durchgeführt, das PersVG und das LGG werden von Regelungen zum aufgelösten Stellenpool bereinigt.

C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ kann auf die Rechtsänderungen verzichtet werden, mit der Folge, dass die Berliner Verwaltung im Laufe der kommenden Jahre hinter die Rechtsentwicklung des Bundes und den informationstechnischen Anforderungen an eine moderne Verwaltung zurückfällt. Gesellschaftliche und technische Entwicklungen würden nicht aufgegriffen und die Berliner Verwaltung würde von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen zunehmend weniger akzeptiert werden.
Nicht durchgeführte Anpassungen des IFG und des BlnDSG an Bundes- und Europarecht können mittelfristig zu Kollisionen mit höherrangigem Recht führen oder stehen der Entwicklung des E-Government im Wege.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Unmittelbar sind keine Auswirkungen zu erwarten. Mittel- und langfristig ist mit zunehmenden Kostenentlastungen zu rechnen, da die elektronischen Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten Privathaushalten und vor allem Wirtschaftsunternehmen einfachere, kostengünstigere und schnellere Dienstleistungen der Behörden ermöglichen.

F. Gesamtkosten

Das Gesetz führt als Artikelgesetz das EGovG Bln als Stammgesetz neu ein und ändert in den übrigen Artikeln weitere Gesetze. Für die Ermittlung und Darstellung der Gesetzesfolgenabschätzung kann das Gesetz folglich in zwei Blöcke aufgeteilt werden:

I. Stammgesetz (EGovG Bln und Regelungen zum Inkrafttreten)
- Einführung medienbruchfreier elektronischer Verfahren in den Behörden (zentral: elektronischer Zugang, elektronische Akte und Optimierung der Verfahrensabläufe) sowie zentrale Steuerung der IT;

II. Änderungen anderer Gesetze (AZG, ITDZ-Gesetz, LBG, PersVG, LGG, IFG, VGG, GA GVG, AGSGG, AGVwGO, AG ArbGG)
- Die Änderungen ergänzen die im EGovG Bln festgelegten Regelungen zur IT-Steuerung (AZG, ITDZ-Gesetz), erweitern Möglichkeiten der elektronischen Aktenhaltung und Übermittlung (LBG, BlnDSG, IFG) und bereinigen nicht mehr aktuelle Regelungen (AZG, PersVG, LGG, VGG, GA GVG, AGSGG, AGVwGO, AG ArbGG).

I. In Block I sind die Grundlagen für die Ausweitung des E-Governments in der Berliner Verwaltung für landeseigene Verfahren enthalten. Der Gesetzentwurf greift dazu die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auf und übernimmt sie weitgehend für die landesgesetzlichen Bestimmungen.

Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Einführung und Durchsetzung der Komponenten des Gesetzes sich über einen Zeitraum von 30 Jahren erstrecken muss. Davon geht auch der Bund bezüglich der Umsetzung seines E-Government-Gesetzes aus. Einzelne Vorgaben können unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden, andere benötigen eine längere Planungs- und Koordinationszeit, bevor die Auswirkungen spürbar werden.

Eine Prognose zu tatsächlichen Umsetzungskosten der Regelungsinhalte des Gesetzes oder der Entwicklung des E-Governments in Berlin kann seriös nicht getroffen werden. Zwar können die Kosten der erforderlichen zentral angebotenen IT-Dienste und Infrastrukturleistungen abgeschätzt werden. Die insgesamt aber erheblichen Aufwände zur Anpassung der Fachverfahren und Einführung elektronischer Dokumentations- und Vorgangsbearbeitungssysteme können erst längerfristig durch konkrete Betrachtungen der Fachbehörden abgeschätzt werden.

Die tendenzielle Entwicklung zu standardisierten und skalierbaren Lösungen muss bei den Schätzungen berücksichtigt werden, da die Entwicklung der Verwaltung in Richtung E-Government bereits eingesetzt hat.

Für Aufwandsbetrachtungen muss von folgenden Annahmen ausgegangen werden:

- Zeitraum von 30 Jahren zur Umsetzung der Vorschriften,
- Preisniveau bei Soft- und Hardwareprodukten bleibt bei steigender Leistungsfähigkeit in etwa konstant,

- es werden nach Möglichkeit zentrale Lösungen angestrebt, wodurch Infrastrukturkosten sinken,
- bei Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft sind Entlastungen spürbar, sobald E-Government-Lösungen angeboten werden.

Als Erfüllungsaufwand sind die mit Aufbau und Betrieb der notwendigen IT-Infrastruktur verbundenen einmaligen und laufenden Kosten der Verwaltung zu betrachten. Weitere Kosten entstehen der Verwaltung durch Optimierung elektronisch unterstützter Prozesse, welche unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Realisierung des im Gesetz enthaltenen erheblichen Einsparpotenzials ist.
Dem Aufwand stehen Entlastungen bei Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft durch Zeit- und Kostenersparnisse bei der Nutzung von E-Government-Angeboten gegenüber. Ferner verringern sich bei den Fachverfahren durch medienbruchfreie elektronische Abläufe die Bearbeitungszeiten, die nicht elektronischen Aktenbestände und Übermittlungsaufwände.

Generell gilt:

- Abgesehen von den geplanten IT-Diensten und der landesweiten IT-Infrastruktur, werden konkrete Kosten bei der stufenweisen Anpassung der IT-Fachverfahren an die Anforderungen des E-Government zu ermitteln sein.
- Jede durchgeführte Maßnahme, die das EGovG Bln vorsieht, vermindert notwendige Aufwände.
- Jede zusätzliche, gemäß dem EGovG Bln durchgeführte Maßnahme multipliziert Aufwandsminderungen schon durchgeführter Maßnahmen, da zunehmend medienbruchfreie elektronische Abläufe ermöglicht werden.
- Die technische und gesellschaftliche Entwicklung hat Erwartungen an die öffentliche Verwaltung erzeugt, die erfüllt werden müssen.

Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und über Jahre hinweg möglich. Aufwände zur Anpassung vorhandener IT-Lösungen können derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Dafür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass viele Projekte bereits begonnen oder geplant und damit bereits in der Finanzplanung berücksichtigt sind (z.B. eAkte).

Zudem ist aufgrund des langen Umsetzungszeitraums zu berücksichtigen, dass aufgrund der Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie teilweise andere Produkte zum Einsatz kommen werden als die heute auf dem Markt verfügbaren Produkte. Über deren Leistungsvermögen und Preis kann heute noch nichts bekannt sein.

Die in den einzelnen Behörden konkret anfallenden Kosten sind nicht bekannt und konnten mit verhältnismäßigem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

Die Aufwände für benötigte IT-Dienste und zentrale Infrastruktur (insbesondere De-Mail-Dienst, eID-Dienst, E-Payment-Komponente) lassen sich - wie beim Bund - gut abschätzen.
Schwieriger wird es für die nötigen Aufwände der Basiskomponenten (eAkte).
Kaum abschätzbar sind die Aufwände für die erforderlichen IT-Schnittstellen der IT-Fachverfahren für einen medienbruchfreien elektronischen Ablauf. Das gilt auch für die Aufwände zur Prozessoptimierung, notwendigen Schulungen und der Einweisung der Beschäftigten. Die erforderlichen Aufwände sind je nach IT-Fachverfahren sehr unterschiedlich. Auch die Potentiale zur Automatisierung sind sehr unterschiedlich. Der Bund ging bei seiner Aufwandsschätzung von drei Kategorien aller IT-Fachverfahren (100%) nach Komplexität aus: „Gering (Anteil 20%), mittel (Anteil 40%) und hoch (Anteil 40%)“. Je höher die Komplexität der IT-Fachverfahren, umso geringer stellt sich das Einsparpotential dar.

Die Aufwandsbetrachtungen des Bundes wurden im Auftrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom IT-Dienstleister ITDZ fachlich mit dem Ergebnis begutachtet, dass die Aufwandsschätzungen als im Großen und Ganzen realistisch bewertet wurden. Eher sind die Aufwandsschätzungen des Bundes zu hoch. Da es sich bei den Darstellungen des Bundes auch nur um nach statistischen Methoden abgeleitete Schätzungen handelt und die IT-Lösungen bei den Behörden des Bundes kaum mit denen des Landes Berlin verglichen werden können, können diese Zahlen nicht für die Kostenschätzung der E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung übernommen werden.

Wichtige, für das E-Government erforderliche Infrastrukturen und IT-Dienste, wie das Berliner Landesnetz und das Stadtportal „berlin.de“ sind längst in Betrieb und erfordern keine zusätzlichen Aufwände für die Umsetzung des EGovG Berlin.

Das EGovG Bln schreibt als eine wichtige Maßnahme für das E-Government der Berliner Verwaltung nach Übergangsfristen die Eröffnung der nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes vorgesehenen elektronischen Zugänge zur Übermittlung von Dokumenten vor. Es ermöglicht so die Nutzung sicherer elektronischer Übermittlungsverfahren durch Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaftsunternehmen auch bei Behördenkontakten, die die Schriftform erfordern. Hieraus entstehen Entlastungen bei diesen Normadressaten und bei den Behörden.

Als Vorgaben aus dem EGovG Bln sind zentrale Instrumente in der Landesverwaltung zu schaffen beziehungsweise zu verwenden:

a) Elektronische Zugänge, verbunden mit qualifizierter elektronischer Signatur (qSig),
b) Elektronische Zugänge über De-Mail,
c) Elektronische Zugänge über Online-Formulare,
d) Elektronische Zugänge über sonstige sichere Verfahren,
e) System zur elektronischen Identifizierung (eID),
f) System zur Online-Abwicklung von Bezahlvorgängen (E-Payment),
g) Zentrale und dezentrale Digitalisierung von Dokumenten („ersetzendes Scannen“),
h) System für die elektronische Aktenführung (eAkte),
i) Standardisierter IT-Arbeitsplatz,
j) Geodaten-Referenzierung,
k) Bereitstellen von Daten in maschinenlesbarer Form (OpenData).

Für die oben genannten Projekte sind Konzepte (Infrastrukturkonzepte, Betriebskonzepte, Sicherheitskonzepte) zu erstellen, Einführungs- und Migrationsplanungen sowie die Beschaffungen für die einzusetzende Technik vorzunehmen.

Zu a) qualifizierte elektronische Signatur (qSiG)

Der Bundesgesetzgeber hat allen Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen, ab 1.7.2014 vorgeschrieben, schriftformerfüllende elektronische Übermittlungen unter Verwendung der qSiG entgegennehmen zu müssen.

Für die Berliner Verwaltung wird daher vom ITDZ Berlin ein Prüfdienst für die Gültigkeit qualifizierter Signaturen zur Verfügung gestellt. Die eingesetzte IT-Lösung ist der vom IT-Planungsrat empfohlene IT-Dienst „Governikus“. Die anteiligen Kosten des Pflegevertrags für Berlin betragen nach dem „Königssteiner Schlüssel“ 240.000 € im Jahr.

Darüber hinaus werden auf dieser Basis auch Signatur-Möglichkeiten für die Behörden vom ITDZ angeboten, sowohl als „Signatur-Arbeitsplatz“ als auch als „elektronisches Behördenpostfach (Virtuelle Poststelle)“. In welchem Umfang solche Lösungen von den IT-Fachverfahren genutzt werden sollen, kann nur nach Prüfung der Anforderungen der verschiedenen Verfahren ermittelt werden.

Zu b) De-Mail

De-Mail wird zunehmend vom Bundesgesetzgeber als Zugang in Fachverfahren, die von den Ländern und Gemeinden durchzuführen sind, vorgeschrieben. Das EGovG Bln greift das Vorgehen des Bundes auf.

Für die Kostenabschätzung wurde der Empfehlung des BMI gefolgt und eine De-Mail-Gateway-Lösung als zentralen Dienst für die Berliner Verwaltung aufgebaut. Die Investitionskosten von ca. 170.000 € wurden zentral aus dem Modernisierungsprogramm ServiceStadt Berlin 2016 finanziert. Der De-Mail-Gateway als zentraler IT-Basisdienst ist seit April 2015 betriebsbereit und kann durch alle Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin genutzt werden. Die jährlichen Betriebskosten von 30.840 € werden zentral durch SenInnSport finanziert und sind unter 0505 54060 im DHH 2016/17 zentral veranschlagt. Die Einrichtung eines De-Mail-Mandanten beim De-Mail-Provider kann kostenlos durch die Behörden und Einrichtungen selbstständig über ein Web-Frontend vorgenommen werden. Die Porto-Gebühren je versandter De-Mail liegen weit unter vergleichbaren Porto-Gebühren der Briefpost bei erforderlichen Zustellnachweisen gemäß VwZG. Hierbei sind maßgebliche Einsparungen je Behörde zu erwarten, da Porto-Gebühren für nachweispflichtige Zustellungen reduziert werden. Die Porto-Gebühren reduzieren sich bei verstärkter Nutzung im gesamten Land Berlin weiter, weil sinkende Staffelpreise vereinbart wurden. Den die Behörden und Einrichtungen wird zudem kostenlos ein Outlook-Plug-In zur Verfügung gestellt wird, mit dem einer Forderung des Abgeordnetenhauses von Berlin Rechnung getragen werden kann, indem zusätzlich zur nachvollziehbaren Kommunikation mittels De-Mail auch noch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels PGP (Open Source) möglich ist. Frühere Kostenschätzungen haben sich daher als zu hoch erwiesen und haben sich durch die Einrichtung eines zentralen Basisdienstes im Land Berlin nicht bestätigt.

Mit der De-Mail-Nutzung sind für die Bürgerinnen und Bürger nur geringe Einsparungen zu erwarten, da die Nutzungsentgelte der Provider nicht sehr viel geringer als Briefporto sind. Fasst alle Provider bieten aber in bestimmten Umfang kostenlosen De-Mail-Kontingente an, so dass De-Mail in Bezug auf die durchschnittlich zu erwartenden 1,5 Verwaltungskontakte im Jahr kein Mehraufwand entsteht bzw. bei freien Kontingenten sogar Einsparungen sich ergeben. Der Bund geht davon aus, dass in den kommenden fünf Jahren bis zu 20% der Bürgerinnen und Bürger De-Mail nutzen werden. Deutlicher fallen die möglichen Einsparungen für Unternehmen aus, die eine Vielzahl von Verwaltungskontakten haben. In der Stellungnahme der IHK Berlin wurde vorgetragen, dass man eine De-Mail-Kommunikation wünsche. Für Unternehmen ist dies von wesentlichem Vorteil, weil sich die rechtssichere Methode der elektronischen Kommunikation sehr gut in unternehmensinterne Prozesse einbauen lässt, so dass sämtliche unternehmensinternen Abläufe vollelektronisch abgewickelt werden können und so zu Kosteneinsparungen führen.

Zu c) Online-Formulare an besonderen Eingabegeräten oder i.V.m. der eID

Zurzeit kann nicht verlässlich eingeschätzt werden, welche Ausgaben in den vielfältigen Bereichen der Berliner Verwaltung anfallen, um an besonderen Eingabegeräten oder im Internet in Verbindung mit der eID (siehe e) Formulare (Bildschirmmasken) anzubieten, mit denen die erforderlichen Daten für ein bestimmtes Verfahren erhoben und auch Anträge gestellt werden können. Einige Behörden verfügen bereits über zum Teil sehr umfangreiche elektronische Zugänge mit Hilfe besonderer Formular-Verfahren, so die Finanzämter mit ELSTER und anderen Verfahren.
Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass den Ausgaben für entsprechende Formular-Verfahren mittelfristig wesentlich höhere Einsparungen gegenüberstehen werden.
Die Einsparungen ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, die Daten ohne Medienbruch automatisch oder mit elektronischer Unterstützung der Bearbeiter weiterverarbeiten zu können.

Zu d) Sonstige sichere Verfahren

Zu den Kosten sonstiger sicherer Verfahren können zurzeit keine Aussagen getroffen werden, da bisher kein solches Verfahren zugelassen ist. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten in vergleichbarer Höhe mit der für die De-Mail liegen werden. Zunehmende Konkurrenz

dürfte darüber hinaus dafür sorgen, dass die Kosten für die Dienste sicherer elektronischer Übermittlungsverfahren sinken werden.

Zu e) eID

Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (nPA) sowie des elektronischen Aufenthaltstitels ermöglicht die sichere Identifizierung im Rahmen eines elektronisch geführten Verwaltungsverfahrens.

Zur Durchführung einer solchen Identifizierung benötigt eine Behörde zwei Berechtigungszertifikate (eins für ein dauerhaft angelegtes „Bürgerkonto“, mit dem sich eine Person dauerhaft für die Online-Services der Verwaltung anmelden kann und ein weiteres Zertifikat für die Abwicklung einmaliger Transaktionen über ein „temporäres Konto“).

Die Kosten pro Zertifikat belaufen sich pro Dienststelle auf knapp 3.000,00 €. Laufende Kosten werden vom IT-Dienstleister ITDZ Berlin mit monatlich 280,00 € angesetzt.
Für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger ergeben sich Einsparungen dadurch, dass Wege(zeiten) und Wartezeiten erspart werden. Die Behörden können - allerdings sehr unterschiedlich je nach Fachverfahren/-aufgabe - Zeit und Kosten für die Bearbeitung verringern.

Zu f) E-Payment

Eine elektronische Bezahlmöglichkeit wird generell schon vom Berliner Stadtportal berlin.de über die Partnerfirma Berlin-Online bereitgestellt. Da die Online-Angebote der Berliner Verwaltung grundsätzlich über das Berliner Stadtportal angeboten werden sollen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu g) Zentrale und dezentrale Digitalisierung

Scannen eingehender nicht-elektronischer Dokumente ist für die elektronische Aktenführung und elektronische Verwaltungsabläufe zwingend erforderlich. Das verursacht unterschiedlich hohe Kosten für die sehr verschiedenen Verfahrensabläufe in den Berliner Behörden. Aus vorliegenden Erfahrungen können erforderliche Ausgaben von 20.000 EUR pro Jahr und 1.000 Beschäftigte für die Digitalisierung eingehender Dokumente veranschlagt werden. Von den zurzeit ca. 74.000 mit Bildschirmen ausgerüsteten Arbeitsplätzen in der Berliner Verwaltung sollen mittel- bis langfristig die Hälfte mit Hilfe elektronischer Aktenhaltung arbeiten. Das bedeutet nach voller Umsetzung des Konzepts der elektronischen Akte (Basisdienst) geschätzte jährliche Ausgaben von 740.000 EUR.

Insofern handelt es sich um einen notwendigen Baustein zur elektronischen Aktenbearbeitung. Nur im Zusammenspiel mit den elektronischen Zu- und Abgängen, den IT-Fachverfahren und/oder der eAkte können Einsparpotentiale erschlossen werden.

Zu h) eAkte

Der Senat plant die Einführung der elektronischen Aktenführung in vier Behörden bis spätestens Ende 2018. Die Einführung soll evaluiert und dem Senat bis spätestens Ende 2018 eine Vorlage über den weiteren Einsatz der elektronischen Aktenführung in der Berliner Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden. Auf dieser Planungsgrundlage wird von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Vorlage vorbereitet, in der die entstehenden Kosten benannt werden.

Zu i) Standardisierter IT-Arbeitsplatz

Im Auftrag des Landes hatte „Partnerschaften Deutschland ÖPP Deutschland AG“ 2011 die Kosten für IT-Arbeitsplätze in der Berliner Verwaltung betrachtet. In den einzelnen Behörden waren die Aufwände sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt wurde ein Aufwand von 1.440 EUR pro Arbeitsplatz und Jahr ermittelt. Der durchschnittliche Aufwand (Benchmark) sollte

jedoch bei 750 EUR liegen, so dass längerfristig mit bis zu 40% Einsparungen für die IT-Arbeitsplatzausstattung und deren Betrieb gerechnet werden kann.

Zu j) und k) Geodaten-Referenzierung und Open Data

Der IT-Dienst für die Geodaten-Referenzierung besteht bereits (FIS-Broker). Ein Open-Data Portal im Stadtportal wird ebenfalls bereits betrieben (www.daten.berlin.de). Den Nutzen sollen vor allem Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger aus den bereitgestellten Daten ziehen. Allerdings werden sich auch für die Behörden Einsparpotentiale eröffnen, da Fachaufgaben und -anwendungen mit Hilfe entsprechend bereitgestellter Daten besser und schneller abgewickelt werden können.

II. Block II enthält Regelungen, die unmittelbar keine Kosten verursachen. Das gilt selbstverständlich für die Rechtsbereinigungen. Die Folgeabschätzung zu den Ergänzungen zur IT-Steuerung für das Land Berlin im AZG und im ITDZ-Gesetz sind dem Block I zuzurechnen. Schließlich eröffnet die Änderung des LBG die Möglichkeit, die Personalakten der Beamtinnen und Beamten vollständig elektronisch zu führen. Auch die Folgebetrachtung dazu ist wesentlich dem Bock I zuzurechnen.

Die Rechtsbereinigung im BlnDSG und die Neufassung der Regelung zu gemeinsamen und automatisierten Verfahren führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Die neue Regelung im BlnDSG wird zu vereinfachten informationstechnisch gestützten Verfahren für die Berliner Verwaltung führen und ist dem Block I zuzurechnen.
Durch die - zunächst teilweise - Aufhebung des VGG und der Folgeänderungen in den Gesetzen für die Gerichtsbarkeiten sowie nicht mehr aktueller Regelungen des PersVG, des LGG und des IFG entstehen keine Kosten.
Somit treten für die Änderungen der Normen im Block II keine oder keine über die Betrachtung zu Block I hinausgehenden Folgen ein.

Die aus der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen entstehenden Kosten sind vorrangig aus den vorhandenen Mitteln der betroffenen Einzelpläne zu finanzieren.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Es werden jedoch für mögliche zukünftige gemeinsame Verfahren rechtliche Grundlagen geschaffen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Unmittelbar keine; siehe dazu Ausführungen unter D.

Der Senat von Berlin
SenInnSport - ZS C 2 Br - 0652
Telefon: 90223 – 2667

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -
über Berliner E-Government-Gesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner E-Government-Gesetz

Vom xx. Monat 2015

Artikel 1

Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln)

Abschnitt 1 – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist, E-Government im Sinne einer alle Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung einschließenden Umgestaltung bestehender Verwaltungsverfahren und -strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu fördern und zu entwickeln.

(2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.

(3) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, werden durch besondere Qualifikationsmaßnahmen gefördert.

§ 3 Datenschutz

Die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Abschnitt 2 – Verwaltungshandeln im E-Government

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, wenn sie ihre Aufgaben auf Grundlage von Rechtsvorschriften wahrnimmt, die sie dazu verpflichten.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) Die Verpflichtungen der Behörden nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nicht, soweit es nicht wirtschaftlich ist, die dort genannten elektronischen Zugänge zu eröffnen.

(6) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten, es sei denn, eine Behörde hat keinen Zugang zu einem geeigneten IT-Dienst für den sicheren elektronischen Identitätsnachweis.

(7) Verwaltungsverfahren sollen grundsätzlich, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen und unbeschadet des Absatzes 8, in elektronischer Form abgewickelt werden.

(8) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.

§ 5 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 6 Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 7 Elektronische Akten

(1) Die Berliner Verwaltung soll ihre Akten elektronisch führen. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.

(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.

(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 besteht nicht, wenn es im Einzelfall bei langfristiger Betrachtung nicht wirtschaftlich ist, die Akten elektronisch zu führen.

§ 8 Übertragen und Vernichten des Originals

(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.
Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 9 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die internen Verwaltungsabläufe sollen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, in elektronischer Form abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.

(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.

(3) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 11
Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.

(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 12 Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung

(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sollen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Die Bestimmungen zur Nutzung sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

§ 14 Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Die Berliner Verwaltung kann Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Durch andere Gesetze geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben. Der Zugang zu den elektronischen Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgen als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote

Informationstechnische Angebote der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei sollen das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.

§ 16 Öffentliche IT-Zugänge

Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.

§ 17 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Berlin erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 18 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind und die im Internet veröffentlicht werden, erfolgen als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

Abschnitt 3 – IT-Steuerung

§ 20 Grundsatz

(1) Der Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung wird**,** unbeschadet § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert.
(2) Die IT-Steuerung soll durch Koordination und Festsetzen verbindlicher Grundsätze und Regelungen

1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IT,
2. die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes insgesamt,
3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IT durch zentrale Mittelbemessung,
4. die Interoperabilität der eingesetzten IT-Komponenten,
5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,
6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,
8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik

in der Berliner Verwaltung gewährleisten.

(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet.

§ 21 IT-Staatssekretär oder IT-Staatssekretärin

Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin fördert und entwickelt E-Government im Sinne des § 2 in der Berliner Verwaltung. Seine oder ihre Aufgaben sind:

1. Die E-Government-Entwicklung im Land Berlin voranzutreiben,
2. den Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung zu koordinieren,
3. auf einen sicheren und wirtschaftlichen IT-Einsatz und auf einheitliche, verfahrensunabhängige IT-Ausstattung hinzuwirken,
4. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse beim IT-Einsatz hinzuwirken,
5. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,
6. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse in der Berliner Verwaltung hinzuwirken,
7. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren und
8. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der IT in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.

§ 22 Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung

(1) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung berät über strategische und ressortübergreifende Angelegenheiten des IT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie ressortübergreifende Fragen der Verwaltungsmodernisierung. Soweit ein Regelungsvorbehalt des Senats nach § 23 gegeben ist, kann der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung dem Senat Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er Empfehlungen für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen sowie über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden.

(2) Dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gehören als Mitglieder an:

1. der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin des Berliner Senats,
2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,
3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung und
4. vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder

sowie mit beratender Stimme

5. ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin.

(3) Den Vorsitz führt der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin.

(4) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren,
2. Standards für den Einsatz der IT und Festlegungen zur Interoperabilität der IT-Komponenten,
3. Umfang und Gestaltung öffentlicher IT-Zugänge (§ 16) und
4. Methode, Umfang und Form der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Eröffnung der Zugänge gemäß § 4 Absatz 5 und zur elektronischen Aktenführung gemäß § 7 Absatz 4 sowie Festlegungen, an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.

(2) Die Verwaltungsvorschriften können vorsehen, dass für die IT-gestützte Aufgabenerfüllung bestimmte Basiskomponenten von der Berliner Verwaltung genutzt werden müssen. Vor der Festlegung einer solchen Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit, gesamtstädtische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit darzustellen.

(3) Die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen, für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach Beratung mit dem Lenkungsrat.

(4) § 6 Absätze 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 24 Evaluierung

Der Senat evaluiert dieses Gesetz und legt dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vor.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
   „(4) Festlegungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik gemäß dem 3. Abschnitt des E-Government-Gesetzes Berlin.“

2. Nummer 4 Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Das Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das zuletzt durch Nummer 7 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   „Die politischen und strategischen Ziele des Landes Berlin bei der Steuerung und dem Einsatz von E-Government und Informationstechnik sind den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt übergeordnet.“
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „Die Anstalt unterstützt auf Anforderung des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der IT sowie bei seinen Leitungsaufgaben auf dem Gebiet der IT.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 84 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   „Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden.“
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“
3. Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 5

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99c wird aufgehoben.

2. Nummer 10 der Anlage zu § 5 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 17a wie folgt gefasst:
   „§ 17a (weggefallen)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

3. Die §§ 17a und 18 Absatz 3 Satz 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

In § 13 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 geändert worden ist (GVBl. S. 285), werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ durch die Wörter „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „17“ ein Komma und die Angabe „18a“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„**§ 15 Gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, insbesondere über die Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, bleiben unberührt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorab zu unterrichten.

(2) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 19 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist,

2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und

3. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zu treffen sind.

Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert. § 19a Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene oder die Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 16 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(4) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Empfänger und Empfängerinnen der Daten,
3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie
4. die nach § 5 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger oder die Empfängerin der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(6) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

(7) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(9) Die Absätze 1, 4, 6 und 8 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden."

Artikel 9

Weitere Änderungen

(1) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4, 7 bis 17 und 19 bis 21 werden aufgehoben.
2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

(2) In 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17.Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt" durch die Wörter „Die §§ 5 und 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes gelten" ersetzt.

(3) § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 5 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(5) § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(6) § 3 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 § 4 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 5 tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(3) Artikel 1 § 17 tritt am … [*einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

(4) Artikel 1 § 4 Absatz 7, § 7 Absatz 1 und 4 sowie § 10 Absatz 1 tritt fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die elektronische Aktenführung in Kraft. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Den Tag des Inkrafttretens der in Satz 1 genannten Vorschriften gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(5) Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 tritt am …[*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats*] in Kraft. Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 bis 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Gesellschaftliche und technische Entwicklungen haben Erwartungen an die öffentliche Verwaltung entstehen lassen, die die Behörden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen erfüllen müssen. Moderne Verwaltung muss aktuelle Informations- und Kommunikationstechnik nutzen. Anderenfalls können die berechtigten Erwartungen an die öffentliche Verwaltung nicht erfüllt werden und Verwaltungsverfahren können in zunehmendem Maße immer weniger wirtschaftlich durchgeführt werden.

Die Berliner Verwaltung setzt bereits in großem Umfang Informationstechnik im Sinne des E-Government ein. Diese Entwicklung muss stärker koordiniert und weiter beschleunigt werden.

Die Studie „ServiceStadt Berlin 2016“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) vom Februar 2009 hat aufgezeigt, wie sich entscheidende Rahmenbedingungen für die Berliner Verwaltung verändern und welche Modernisierungsschritte daraus abzuleiten sind. Angesichts der großen Bedeutung des technologischen Wandels für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Serviceangebots lautet ein Vorschlag der Studie, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um dort die wesentlichen Sachverhalte zu Fragen des E-Governments und einer modernen Verwaltungsorganisation zu regeln.[1]
Mit der Studie des Fraunhofer FOKUS zur eID-Strategie und Aufbau von Transaktionsdiensten für das Land Berlin „PROGRAMM 100+“[2] konnten Maßnahmen definiert werden, die das E-Government in der Berliner Verwaltung bis zum Jahr 2016 auf Grundlage eines Berliner E-Government-Gesetzes wesentlich voranbringen können.

In seiner klassischen Definition bezeichnet E-Government „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“[3].

Neuerdings wird der Begriff allerdings zunehmend in einem umfassenderen Sinne verstanden. Danach umfasst E-Government den „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern“[4].

In diesem Sinne erstreckt sich E-Government - über die reine Nutzung technischer Mittel hinaus - auf die Gestaltung von Verfahren und Strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten

---

[1] „Der Rahmen für ein strategisches E-Government mit klaren Zeitplänen sollte durch ein E-Government-Gesetz vorgegeben werden. In diesem Gesetz sollten u.a. die ebenenübergreifende elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen geregelt und der Vorrang der elektronischen vor der Papier-Akte verankert werden. Online-Transaktionen sollte, wenn sie wirtschaftlich realisierbar sind, generell der Vorrang vor der schriftlichen Form gegeben werden. Im Weiteren sollten ebenenübergreifend die Zentralisierung und Vereinheitlichung von E-Government-Infrastrukturen festgelegt werden, Standards und Schnittstellen verbindlich gemacht sowie der Einsatz von Shared Services und von Back Offices zum Prinzip erhoben werden, da die Bündelung von Standardtätigkeiten in Dienstleistungszentren (Shared-Service-Centern) deutliche Sicherheits- und Effizienzvorteile verspricht. Weitere empfohlene Inhalte eines E-Government-Gesetzes sind die Einbeziehung von Adressaten in die Gestaltung von E-Government-Dienstleistungen, die Schaffung von Transparenz bei der Abwicklung von elektronischen Kommunikations- und Transaktionsprozessen, die Barrierefreiheit der Dienste und die Einrichtung von Plattformen zur E-Partizipation.“, Studie ServiceStadt Berlin 2016, S. 168.

[2] „PROGRAMM 100+, eID-Strategie und Aufbau von Transaktionsleistungen für das Land Berlin (2013-2016), Fraunhofer FOKUS, 2013, Studie im Auftrag des Landes Berlin

[3] von Lucke/Reinermann, Speyerer Definition von Electronic Government, 2000, abrufbar unter http://foev.dhv-speyer.de/ruvii (zuletzt aufgerufen 07.09.2015)

[4] Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über „Die Rolle elektronischer Behördendienste(E-Government) für die Zukunft Europas“ vom 26.09.2003, KOM (2003) 567, S. 8

der Informations- und Kommunikationstechnik. Dieses Verständnis von E-Government liegt dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde.

Mit der vom IT-Planungsrat (IT-PLR) am 24.09.2010 beschlossenen Nationalen E-Government-Strategie (NEGS)[5] wurden erstmalig verbindliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der E-Government-Entwicklung geschaffen. Das Leitbild der NEGS ist beschrieben durch „koordiniertes Handeln in Eigenverantwortung", d.h. die NEGS strebt eine gemeinsame strategische Ausrichtung von Bund, Ländern und Kommunen in der Weiterentwicklung des E-Government an und möchte das Handeln der Beteiligten koordinieren, um insbesondere Interoperabilität und Wirtschaftlichkeit zu sichern. Am Leitbild, an den Grundsätzen, an den gemeinsamen Zielen und an den enthaltenen Best-Practices für die Weiterentwicklung des E-Government sollen sich Bund, Länder und Kommunen in ihrem jeweiligen Handlungs- und Zuständigkeitsbereich ausrichten. Das Land Berlin wird dieser Herausforderung gerecht, in dem es die Ziele der NEGS aufnimmt und an seine Erfordernisse anpasst: Der Berliner Senat hat auf Grundlage der NEGS die Berliner E-Government-Strategie (BEGS) beschlossen[6]. Integraler Bestandteil beider Strategien ist die Entwicklung und Umsetzung eines eigenen E-Government-Gesetzes. Laut NEGS prüfen Bund und Länder hier gemeinsam den Handlungsbedarf für eine weitere elektronische Abbildung von Prozessen des Regierens und Verwaltens. Dabei werden die Erfahrungen der Kommunen aus dem Verwaltungsvollzug und ihre Anregungen zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf eingebracht. Auch die BEGS beschreibt die E-Government-Gesetzgebung als einen Schwerpunkt.

Der Bund hat diese Ziele mit dem „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften"[7] umgesetzt. Dem dargelegten Strategiekonzept folgend knüpft das Land Berlin hieran mit dem vorliegenden Gesetz nahtlos an.

Zentrale Regelung dieses E-Government- und Organisationsgesetzes ist das mit Artikel 1 neu geschaffene Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Berlin).

Ausgehend von den Grundlagen der Zielbestimmung in Abschnitt 1 des Berliner E-Government-Gesetzes werden in Abschnitt 2 Regeln für das Verwaltungshandeln im E-Government aufgestellt.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gestaltung des E-Government kommt der in Abschnitt 3 geregelten IT-Steuerung zu. Angesichts der zunehmenden Vernetzung der IT-Systeme sowohl innerhalb Berlins als auch zwischen Bund und Ländern ist ein abgestimmtes Vorgehen Voraussetzung für eine zukunftsfähige Ausgestaltung des IT-Einsatzes. Nur so lässt sich ein effizienter und wirtschaftlicher Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik gewährleisten, der Voraussetzung für den erfolgreichen Ausbau des E-Government ist.

Die zunehmende Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben spiegelt sich auch im Einfügen des Artikels 91c in das Grundgesetz im Rahmen der Föderalismusreform II durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wider. Auf

---

[5] Nationale E-Government Strategie (NEGS) des IT-Planungsrats vom 24.09.2010, siehe http://www.it-planungsrat.de/DE/Strategie/negs_node.html (zuletzt aufgerufen 16.04.2015)

[6] Senatsbeschluss Nr. S-498/2015 vom 25.08.2015 (BEGS)

[7] Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes ist in Kraft.
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 25.7.2013 (BGBl I 2013, S. 2749 ff) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 31 Abs. 1 des Artikel-Gesetzes am 01.08.2013 in Kraft getreten. § 2 Abs. 1 trat gem. Art. 31 Abs. 2 des Artikel-Gesetzes am 01.07.2014 in Kraft. § 2 Abs. 3 und § 14 traten gem. Art. 31 Abs. 3 des Artikel-Gesetzes am 01.01.2015 in Kraft. § 2 Abs. 2 tritt gem. Art. 31 Abs. 4 des Artikel-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden, in Kraft. § 6 Satz 1 tritt gem. Art. 31 Abs. 5 des Artikel-Gesetzes am 01.01.2020 in Kraft.

der Grundlage dieser Vorschrift haben der Bund und die Länder durch den Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (GVBl. 2010 S. 126) - den IT-Planungsrat als zentrales Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik geschaffen.

Die IT-Steuerung in der Berliner Verwaltung ist bisher in den Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung[8] sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften[9] geregelt. Mit den Vorschriften des Abschnitts 3 soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage für eine stringentere Ausgestaltung der IT-Steuerung geschaffen werden.

Die Artikel 2 ff. enthalten im Wesentlichen die erforderlichen Folgeänderungen in anderen Gesetzen, Rechtsbereinigungen sowie Regelungen zum Inkrafttreten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1
Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln)

Abschnitt 1 – Grundlagen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1
Der Absatz regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Berliner Verwaltung, also gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) für die Senatsverwaltungen, deren nachgeordnete Behörden (Sonderbehörden), nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe sowie die Bezirksverwaltungen und deren nachgeordnete, nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe (Behörden im Sinne dieses Gesetzes).

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist damit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst.

In der Regelung des Absatz 1 wird klargestellt, dass Berliner Rechtsvorschriften, soweit sie für denselben Regelungskreis gelten, Vorrang haben.

Spezialgesetzliche Regelungen - zum Beispiel zur Eröffnung von elektronischen Zugängen im Sinne des § 4 - haben Vorrang vor den Regelungen des EGovG Bln.

---

[8] VV IT-Steuerung erstmals erlassen vom Senat am 17.08.2004 (DBl. I S. 10), zuletzt geändert und neu erlassen mit Senatsbeschluss S-1886/2014 vom 21.10.2014 (Rundschreiben SenInnSport ZS Nr. 21/2014 vom 24.10.2014)

[9] insbes. Verwaltungsvorschriften über die IT-Organisationsgrundsätze in der Berliner Verwaltung (IT-Organisationsgrundsätze), zuletzt geändert und neu erlassen durch Senatsbeschluss S-1886/2014 vom 21.10.1014 (Rundschreiben SenInnSport ZS Nr. 22/2014 vom 23.10.2014)

Unabhängig davon gelten bundesrechtliche Regelungen vorrangig, wie zum Beispiel zahlreiche Regelungen zum E-Government bei den Gerichten und den Justizverwaltungen aus dem 1. und 2. Justizmodernisierungsgesetz[10].

Zu Absatz 2
Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Aus dieser Regelung ergibt sich, dass dieses Gesetz grundsätzlich auch für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung gilt, es sei denn, die jeweilige Tätigkeit unterliegt nicht der Nachprüfung durch die im Gesetzestext erwähnten Gerichte. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zu sehen.

Zu Absatz 3
Absatz 3 stellt klar, dass dieses Gesetz für die Tätigkeit der Steuerverwaltung nur gilt, wenn nicht Regelungen des § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes[11] dem EGovG Berlin entgegenstehen. Das Finanzverwaltungsgesetz regelt als Bundesnorm die Koordinierung der Steuerverfahren und andere Organisationsfragen der Bundes- und Landesteuerverwaltungen. § 20 Finanzverwaltungsgesetz gibt dem Bund Anweisungsrechte bei erforderlichem einheitlichen Einsatz informationstechnischer Verfahren in den Steuerverwaltungen.

Zu § 2 (Ziel und Zweck)

Zu Absatz 1
Die Vorschrift beschreibt Regelungsintention und Zielsetzungen des Gesetzes. E-Government wird zunächst gemäß der Definition des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (a.a.O.) verstanden. Grundlage des Gesetzes bildet das bereits dargelegte umfassende Verständnis von E-Government, das als übergreifende Zielbestimmung in Satz 2 formuliert wird. Die Gestaltung von Verfahren und Strukturen der Verwaltung wird als Daueraufgabe verstanden, die prozesshaft vollzogen werden muss.

Zu Absatz 2
Die allgemeinen Ziele des Gesetzes im Hinblick auf die Verwaltungsprozesse/-verfahren werden besonders beschrieben: Durchschaubarkeit, Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Standortförderung und Öffnungen für Partizipationen sollen weiter vorangebracht werden und zwar insbesondere durch Veränderung der Verwaltungsabläufe mit den Mitteln der IT.

Zu den Zielen gehören insbesondere gemeinsame, behördenübergreifende Nutzung vorhandener Informationen und Ressourcen in der Berliner Verwaltung. Die Zusammenarbeit der Behörden der Berliner Verwaltung soll mittels informationstechnischer Systeme gefördert werden.

Konkrete Regelungen zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik werden in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach § 17 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV Berlin) festgelegt werden. Geltender Maßstab für die Barrierefreiheit in der IT sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 des World Wide Web Consortiums (W3C), die sowohl in der ISO 40500 als auch in der BITV 2.0 des Bundes ihren Niederschlag gefunden haben.

[10] 1. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2004, S. 2198),
2. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. I 2006, S. 3416)
[11] Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz) (BGBl. I 2006, S. 846)

Zu Absatz 3
Als Ziel wird im Absatz 3 festgelegt, dass die Kompetenzen der Dienstkräfte auf dem Gebiet der IT durch gezielte Qualifikationsmaßnahmen zu fördern sind. Die Ziele einer effizienten Verwaltungsmodernisierung und des E-Government lassen sich nur verwirklichen, wenn die Beschäftigen in den Prozess eingebunden werden. Dazu müssen sie die erforderlichen Qualifikationen zur Beherrschung der IT-unterstützten Verwaltungsverfahren und wie sie gestaltet werden können, erlangen.
Die mit allen Dienstkräften festgelegte Zielgruppe umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse.

Zu § 3 (Datenschutz)

Die Vorschrift stellt klar, dass durch dieses Gesetz die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz unberührt bleiben.

Abschnitt 2 – Verwaltungshandeln im E-Government

Zu § 4 (Elektronische Kommunikation)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur elektronischen Kommunikation beziehungsweise für elektronische Übermittlungswege der Berliner Verwaltung mit Außenstehenden. Der Begriff „Kommunikation“ tritt zur besseren Verständlichkeit an die Stelle des Begriffs „Transaktion“.

Die Regelung soll sicherstellen, dass vom Bund in seinen Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehene elektronische Zugangsmöglichkeiten von den Behörden der Berliner Verwaltung eröffnet werden müssen. Die Übergangszeiten dafür sind im Artikel 10 geregelt.

Für die Regelung ist die Rechtslage grundlegend, dass das Land Berlin für die landeseigenen Aufgaben das VwVfG des Bundes gemäß dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVerfG Berlin) anwendet. Soweit das Land Berlin Bundesgesetze ausführt, gelten die Verfahrensgesetze des Bundes, also Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I), das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und die Abgabenordnung (AO).

Verfahrensregelungen der Berliner Verwaltung bewegen sich daher immer im Rahmen der Verfahrensregelungen des Bundes. § 4 verpflichtet die Behörden der Berliner Verwaltung, im Rahmen der Bundesregelungen in der jeweils geltenden Fassung alle demgemäß geregelten elektronischen Zugänge zu eröffnen.

Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz der elektronischen Zugangsmöglichkeiten finden sich in den durch das Artikelgesetz Bundes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013[12] geänderten Verwaltungsverfahrensgesetzen (vergl. dort Art. 3, 4 und 7) und dem angepassten De-Mail-Gesetz (vergl. Art. 2) sowie im bestehenden Signaturgesetz (SigG).

Für medienbruchfreie Übermittlungen bedarf es zwingend besonderer, gesicherter elektronischer Verfahren, die rechtlich vorgeschriebene Schriftformanforderungen erfüllen können. § 126 Absatz 1 BGB bestimmt, dass die Schriftform durch eigenhändige Unterschrift oder mittels notarieller Beglaubigung erfüllt wird. Gemäß § 126a BGB kann im privaten Recht die Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB nur dann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn elektronische Dokumente nach den Anforderungen des SigG signiert werden. Mit den neuen Fassungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes wurden für das öffentliche Recht neue Möglichkeiten zur rechtssicheren elektronischen Übermittlung eröffnet.

[12] Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) des Bundes (E-Government-Gesetz - EGovG -)

Durch die Neufassungen der §§ 3a VwVfG, 36a SGB I und 87a AO kann ein im Verwaltungsverfahren bestehendes Schriftformerfordernis mittels folgender elektronischer Verfahren ersetzt werden:

- Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 3a Abs. 2 Satz 2, gilt unverändert wie bisher,
- Formulare an speziellen Eingabegeräten gem. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG, in Kraft seit 01.08.2013,
- Formulare, die in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung gestellt werden i.V.m. dem elektronischen Identitätsnachweis (eID) des neuen Personalausweises gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 VwVfG, in Kraft seit 01.08.2013,
- Versendung von Anträgen und Verwaltungsakten mit De-Mail gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 VwVfG, in Kraft ab 01.07.2014,
- sonstige sichere Verfahren laut Rechtsverordnung der Bundesregierung, bisher noch nicht vorgesehen, aber in der Zukunft möglich[13].

Vielfach steht im Vordergrund das Bedürfnis der Behörde, Sicherheit über die Identität des Erklärenden (Authentizität[14]) und den Erklärungsinhalt (Integrität[15]) sowie den genauen Zeitpunkt der Übermittlung zu erlangen. Funktionen der Schriftform wie die Verkörperung, Beweissicherung und Archivierung treten bei entsprechenden Erklärungen und Übermittlungen in den Hintergrund.
Vor diesem Hintergrund erscheint es auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität angezeigt, in geeigneten Fällen die Ersetzung von Schriftformerfordernissen durch andere hinreichend sichere Mittel zuzulassen.

Durch die unmittelbare Geltung des VwVfG, des SGB I und der AO im Land Berlin ist es auch nach Berliner Landesrecht bereits möglich, unabhängig von den Vorgaben des Art. 1 § 2 EGovG Bund, die Schriftform durch die vorgenannten elektronischen Verfahren nach ihrem jeweiligen Inkrafttreten zu ersetzen. Hierfür muss nur die jeweilige Behörde eigenständig den entsprechenden elektronischen Zugang eröffnen (vgl. §§ 3a Abs. 1 VwVfG, 36a Abs. 1 SGB I, 87a Abs. 1 Satz 1 AO). Ob und welche elektronischen Zugänge die Landesbehörde eröffnet, liegt jedoch in ihrem Ermessen.
Zwingend ist jedoch, von den möglichen gesicherten elektronischen Zugängen gemäß Art. 1 § 2 des E-Government-Gesetzes des Bundes von „jeder Behörde“ jedenfalls ein - nicht näher festgelegter - Zugang (z.B. E-Mail) zu eröffnen, der auch Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zulassen muss. Die Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur erfüllen dann die gegebenenfalls vorgeschriebene Form der Schriftlichkeit (s.o.). Diese Regelung trat – auch für die Behörden des Landes Berlin, die Bundesrecht ausführen - am 01.07.2014 in Kraft (Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz des Bundes).

Darüber hinaus sind die Behörden des Landes Berlin bundesrechtlich nicht verpflichtet, elektronische Zugänge zu eröffnen. Mit den Regelungen des § 4 EGovG Bln werden die Behörden der Berliner Verwaltung nun – nach Übergangsfristen, die im Artikel 10 festgelegt sind – verpflichtet, gesicherte elektronischen Zugänge zu eröffnen.

Die Vorschrift bindet die Behörden, schafft jedoch keine Rechtsansprüche Dritter auf Eröffnung bestimmter elektronischer Zugänge.

Die Vorschrift schränkt nicht die Möglichkeit ein, zusätzliche Zugangsmöglichkeiten für die Kommunikation mit behördeninternen Organisationseinheiten oder in besonderen Angele-

[13] § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG

[14] Der Absender bzw. der Urheber von Daten soll identifizierbar sein, bzw. der Empfänger soll nachprüfen können, wer der Urheber ist.

[15] Der Empfänger soll feststellen können, ob die Daten nach ihrer Erzeugung verändert wurden.

genheiten einzurichten. Insbesondere haben andere Rechtsvorschriften mit gleichem Regelungsinhalt Vorrang (§ 1 Abs. 1 letzter Halbsatz).

Zur Sicherung einer einheitlichen Handhabung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten kann der Senat im Wege der IT-Steuerung nach § 23 Absatz 1 Nummern 1 und 2 einheitliche Grundsätze für die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Hauptverwaltung und der Bezirke erlassen.

Durch Rechtsvorschriften zwingend angeordnete Schrift- und sonstige Formerfordernisse unter Ausschluss elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten bleiben von der Regelung unberührt.

Die Schutzbedarfe der IT in der Berliner Verwaltung reichen von normalen über mittleren zu hohem Schutzbedarf. Die Berliner Verwaltung ist grundsätzlich auf normalen Schutzbedarf ausgelegt. Von den jeweiligen IT-Verfahrensverantwortlichen ist der Bedarf nach einem höheren Schutzbedarf zu ermitteln (Beispiel: Bei der elektronischen Übermittlung von sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten etc.). Die Risiko-Abschätzung zur elektronischen Übermittlung erfolgt nach wie vor anhand der IT-Sicherheitsrichtlinie, die auf dem Grundsicherungshandbuch des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beruht und den IT-Sicherheitsstandards für die Berliner Verwaltung.
In Fällen der Übermittlung hochsensibler Daten soll von der Berliner Verwaltung eine Empfehlung an den Bürger ausgehen, ihre Daten mit einem höheren Sicherheitsniveau auf dem Postweg zu verschicken oder persönlich zu transportieren. Ein Zwang, Dokumente elektronisch zu versenden, besteht weder für die Bürgerinnen und Bürger, noch für die Behörden, so dass hochsensible Daten auf anderem Weg übermittelt werden können.

Zu Absatz 1
Absatz 1 legt fest, dass die Behörden der Berliner Verwaltung Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente bieten müssen. Dazu gehören insbesondere Zugänge per „elektronischer Post“ (insbesondere E-Mail).

Sie müssen über die eröffneten elektronischen Zugänge auch Übermittlungen von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) zulassen. Diese Dokumente erfüllen die Schriftformanforderung in Rechtsvorschriften, es sei denn, sie ist dort ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch“ zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu allen anderen Zugängen zu eröffnen sind; vergleiche auch Absatz 8.

Nach § 3a Absatz 2 VwVfG konnte vor Erlass des E-Government-Gesetzes des Bundes (Artikelgesetz) eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ausschließlich durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG ersetzt werden. Qualifizierte elektronische Signaturen gewährleisten ein sehr hohes Sicherheitsniveau und ersetzen alle Funktionen der eigenhändigen Unterschrift. Allerdings ist die Erzeugung einer solchen Signatur mit einem vergleichsweise hohen Aufwand – nicht zuletzt für die Bürgerinnen und Bürger - verbunden, weshalb diese Möglichkeit in der Praxis bislang nur eingeschränkte Verbreitung gefunden hat.
Die Behörden verfügen zurzeit häufig nicht über die erforderlichen Mittel zur Signaturprüfung und schließen daher die Übermittlung signierter Dokumente ausdrücklich aus. Dazu werden besondere Hinweise in den Schreiben der Behörden aufgenommen. Das ist geboten – soll die Übermittlung elektronischer Dokumente ausgeschlossen werden -, da anderenfalls gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG der entsprechende elektronische Zugang konkludent eröffnet würde. Ziel ist jedoch, die elektronische Kommunikation einzuführen beziehungsweise auszuweiten. Das EGovG des Bundes verpflichtet schon jetzt alle Behörden, die Bundesrecht ausführen, elektronische Zugänge, die auch Übermittlungen elektronisch signierter Dokumente gemäß dem SigG zulassen, zu eröffnen. Das gilt bereits seit 01.07.2014.

In jedem Fall werden die Behörden verpflichtet, einen Zugang für Dokumente zu eröffnen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG versehen sind. Im Allgemeinen wird damit die vorgeschriebene Schriftform ersetzt; Ausnahmen stellen gesetzliche Regelungen dar, die ausdrücklich ausschließen, dass die vorgeschriebene Formanforderung durch andere Formen ersetzt wird.
Ein entsprechender zentraler IT-Dienst steht zur Verfügung.

Gleichzeitig werden die Behörden verpflichtet, elektronische Zugänge auch ohne qualifizierte Signatur zur elektronischen Übermittlung zu eröffnen, soweit ein Schriftformerfordernis nicht besteht und die übermittelten Dokumente auf den Servern der Behörde gespeichert werden.

Zu Absatz 2
Absatz 2 verpflichtet die Behörden der Berliner Verwaltung (§ 1 Abs. 1), einen elektronischen Zugang per De-Mail nur dann zu eröffnen, wenn dies in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird, die sie für ihre Aufgabenerledigung anzuwenden haben. Ansonsten bleibt es den Behörden selbst überlassen, (freiwillig) einen elektronischen Zugang per De-Mail zu eröffnen. Der Zugang elektronisch übermittelter Dokumente per De-Mail ab 1.7.2014 erfüllt die Schriftformanforderung in einer Rechtsnorm gemäß den Verfahrensgesetzen des Bundes (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) und § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 SGB I sowie § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 AO). Ein zentraler IT-Dienst steht bereit.

Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch“ zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu allen andere Zugängen zu eröffnen sind.

Zu Absatz 3
Absatz 3 enthält eine weitere Regelung, um Schriftformanforderungen durch geeignete elektronische Zugänge unterhalb der Schwelle einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erfüllen.

Die Berliner Verwaltung wird verpflichtet, auch elektronische Zugänge über besondere fachbezogene elektronische Formulare zur Verfügung zu stellen.
Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch“ zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu allen andere Zugängen zu eröffnen sind; vergleiche auch Absatz 8.

Die Verpflichtung zur Eröffnung elektronischer Zugänge mittels bereitgestellter elektronischer Formulare entfällt, wenn

- rechtlich vorgeschriebene Formanforderungen mittels Formular-Zugang nicht erfüllt werden können (siehe oben zu § 4 allgemein und siehe unten) oder
- die mit dem Vorgang verbundene Übermittlung nicht mittels eines IT-Verfahrens bearbeitet wird oder
- es sich nicht um wiederkehrende Vorgänge handelt oder
- die Bereitstellung eines geeigneten elektronischen Formulars nicht wirtschaftlich ist (Absatz 5); nähere Bestimmungen dazu kann der Senat durch Verwaltungsvorschriften treffen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4).

Elektronische Formulare in Verbindung mit IT-Verfahren sind geeignet, die Schriftformanforderungen in Rechtsvorschriften zu erfüllen,

- wenn elektronische Formulare als Zugang an speziellen Eingabegeräten angeboten werden oder
- wenn elektronische Formulare in öffentlichen Netzen (Internet) in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis mittels des neuen Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung

als Zugänge angeboten werden.

Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346) bzw. § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), bietet die Möglichkeit, mit Hilfe des neuen Personalaus-

weises im elektronischen Rechtsverkehr Sicherheit über die Identität des Kommunikationspartners oder der Kommunikationspartnerin zu erlangen.
In Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis können Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sichergestellt werden.
Online zugängliche elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis sind geeignet, die Schriftformanforderungen in Rechtsnormen zu erfüllen.

Die effektivste Anwendung elektronischer Formulare als Zugang erfolgt online in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis.
Ein zentraler IT-Dienst für den elektronischen Identitätsnachweis steht zur Verfügung.

Zu Absatz 4
Absatz 4 schafft weitere Möglichkeiten, Schriftformerfordernisse durch geeignete elektronische Verfahren zu erfüllen, sobald der Bund dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Er soll die Möglichkeit eröffnen, bisher noch nicht entwickelte oder bisher noch nicht als Schriftformanforderungen erfüllende zugelassene Technologien in den Anwendungsbereich des § 4 aufzunehmen.

Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 4 ist, dass zuvor eine bundesrechtliche Norm ein solches sicheres Verfahren zur Erfüllung der Schriftformanforderung zugelassen hat. Die Bundesregierung ist ermächtigt, „sonstige sichere Verfahren“ durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG festzulegen.

Die Verpflichtung der Behörden, solche elektronischen Zugänge auch zu eröffnen, tritt nach Maßgabe der Übergangsregelungen in Artikel 10 in Kraft.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 5
Elektronische Zugänge mittels bereitgestelltem elektronischen Formular (Absatz 3) und mittels eines sonstigen sicheren elektronischen Verfahrens laut Rechtsvorschrift des Bundes (Absatz 4) müssen nicht eröffnet werden, soweit die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Nähere Regelungen dazu kann der Senat nach Maßgabe § 23 Abs. 1 Nr. 4 durch Verwaltungsvorschriften festlegen.

Zu Absatz 6
Absatz 6 verpflichtet die Berliner Verwaltung, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Absatz 5 AufenthG zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen.
§ 4 Absatz 6 gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt oder sonst die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 1 VwVfG, des § 87a Abs. 1 Satz 1 AO oder des § 36a Abs. 1 SGB I nicht erfüllt sind; vergleiche die in Bezug genommenen § 18 PAuswG und § 78 Abs. 5. Das heißt, ein geeigneter elektronischer Zugang muss eröffnet sein, damit über diesen Zugang der Identitätsnachweis elektronisch erfolgen kann.

Verwaltungsverfahren können damit effizienter und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere kann dem Personalausweisinhaber oder der Personalausweisinhaberin beziehungsweise der Inhaberin oder dem Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden.
Ein zentraler IT-Dienst für die Prüfung des elektronischen Identitätsnachweises steht zur Verfügung.

Zu Absatz 7
Absatz 7 verpflichtet die Berliner Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürgerinnen und Bürger auch auf elektronischem Weg zu übermitteln, wenn diese dafür einen Zugang eröffnet haben (vgl. u.a. § 3a Absatz 1 VwVfG).

Elektronische Zugänge können durch explizite Erklärung – zum Beispiel im Anschreiben - oder auch konkludent eröffnet werden. Konkludent werden elektronische Zugänge eröffnet, indem sie als Übermittlungsweg genutzt werden und für die Antwort nicht ausdrücklich abgelehnt werden.

Zu Absatz 8
Trotz der zunehmenden Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel in allen Bereichen der Gesellschaft verfügt ein Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Kommunikationsformen. Absatz 8 verbietet es deshalb, mit Verweis auf die in den vorherigen Absätzen genannten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten andere Formen der Kommunikation oder der Übermittlung (persönlich – telefonisch – schriftlich – zur Niederschrift) abzulehnen.

Zu § 5 (Elektronische Bezahlmöglichkeiten)

Zu Absatz 1
Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie (Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen). Sehr häufig fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur), an. Diese sollen mit Hilfe üblicher Zahlungsverfahren wie zum Beispiel Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronischer Bezahlsysteme (über Payment-Service-Provider), die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Elektronische Bezahlmöglichkeiten werden schon heute von Behörden genutzt. So besteht ein E-Payment-Dienst im Rahmen des Berliner Stadtinformationsdienstes, der von der Betreiberfirma BerlinOnline gemäß vertraglicher Verpflichtung bereitgestellt wird.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erklärt die Zulässigkeit bestimmter elektronischer Bezahldienste[16]. Für den über das Berliner Stadtportal bereitgestellten IT-Dienst zur elektronischen Bezahlung liegt die entsprechende Erklärung der Senatsverwaltung für Finanzen vor.

Das Angebot ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden und bei denen Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen während des gesamten Verfahrens bei keiner Behörde persönlich auftreten müssen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen.

Zu § 6 (Nachweise)

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung sind Erfordernisse, Nachweise und Bescheide im Original vorzulegen. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die Verwaltung bedeutet dies einen Medienbruch, der zum Beispiel bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und – bei elektronischer Aktenführung – die Papieranträge eingescannt werden müssen.

[16] vgl. Nr. 16 AV zu § 70 LHO und Nr. 18.6.2 AV zu § 70 LHO

Die Vorschrift trägt dazu bei, zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen und dient damit der Umsetzung des Ziels B.6 der Nationalen E-Government-Strategie[17] (Prozessketten sind ebenen übergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert).

Zu Absatz 1
Die elektronische Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfasst sowohl die durchgängige wie auch die lediglich teilweise elektronische Durchführung mittels elektronischer Kommunikation (vergl. § 4).

Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 26 VwVfG) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können zum Beispiel Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind sowohl papiergebundene Formate wie auch elektronische Originale zu verstehen. Die von der Behörde zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 3a VwVfG angelehnte Frage, in welchem Format ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

Zu Absatz 2
Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass dieser die Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben muss, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Dies ist nicht nur eine unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, sondern auch für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise zum Beispiel Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen verzichten und stattdessen diese elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) wie zum Beispiel Organe der Rechtspflege oder Handwerkskammern stellen häufig Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Sie sollten daher diesbezüglich gleichgestellt werden. Elektronische Bescheinigungen der Handwerkskammern entsprechen bereits der Praxis im Rahmen der Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Dieser Weg ist insbesondere dann von Interesse, wenn es wegen eines besonderen Bedürfnisses nach Verlässlichkeit der Nachweise nicht ausreicht, dass Antragsteller einfache elektronische Kopien übermitteln. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit sollte die Devise „die Daten sollen laufen, nicht der Bürger oder die Bürgerin“ den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit der Entscheidung, ob er der Behörde die Daten selbst übermittelt, zum Beispiel durch Vorlage der Originalbescheide, oder ob er die Behörde ermächtigt, die Daten bei der Stelle abzurufen, bei der sie vorliegen. Dabei darf die Mitwirkungspflicht, die sich auch auf das Beibringen von Unterlagen erstreckt, nicht auf die Behörde abgewälzt werden. Es bedarf weiterhin einer aktiven Beteiligung des Antragstellers. § 26 VwVfG bleibt als Grundsatz von der Regelung des § 6 EGovG Bln unberührt.

[17] Nationale E-Government Strategie (NEGS) des IT-Planungsrats vom 24.09.2010, siehe http://www.it-planungsrat.de/DE/Strategie/negs_node.html (zuletzt aufgerufen 16.04.2015)

Als bereichsspezifische Ausnahme zum in § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) normierten Grundsatz der Direkterhebung regelt Absatz 2 als weitere Verfahrenserleichterung, dass eine für ein Verwaltungsverfahren zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen kann. Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ergibt sich auch aus dem datenschutzrechtlichen Rahmen, der für die anfordernde und die abgebende Behörde gilt.
Dabei muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Die Einwilligung des Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde beziehungsweise die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Der Grundsatz der Direkterhebung gilt dann nicht, sofern es spezialgesetzliche Sondervorschriften gibt.

Zu Absatz 3
Die Einwilligung kann nach Absatz 3 auch elektronisch erteilt werden. Die Anforderungen an die Einwilligung und auch an die elektronische Erteilung der Einwilligung sind bereits in § 6 Berliner Datenschutzgesetz geregelt. Für die elektronische Einwilligung zur Einholung von erforderlichen Nachweisen wurde zusätzlich an die Anforderungen des § 13 Absatz 2 Telemediengesetz (TMG) angeknüpft. Die Ausgestaltung dieser Anforderungen soll einfach und bürgerfreundlich erfolgen, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu produzieren. So kann - ähnlich wie zu AGB bei Internet-Verkäufen - die bewusste Aktivierung eines Einwilligungsfeldes ausreichend sein.

Zu § 7 (Elektronische Akten)

§ 7 enthält Regelungen zur elektronischen Abwicklung der verwaltungsinternen Abläufe, die in Verbindung mit den Regelungen der §§ 4 und 6 zur elektronischen Kommunikation eine durchgehend elektronisch gestützte, medienbruchfreie Arbeit der Verwaltung ermöglichen sollen. Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen sowie von Transportwegen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen die Behörden des Landes Berlin die Akten elektronisch führen.

Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung bezieht sich auf mit Beginn des Inkrafttretens dieser Vorschrift (gemäß Artikel 10) entstehende Akten und nicht auf Altakten. Ob „Altbestände“ an Papierakten in eine elektronische Akte umgewandelt werden, liegt gemäß dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Ermessen der Behörde.

Einen entsprechenden Anspruch des Bürgers oder der Bürgerin oder eines Unternehmens auf Umwandlung einer Papier- in eine elektronische Akte kann aus § 7 nicht hergeleitet werden.

Mit der Einführung der flächendeckenden elektronischen Aktenführung wird die Führung von Hybridakten (Mischform einer Akte aus Papier und elektronischer Form) auf ein Mindestmaß reduziert. Bereits heutzutage ist eine hybride Aktenführung zu vermeiden (vgl. § 56 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18.10.2011). In Einzelfällen wird jedoch eine hybride Aktenführung zunächst (z.B. bei gesiegelten Urkunden) notwendig bleiben. Hierzu können im Bedarfsfall Ausführungsvorschriften

durch die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung erlassen werden (§ 23 Abs. 3).

Zu Absatz 1
Nach Absatz 1 sollen die Behörden für die Aktenführung und für die Vorgangsbearbeitung, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, elektronische Systeme einsetzen. Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine „Soll-Regelung" gewählt, die mit zeitlicher Verzögerung in Kraft tritt (siehe Artikel 10). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Behörde gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Behörden je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (zum Beispiel Personalakten oder Verschlusssachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Behörden angemessen Rechnung zu tragen. Nach der Übergangsfrist laut Artikel 8 sind die Behörden verpflichtet, den für die Berliner Verwaltung bereitgestellten IT-Dienst zur elektronischen Aktenführung zu nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind:

- Die Einführung der elektronischen Akte ist in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (siehe Absatz 4) - zum Beispiel bei kleinen und Kleinstbehörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen - oder
- ein anderes IT-System zur elektronischen Aktenführung muss für eine bestimmte Aufgabe aus zwingenden technischen oder rechtlichen Gründen eingesetzt werden oder
- ein geeignetes IT-System zur elektronischen Aktenführung im Sinne des Absatz 1 wird bei Inkrafttreten der Norm schon eingesetzt.

Der nicht gesetzlich normierte Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze gelten auch für die auf IT gestützte elektronische Aktenführung. Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und ggf. Löschbarkeit) der Daten zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Festlegung, ein einheitliches System zur elektronischen Aktenführung (eAkte) in Form eines bestimmten IT-Dienstes in der Berliner Verwaltung einzusetzen, soll gewährleisten, dass die elektronische Akte von den Behörden der Berliner Verwaltung so genormt wie möglich geführt wird. Dabei soll nicht das Ziel verfolgt werden, alle Verwaltungsverfahren an ein System anzupassen. Jedoch soll der elektronischen Aktenführung ein einheitliches System

beziehungsweise eine einheitliche Infrastruktur zugrunde liegen. Es soll zunächst der „gemeinsame Nenner“ ordnungsgemäßer Aktenführung in der Berliner Verwaltung abgedeckt werden.
Die Ausgestaltung der Aktenführung liegt weitgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint geboten, um den (Rechts-)Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen. Nur eine möglichst umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ermöglicht ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln.

Die Behörde hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem jeweils geltenden Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden.
Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Behörde kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen.
Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann zum Beispiel die Technische Richtlinie des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik - BSI - (TR-03125 (TR-ESOR))[18] als Stand der Technik herangezogen werden.

Für den Einsatz elektronischer Akten in der Berliner Verwaltung sind insbesondere die Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) sowie die darauf basierenden IT-Standardisierungsgrundsätze und die IT-Standards der Berliner Verwaltung zu beachten[19].
Hinsichtlich der Verwaltung der elektronischen Akten findet derzeit die GGO I Anwendung, insbesondere die §§ 22 und 55 ff. GGO I.

Zu Absatz 2
Um Medienbrüche beim Schriftgutaustausch zwischen den Behörden zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass Akten und sonstige Unterlagen zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung nutzen, entweder elektronisch übermittelt werden sollen oder aber der elektronische Zugriff hierauf ermöglicht werden soll. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen (Satz 2), die gewährleistet, dass die Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte und vor Veränderung geschützt werden (Satz 3). Die Vorschrift tritt nach der im Artikel 10 festgelegten Übergangsfrist in Kraft.

Zu Absatz 3
Nach Absatz 3 gelten für die Archivierung elektronischer Akten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin, ergänzt durch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der GGO I und der GGO II in den jeweils gültigen Fassungen.

Zu Absatz 4
Absatz 4 legt eine Ausnahme von der Verpflichtung, die Akten elektronisch zu führen (Absatz 1), fest: Bei langfristiger Betrachtung ist die elektronische Führung der Akten bei der jeweiligen Behörde und unter Betrachtung konkreter Verfahren unwirtschaftlich. Dieser Ausnahmeregelung unterliegen auch Akten, die schon vor Inkrafttreten der Absätze 1 und 4 vorhanden waren und nicht elektronisch geführt wurden. Die Vorschrift tritt nach der im Artikel 10 festgelegten Übergangsfrist in Kraft.

---

[18] abrufbar beim BSI unter
https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03125/BSI_TR-ESOR_M1.pdf?blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen 16.04.2015)

[19] siehe „IT-Regelwerk“ der Berliner Verwaltung, abrufbar unter
http://www.berlin.de/sen/inneres/moderne-verwaltung/informationstechnik/it-regelwerk/
(zuletzt aufgerufen 07.09.2015)

Zu den zur Befreiung von der Verpflichtung erforderlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen kann der Senat nähere Regelungen durch Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Nr. 4 erlassen.

Zu § 8 (Übertragen und Vernichten des Originals)

Auch bei Einführung elektronischer Aktenführung und Vorgangsbearbeitung werden in den Behörden weiterhin in nicht unerheblichem Umfang Papierunterlagen anfallen, insbesondere im Bereich der Eingangspost. Um diese Unterlagen in den elektronisch gestützten Arbeitsablauf einbeziehen zu können, müssen sie in eine elektronische Form übertragen werden, die zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht wird. Hierzu werden die Papierunterlagen in aller Regel mit Hilfe optischer Verfahren abgetastet und mit Hilfe optischer Zeichenkennung verwendbar gemacht, weshalb sich für den Vorgang der Begriff „ersetzendes Scannen“ eingebürgert hat. Das ersetzende Scannen ist zumeist verbunden mit der Vernichtung der Papierunterlagen, da diese für die weitere Bearbeitung regelmäßig nicht mehr benötigt werden und ihre Aufbewahrung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Inwieweit das ersetzende Scannen unter Vernichtung der Originalunterlagen, das im Bereich der Wirtschaft bereits vielfach praktiziert wird, in der Verwaltung ohne eine formell gesetzliche Grundlage zulässig ist, ist in der Literatur umstritten und höchstrichterlich bislang noch nicht geklärt. Unstreitig ist insofern, dass die Vernichtung von Unterlagen, an denen Eigentumsrechte Dritter bestehen, unzulässig ist. Vielfach wohnt Papierunterlagen als Urkunden ein besonderer Beweiswert inne. Bei der Entscheidung über die Vernichtung sind daher auch die Beweisführungsinteressen Dritter oder der Behörde selbst zu berücksichtigen, die insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren oder Kontrollrechten, etwa des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Datenschutzbeauftragten, bestehen können.

Zu Absatz 1
Die Behörden sollen anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scannergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar, was durch die „Soll“-Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate dabei nicht erforderlich. Die jeweilige Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scann-Anweisung) treffen.
Nach Satz 2 hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN)[20] des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Die TR RESISCAN hat zum Ziel, die Lücke zwischen abstrakten und uneinheitlichen rechtlichen Anforderungen sowie der zuverlässigen technischen Realisierung des Scannens zu schließen. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scannprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scannlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scannprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

[20] Technische Richtlinie TR „RESISCAN“ abrufbar beim BSI unter
https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_htm.html
(zuletzt aufgerufen am 16.04.2015)

Satz 3 ist eine Generalklausel für Ausnahmen vom generellen Gebot, Schriftgut durch ersetzendes Scannen zu digitalisieren. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann die Behörde von dem Grundsatz des Satz 1 abweichen. Dies kann zum Beispiel bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scann-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.

Die Bestimmungen des § 8 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in eine elektronische Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Unbeschadet der Kompetenzen zuständiger Behörden sind gemäß den in diesem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften zur IT-Steuerung (VV-IT-Steuerung, IT-Organisationsgrundsätze für die Berliner Verwaltung) bestimmten Verfahrensgrundsätzen vor allem die IT-Verfahrensverantwortlichen berufen, für die von ihnen verantworteten IT-Verfahren organisatorisch und technisch zu regeln, wie eingehendes Schriftgut digitalisiert werden soll, damit die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verarbeitung an das IT-Verfahren erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige, beziehungsweise die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.
Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum. Auch § 298a Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) trifft lediglich generelle Aussagen. Allein untergesetzlich ist bislang die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registraturrichtlinie) einschlägig. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scannprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung - in der Praxis dürften bis zu 6 Monate ausreichend sein - der Originaldokumente nach dem Scannvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der "Qualitätsprüfung" des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scannvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scannvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.
Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (zum Beispiel bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Allgemeine Regelungen zum „ersetzenden Scannen“ können - soweit erforderlich – von der für Grundsatzfragen der IT zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der für die gemeinsame Geschäftsordnung zuständige Senatsverwaltung erlassen werden.
Einzelheiten sollten von der sachlich zuständigen Behörde in einer Organisationsverfügung (Scann-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Anbietungspflicht von Unterlagen gegenüber dem Landesarchiv gemäß § 4 Archivgesetz des Landes Berlin kann auch weiterhin unproblematisch erfüllt werden, da es sich insoweit lediglich um einen Wechsel des Mediums handelt. Ausgenommen sind hiervon jedoch die zu vernichtenden Unterlagen. Nähere Bestimmungen dazu enthält das Archivgesetz Berlin (ArchGB).

Zu § 9 (Akteneinsicht)

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind beziehungsweise eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (zum Beispiel sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In Verbindung mit § 1 Absatz 1 beziehungsweise § 3 gilt die Regelung subsidiär: Soweit andere gesetzliche Regelungen bestehen - zum Beispiel im Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG) oder im Landesbeamtengesetz (LGB) - gehen sie vor und werden von der Regelung des § 9 auch nicht ergänzt.

In Ausübung ihres Ermessens muss die Behörde darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können zum Beispiel Papierausdrucke gefertigt werden. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist es auch zulässig, den Inhalt der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über geeignete elektronische Versandwege zur Verfügung zu stellen.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des § 5 BlnDSG Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftsträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwendige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 der ZPO sowie § 100 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-) Verfahren genutzt werden können.

Unbeschadet der Zuständigkeit und des Ermessens der Behörden zur Umsetzung der Regelung zur Akteneinsicht sind gemäß den in diesem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften zur IT-Steuerung (VV-IT-Steuerung, IT-Organisationsgrundsätze für die Berliner Verwaltung) bestimmten Verfahrensgrundsätzen die IT-Verfahrensverantwortlichen berufen, für die von ihnen verantworteten IT-Verfahren organisatorisch und technisch zu regeln, wie Akteneinsicht realisiert werden kann. Das gilt insbesondere für die Umsetzung der Einsichtsmöglichkeiten nach den Nrn. 2. bis 4., die wesentlich von den technischen und organisatorischen Gegebenheiten des IT-Verfahrens bestimmt werden.

Zu § 10
(Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand)

Zu Absatz 1
Absatz 1 legt fest, dass die internen Verwaltungsabläufe so weit wie möglich medienbruchfrei in elektronischer Form betrieben und dementsprechend gestaltet werden sollen. Im Vergleich zu § 4 Abs. 7 werden hier nur die internen Verwaltungsabläufe und nicht das Verwaltungsverfahren des Bürgers oder der Bürgerin oder des Unternehmens mit der Verwaltung abgebildet.

Zu Absatz 2
Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen (Satz 1). Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (zum Beispiel Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (zum Beispiel IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemein ein Arbeitsergebnis („Output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Unternehmen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind insbesondere solche Vorgehensweisen,

die die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt.[21]

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.
Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.
Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.
Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden eingesetzt werden.

Unabhängig davon, dass Verfahrensabläufe technisch und organisatorisch untersucht werden müssen, sind die dem Verwaltungsablauf zu Grunde liegenden Normen und Rechtsbereiche auf ihre Kompatibilität mit dem beabsichtigten elektronischen Verfahren und der elektronischen Kommunikation zu prüfen. Die den Verwaltungsabläufen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel zu überprüfen, eine weitestgehend medienbruchfreie elektronische Abwicklung zu ermöglichen, gehört zur geforderten Optimierung der Verfahrensabläufe. Hierin wird ein hohes Optimierungspotenzial für ein effizientes und möglichst E-Government-taugliches Verwaltungshandeln gesehen. Zur Förderung von E-Government haben der Nationale Normenkontrollrat und der IT-Planungsrat einen E-Government-Prüfleitfaden[22] entwickelt, mit dem systematisch Verwaltungsabläufe und diesbezügliche Regelungsentwürfe auf einen möglichen IT-Einsatz hin überprüft werden und Chancen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen identifiziert und rechtliche Hindernisse für E-Government ausgeräumt werden können.

Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen (Satz 2). Dadurch lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden oder den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (vergleiche hierzu auch Ausnahmetatbestände in Absatz 3).

---

[21] vgl. Beauftragte der Bundesregierung für IT: http://www.cio.bund.de/DE/Architekturen-und-Standards/Daten-und-Prozessmodellierung/Prozessmodellierung/prozessmodellierung_node.html (zuletzt abgerufen am 16.04.2015)
[22] Vgl. IT-Planungsrat und Nationaler Normenkontrollrat: http://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/11._Sitzung/NKR%20und%20IT-PLR_Anlage%202.pdf;jsessionid=C83455FA351DD29533D62B728E9C913A.2_cid322?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 16.04.2015)

Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll, soweit technisch möglich und darstellbar, über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen (Satz 4).

Zu Absatz 3
Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1 und 2. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO)). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 2 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Daneben können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugmaßnahmen).
Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten. Nach Satz 2 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 2 zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 2 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 4
Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 2 und 3 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, zum Beispiel Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 11
(Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Durch das Gebot zur Veröffentlichung von Informationen nach § 11 soll die Arbeit der Behörden transparent gemacht und so ein Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung geleistet werden. Die Vorschrift flankiert die bei vielen Behörden bereits vorbildliche Informationspraxis und setzt hierfür einen einheitlichen Mindeststandard. Die Verpflichtungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 1
Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die jede Behörde, unabhängig von konkreten Verfahren, über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen muss. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie eine eigene Internetseite unterhält, sondern diese kann zum Beispiel auch von dem übergeordneten Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2
Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll.
Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen.
Ist eine Behörde des Landes Berlin für den Vollzug eines Verfahrens zuständig, so stellt sie alle verfahrensrelevanten Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung.
Dabei vereinfacht die Bereitstellung von Informationen zu Verfahren nicht nur den elektronischen, sondern auch alle anderen Zugangswege zur Behörde. Es wurde eine Soll-Vorschrift gewählt, weil bei der Anwendung nach den Aufgaben der Behörden zu differenzieren ist. Sie

richtet sich in erster Linie an Behörden mit Publikumsverkehr und ist nicht in vollem Umfang anwendbar auf Behörden, die keine Verfahren mit Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen abwickeln.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleich lautende Informationen dahingehend erhalten können, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist. Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist ausreichend, jedoch ist auch eine namentliche Nennung des zuständigen Ansprechpartners zulässig (vergleiche Beschluss des BVerwG vom 12.03.2008 – 2 B 131.07).

Zu den Informationen über die Organisation und die Verfahren der Behörden sind auch die gegebenenfalls erforderlichen Formulare bereitzustellen (vergleiche auch die Festlegung durch § 4 Abs. 3).

Zu Absatz 3
Absatz 3 regelt die Veröffentlichung über das dafür bereitgestellte Stadtportal „berlin.de“. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Berliner Verwaltung ein einheitliches Angebot präsentiert und die elektronischen Angebote leicht auffindbar sind.

Zu § 12 (Elektronische Formulare)

§ 126 Absatz 1 BGB bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist.
Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird. Dies führt angesichts der mangelnden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis dazu, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine Versendung per einfacher E-Mail zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist.
Mit Satz 1 wird klargestellt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird.
Sofern die dem Formular zu Grunde liegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qualifizierte elektronische Signatur sowie durch die mit dem E-Government-Gesetz Bund (vgl. dazu Art. 1 § 4 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes) neu eingeführten oder zu einem späteren Zeitpunkt neu einzuführenden (vgl. dazu Art. 1 § 4 Abs. 4) schriftformersetzenden Technologien abgebildet werden.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes pdf-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürger

beziehungsweise Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.
Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform zukünftig nicht mehr durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronische Substitute abgebildet werden wird (verl. dazu das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften mit Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze: § 3a VwVfG (neu), § 36a SGB I (neu), § 87a AO (neu)).

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle für Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten.
Hierzu kann sie zum Beispiel das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 StGB erfolgen kann.

Zu § 13 (Bereitstellung von und Zugang zu öffentlichen Daten im Land Berlin, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift greift die unter dem Stichwort „Open Data“ geführte Diskussion über die Offenlegung von Datenbeständen öffentlicher Stellen ohne individuelle Anforderung auf.

Unter Open (Government) Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-)Daten – wird das öffentlich verfügbare Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten, zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (z. B. sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Bereits jetzt befassen sich verschiedene Vorschriften des Landesrechts mit dem öffentlichen Zugang zu behördlichen Informationen. Mit dem Geodatenzugangsgesetz Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682) ist für einen wichtigen Teilbereich öffentlicher Daten, nämlich solchen mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (§ 3 Absatz 1 Geodatenzugangsgesetz Berlin), die öffentliche Verfügbarkeit detailliert gesetzlich geregelt worden. § 17 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes sowie § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) regeln den allgemeinen Zugang zu weiteren Bereichen von Informationen öffentlicher Stellen. Daneben werden verschiedene Daten von den Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne das Bestehen einer Verpflichtung allgemein zugänglich gemacht. Der Umfang der Veröffentlichung behördlicher Datenbestände soll mit der Regelung kontinuierlich ausgebaut werden, ohne dass neue Veröffentlichungspflichten begründet werden.

Zu Absatz 1
Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Behörden der Berliner Verwaltung Informationen bereitstellen, die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. „Informationen“ umfasst als Oberbegriff Daten und Dokumente von den Behörden der Berliner Verwaltung.
Eine erste Einschränkung hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen wird dahingehend vorgenommen, dass diese Informationen in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sein müssen. Ansonsten fallen diese Informationen nicht in den Anwendungsbereich des § 13.

Maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, identifizieren, erkennen und extrahieren können.
Diese Definition orientiert sich im Wesentlichen am Wortlaut des Artikels 2 Nr. 6 der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013, die die ursprüngliche PSI-Richtlinie 2003/98/EG geändert hat. Alle Formate, deren Daten von Software interpretiert werden können, sind maschinenlesbar. Im Zusammenhang mit Open Data sind maschinenlesbar insbesondere solche Daten, die eine automatisierte Weiterverarbeitung ermöglichen.

Dokumente in den Formaten „pdf“, „doc“, „docx“, „rtf“, „txt“ und ähnlich sind an sich nicht maschinenlesbar. Ihre Inhalte (Daten) müssen gegebenenfalls aufbereitet werden.

Die Informationen müssen zudem in Erfüllung des öffentlichen Auftrags und der jeweiligen Zuständigkeit der Behörden erstellt worden sein. Insoweit erfolgt neben der Darstellung in maschinenlesbaren Formaten eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs.

Ein öffentlicher Auftrag liegt einerseits in den Fällen vor, in denen eine spezialgesetzliche Verpflichtung (Zuständigkeitszuweisung, vgl. Verfassung von Berlin - VvB, Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) an das Land / die Behörde besteht. Andererseits sind auch solche gemeinwohlerheblichen Aufgaben mitumfasst, derer sich das Land selbständig annimmt und insoweit durch Eigeninitiative zur öffentlichen (staatlichen) Aufgabe gemacht hat.

Die Informationen müssen abschließend in der jeweiligen Zuständigkeit der Behörde selbst erstellt worden sein. Diese weitere Einschränkung ergänzt den Begriff des öffentlichen Auftrags und stellt klar, dass nur Informationen bereitgestellt werden, die von der jeweils zuständigen Behörde erstellt wurden oder in ihrem Auftrag erstellt wurden. Es bedarf daher keiner Veröffentlichung von Informationen, die von anderen Behörden erstellt wurden.

Der Zugang zu den bereitgestellten Informationen erfolgt über ein zentrales Datenportal. Absatz 1 Satz 2 regelt die Veröffentlichung der bereitgestellten Informationen über das für die Berliner Verwaltung bereitgestellte Stadtportal „berlin.de“. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Berliner Verwaltung ein einheitliches Angebot präsentiert und die elektronischen Angebote leicht auffindbar sind.

Die elektronische Verfügbarkeit dient einerseits der Transparenz der Verwaltung, andererseits soll sie Dritten ermöglichen, durch die – insbesondere auch gewerbliche – Weiterverwendung der öffentlichen Informationen zusätzlichen gesellschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Die Bereitstellung der Datenbestände ist damit auch ein Beitrag zur Stärkung Berlins als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort.

Satz 3 stellt klar, dass Informationen, die von Behörden schon in maschinenlesbaren Formaten an anderer Stelle veröffentlicht sind, nicht in das zentrale Datenportal überführt werden müssen, sondern dass ein Link im zentralen Datenportal zu den Informationen hinreichend ist.

Satz 4 regelt den Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen. Die Norm legt fest, dass die Veröffentlichungsregelungen subsidiär gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen gelten, soweit diese besondere Formen der Veröffentlichung vorschreiben. Wenn die spezialrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsformen jedoch maschinenlesbare Formate lediglich nicht zwingend vorschreiben, sollen auch diese Veröffentlichungen in geeigneter Weise maschinenlesbar veröffentlicht werden.

Zu Absatz 2
Absatz 2 ermächtigt den Senat durch Rechtsverordnung genauer zu bestimmen, wie die Informationen bereitzustellen sind. Der Senat regelt das Verfahren. Er kann festlegen, welche Arten von Informationen bereitzustellen sind und welche Datenformate zu verwenden sind. Es muss sich bei den Datenformaten jedoch zwingend um maschinenlesbare Formate handeln.

Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren für die Nutzung festzulegen, sofern nicht gesetzlich eine gebührenfreie Nutzung vorgesehen ist. Die Erhebung von Gebühren kann insbesondere für die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes erwogen werden. Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) regelt die Gleichbehandlung bei der Entscheidung über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen. Nach § 2 Nummer 3 des Gesetzes ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Eine Gebührenpflicht für die bloße intellektuelle Wahrnehmung der Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens, die nach dem zweiten Halbsatz der zitierten Vorschrift regelmäßig keine Weiterverwendung darstellen, dürfte in der Regel den Zielen der Veröffentlichung nach dem Open-Data-Gedanken zuwiderlaufen.

Die Erhebung von Gebühren muss sich an der Richtlinie 2013/37/EU vom 26.06.2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors orientieren. Werden von öffentlichen Stellen Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sollen diese Gebühren grundsätzlich auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt sein. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wurde bereits entsprechend an die zwingende Richtlinie 2013/37/EU angepasst.

Zu § 14 (Elektronische Beteiligungsverfahren)

Die Vorschrift soll den Ausbau partizipativer Elemente in der Berliner Verwaltung fördern. Die zunehmende Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechnik macht es technisch und wirtschaftlich möglich, die Öffentlichkeit in verstärktem Maße in die Erstellung von Planungen und die Gestaltung von Vorhaben der Verwaltung einzubeziehen. Auf diesem Wege können bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen genutzt werden. Beteiligungsverfahren fördern die Transparenz und damit die Nachvollziehbarkeit, Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit staatlichen Handelns. Sie können zudem die Entscheidungsfindung in Behörden unterstützen. Denkbar ist auch, über dieses Instrument Meinungsbilder zu politischen Zielstellungen und Vorhaben herzustellen. Beteiligungsverfahren sind damit im Ergebnis ein wesentlicher und wichtiger Baustein für eine offene und lebendige Demokratie.

Bei der Gestaltung der Beteiligungsverfahren hat die Verwaltung einen weiten Spielraum. Die denkbaren Varianten reichen vom einfachen Einräumen einer Möglichkeit zur Stellungnahme bis hin zur öffentlichen Diskussion komplexer Vorhaben auf einer elektronischen Plattform.

Zu Absatz 1
Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Berliner Verwaltung Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnet. Satz 2 stellt klar, dass dies nicht für Verwaltungsverfahren gilt, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Die Schaffung von im Verfahrensrecht nicht vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten Dritter würde regelmäßig in Rechte der Verfahrensbeteiligten eingreifen. Beteiligungsverfahren, die bereits gesetzlich geregelt sind, bleiben nach Satz 3 von der Vorschrift des Satzes 1 unberührt.

Zu Absatz 2
Durch die in Absatz 2 geregelte Veröffentlichung der Ergebnisse von Beteiligungsverfahren wird sichergestellt, dass die Beiträge zum Beteiligungsverfahren zumindest in Form einer zusammenfassenden Auswertung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zwar mit Hilfe des Berliner Stadtinformationssystems.

Zu § 15 (Gestaltung informationstechnischer Angebote)

Die Vorschrift regelt die Gestaltung öffentlich zugänglicher informationstechnischer Angebote. Der Begriff entspricht der in § 2 der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) verwendeten Begrifflichkeit der „Angebote der Informationstechnik“ und umfasst Internetauftritte und -angebote, Intranetangebote sowie mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind. Allgemein zugänglich ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Nutzung mit einer üblichen IT-Ausstattung möglich ist. Die besonderen Anforderungen im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung informationstechnischer Angebote werden bereits auf anderer Ebene geregelt (Verwaltungsvorschriften zur Schaffung Barrierefreier Informationstechnik vom 23. August 2005, ABl. S. 4020, Verordnung nach § 17 Satz 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)[23]).

Satz 2 verpflichtet die Behörden zusätzlich, die Gestaltungsrichtlinien für das Stadtinformationssystem einzuhalten. Zugänglichkeit und Wiedererkennung der Berliner Regierungs- und Verwaltungsdarstellungen sollen so gesichert werden.

Zu § 16 (Öffentliche IT-Zugänge)

Die Nutzung der informationstechnischen Angebote der Verwaltung setzt eine entsprechende technische Ausstattung voraus, über die nicht alle Bürgerinnen und Bürger verfügen. Um auch dieser Personengruppe den Zugang zu den elektronischen Angeboten und damit die Nutzung der Vorteile des E-Governments zu ermöglichen, sieht § 16 vor, dass in angemessenem Umfang öffentliche IT-Terminals eingerichtet werden. Öffentliche IT-Zugänge sollen nur in ausgewählten vorhandenen öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin bereitgestellt werden (und nicht beispielsweise in Internet-Cafés o.Ä.). Sie sind barrierefrei zu gestalten.
Durch die Einrichtung dieser öffentlichen Zugangsmöglichkeiten wird der digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegengewirkt. Nähere Regelungen, insbesondere zur Ausstattung der Plätze sowie zu den Modalitäten der Nutzung, trifft der Senat durch Verwaltungsvorschrift. Ansprüche auf die Einrichtung von IT-Terminals werden durch die Vorschrift nicht begründet.

Zu § 17 (Georeferenzierung)

Zu Absatz 1
Viele Sachdaten der öffentlichen Verwaltung (Angaben) haben einen so genannten Raumbezug, zum Beispiel zu einer Adresse oder zu einem Landschaftsschutzgebiet. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen räumlich in Beziehung zu setzen, zum Beispiel um Nachbarschaften oder Entfernungen, Häufigkeit von Einrichtungen o.Ä. festzustellen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welchen Entfernungen liegen Schulen zu Kindergärten? Eine Verbindung kann derzeit nur aufwändig erfolgen, indem zum Beispiel für die Adresse oder eine geografische Angabe (Fernsehturm, Reichstag) die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit der Koordinate des Flurstücks beziehungsweise des Gebäudes verknüpft wird. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen.

Gebiete sind zum Beispiel ein Baugebiet oder ein Naturschutzgebiet, die wiederum häufig aus mehreren Flurstücken bestehen. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine so genannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine so genannte Flurstückskoordinate. Es liegt nahe, diese Informationen zu nutzen, um Daten mit einer bundesweit einheitlich festgelegten direkten Georeferenzierung zu ergänzen. Die Speicherung der Koordinate ergänzt die Adressangabe innerhalb des Registers. Es wird keine neue Information erfasst. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes, des

[23] Die Verordnung nach § 17 Satz 2 LGBG soll zeitnah zum Einbringen des Gesetzentwurfs in das Abgeordnetenhaus erlassen werden. Sie soll sich eng an die novellierte Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) des Bundes anlehnen.

Flurstücks oder Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden. Die Angaben sind für alle inländischen Grundstückbezüge zu ergänzen. Dies stellt klar, dass bei Bezügen zu ausländischen Grundstücken die Koordinaten nicht aufgenommen werden müssen. Von der Regelung sind alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu ausländischen Grundstücken haben.

Die einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung. Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung" von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar, sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)[24].
Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, zum Beispiel durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegende Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Georeferenzierung sollte nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Nicht betroffen von der Regelung ist auch das Grundbuch. Das Grundbuch dient der Dokumentation von Eigentums- und anderen Sachenrechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und damit in erster Linie dem Grundstücksverkehr. Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). Das Liegenschaftskataster weist die tatsächlichen Verhältnisse am Grund und Boden nach (Flurstücke) und wird auf Basis des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung geführt. Eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Regelung auf das Grundbuch ist damit nicht erforderlich, weil eine Verbindung zum Liegenschaftskataster – und damit zu den Flurstückskoordinaten – bereits besteht.
Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Löschungsfristen etc.) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes und ggf. der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften des Landes Berlin für das einzelne Register zu beachten.

Zu Absatz 2
Die Regelung umfasst nicht-öffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register.

Zu § 18 (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter)

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter sollen durch elektronische Veröffentlichung besser zugänglich werden.

Zu Absatz 1
Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter, wie zum Beispiel das Gesetz- und Verordnungsblatt, neben den herkömmlichen Veröffentlichungswegen auch nur im Internet bereitzustellen. Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss die Veröffentlichung in das Berliner Stadtportal „berlin.de" eingebunden werden. Das Berliner Stadtportal ist das elektronische Veröffentlichungsmedium für Bekanntmachungen der Berliner Verwaltung.
Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin von der Vorschrift nicht berührt wird und Vorrang hat.

---

[24] Geodateninfrastruktur Deutschland des Bundes, der Länder und Kommunen (GDI-DE) abzurufen unter
http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/gdi-de.html?lang=de (zuletzt aufgerufen 07.09.2015)

Zu Absatz 2
Dem Zweck eines amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt. Dies gilt nicht nur für die elektronischen Publikationsformen, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzerinnen und Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine gedruckte Ausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzerinnen und Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, zum Beispiel Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch ist bis auf weiteres davon auszugehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papierausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Ausgabe ist zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann zum Beispiel an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 16), oder durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der gedruckten Ausgaben.

Satz 2 soll sicherstellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird und dazu i.V.m. Absatz 1 das Berliner Stadtportal genutzt wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Integrität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen aber als solche erkennbar gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde.

Mit der Regelung in Satz 5 wird die herausgebende Stelle verpflichtet, bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Zu § 19 (Öffentliche Bekanntmachung im Internet)

§ 19 bezieht sich auf den im Zuge des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften eingeführten § 27a VwVfG, wonach die Behörden öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, zusätzlich im Internet zu veröffentlichen haben. Es wird mit der Regelung des § 19 klargestellt, dass diese Veröffentlichungen über das Berliner Stadtportal zugänglich sein müssen, welches das elektronische Veröffentlichungsmedium der Berliner Verwaltung darstellt.

Abschnitt 3 – IT-Steuerung

Die Situation im Bereich der IT-Steuerung ist gekennzeichnet durch ressortspezifische Einzellösungen und eine unzureichende ressort- und ebenen übergreifende Zusammenarbeit. Daher sehen die Richtlinien der Regierungspolitik für die 17. Wahlperiode eine Vereinheitlichung und Standardisierung vor, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig ist.

Eine ergänzende gesetzliche Regelung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Senat und Bezirken gemäß Artikel 67 Verfassung von Berlin (VvB) hat sich als notwendig erwiesen. Da es hier um eine Konkretisierung der gesamtstädtischen Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die IT-Steuerung und Annex-Gebiete geht, reicht die bisher in Nr. 1 Abs. 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG enthaltene Formulierung „Festlegungen zur Informations- und Kommunikationstechnik, soweit diese zwingend notwendig sind“ nicht aus.
Zum einen ist die Formulierung des AZG aus dem Jahr 2001 vor dem Hintergrund des damals anderen Verständnisses eines landesweiten IT-Einsatzes zu sehen: Eine zu erwartende Diskussion der „zwingenden Notwendigkeit“ bei jeder Einzelfallregelung verbietet sich vor dem Hintergrund der Richtlinien der Regierungspolitik.
Zum anderen zeigt die Erörterung des Referentenentwurfs des E-Government-Gesetzes aus dem Jahr 2011, dass die Berliner Bezirke an eigenen IT-Zuständigkeiten festhalten wollen und dies mit Verweis auf Art. 66 Abs. 2 VvB mit der umfassenden Organisationshoheit der Bezirke begründet haben.
Auch die in § 6 Abs. 2 a - c AZG enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die zuständige Senatsverwaltung reicht ohne landesgesetzliche Grundlage nicht aus, um die notwendige Einheitlichkeit im Bereich des IT-Einsatzes zu gewährleisten.

Zu § 20 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz der einheitlichen Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung. Die Zuständigkeit entspricht der Zuständigkeitsverteilung der Haupt- und Bezirksverwaltung nach dem AZG. Jegliche Steuerungs-, Lenkungs-, Grundsatz- und Planungsaufgaben sind der Hauptverwaltung durch § 3 Absatz 1 AZG zugewiesen. Die Zuständigkeit für die diesbezüglichen IT-Aufgaben wird durch die Regelungen des E-Government-Gesetzes näher bestimmt.

Grundlage für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung sind bislang die Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften[25]. Diese Regelungen haben in der Praxis nicht zu der intendierten und notwendigen Einheitlichkeit in der Berliner IT-Landschaft geführt. Um künftig in der Berliner Verwaltung eine deutlich stringentere IT-Steuerung zu ermöglichen, soll dieses für die Zukunftsfähigkeit der Stadt eminent wichtige Aufgabenfeld daher nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Aufgaben der IT-Steuerung werden nach den Regelungen der folgenden Paragrafen vom IT-Staatssekretär oder der IT-Staatssekretärin, dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung sowie vom Senat wahrgenommen. Die Steuerung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik ist eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

[25] Siehe Rundschreiben SenInnSport ZS Nr. 21/2014 vom 24.10.2014 (VV IT-Steuerung) und Nr. 22/2014 vom 23.10.2014 (IT-Organisationsgrundsätze)

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Hauptverwaltung stützt sich zu einem Teil auf die Ausübung von Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Im Übrigen wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin durch die Vorschrift der Nummer 1 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs begründet, die durch Artikel 2 dieses Gesetzes neu gefasst wird.

Die gesamtstädtische Bedeutung der IT-Steuerung ergibt sich aus der überragenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik als Grundlage für die Arbeit der Landesverwaltung. Die Aufgaben der Verwaltung werden mittlerweile zu einem großen Teil mit Hilfe der Informationstechnik erledigt. Die derzeitige Ausgestaltung vieler Arbeitsabläufe setzt dabei eine leistungsfähige IT-Ausstattung voraus. Eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung ist in vielen Bereichen ohne den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik nicht mehr denkbar. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Verbreitung und Bedeutung der IT sowohl in der Verwaltung als auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft weiter rasant zunimmt.

Die aufgezeigte Entwicklung geht einher mit neuen Herausforderungen, die nur im Rahmen einer gesamtstädtischen Steuerung bewältigt werden können.

Der effektive und effiziente IT-Einsatz in der Verwaltung erfordert zunehmend die gemeinsame Nutzung von IT-Komponenten. Um die Zusammenarbeit der Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, muss die Möglichkeit zum Datenaustausch zwischen den Systemen gewährleistet sein. Dies erfordert eine gemeinsame Netzinfrastruktur ebenso wie die Festlegung einheitlicher Datenformate und Schnittstellen zwischen verschiedenen IT-Verfahren. Ohne den Rückgriff auf gemeinsame Dienste, wie beispielsweise Internetportale, Bezahlplattformen oder Dokumentenmanagement- und Archivierungssysteme, lassen sich vielfältige Aufgaben nicht mehr wirtschaftlich erfüllen. Bestehende so genannte „Insellösungen“ bedingen Doppelarbeit und erhöhte Aufwendungen für Entwicklung, Beschaffung, Betrieb und Wartung. Anforderungen der Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit von IT lassen sich praktisch nur bei gemeinsamer Abstimmung und Fortentwicklung erfüllen.

Die informationstechnischen Infrastrukturen benötigen zudem besonderen Schutz gegen Ausfälle und Angriffe, um Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu verhindern. Wegen der zunehmenden Vernetzung der IT-Landschaft sind individuelle Maßnahmen von Behörden insoweit nicht ausreichend, vielmehr bedarf es eines umfassenden Gesamtkonzepts für die Berliner Verwaltung.

Im Rahmen einer übergreifenden IT-Steuerung können darüber hinaus weitere Vorteile erzielt werden. So lassen sich durch den gebündelten Betrieb von Komponenten oftmals Einsparungen erzielen. Eine einheitliche IT-Ausstattung vermindert zudem dem Schulungsaufwand für die Beschäftigten und erleichtert ihnen den behördeninternen und behördenübergreifenden Wechsel ihres Arbeitsplatzes.

Zu Absatz 2

Die Ziele der IT-Steuerung werden durch Absatz 2 gesetzlich festgelegt. Sie sollen durch Koordination, für die insbesondere der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatsekretärin und der Berliner Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung zuständig sind, sowie durch verbindliche Festlegungen des Senats verfolgt werden. Die Kompetenzen der Akteure im Rahmen der IT-Steuerung sind im Einzelnen in den §§ 20 bis 23 geregelt.

Begriffe und Beschreibungen zur IT sind den Veröffentlichungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Datenverarbeitung (BSI) entnommen.[26]

Zentrale Mittelbemessung bedeutet nicht, dass alle entsprechenden Haushaltsmittel zentral etatisiert werden (Nummer 3).

[26] vgl. https://www.bsi.bund.de/DE/Home/home_node.html (zuletzt aufgerufen 16.04.2015)

Unter Interoperabilität (Nummer 4) wird die Fähigkeit von IT-Systemen verstanden, Daten auszutauschen und diese zu nutzen. Die Definition ist angelehnt an die Definition in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Interoperabilität für europaweite elektronische Behördendienste (E-Government-Dienste), KOM (2006) 45 endgültig, Seite 3 Fußnote 3, die wiederum auf das European Interoperability Framework for pan-European eGovernment Services (EIF), Version 1.0, November 2004, Bezug nimmt.

Medienbruchfreiheit (Nummer 5) in einem Prozess ist gegeben, wenn an Daten nicht von einem Speichermedium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Benutzerfreundlichkeit und barrierefreie Zugänglichkeit der eingesetzten Informationstechnik werden ausdrücklich in die Gewährleistungsziele der IT-Steuerung aufgenommen (Nummer 8).

Zu Absatz 3
Absatz 3 sieht vor, dass der Einsatz von Fachverfahren grundsätzlich von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet wird. Verfügen Fachverfahren über grundlegende, über die anwendende Behörde hinausgehende Bedeutung, so ist es in der Regel erforderlich, die Rahmenbedingungen für den landesweiten Einsatz festzulegen, um beispielsweise die Interoperabilität des Systems zu anderen Behörden zu gewährleisten. Daher sieht § 23 vor, dass der Senat auch entsprechende Verwaltungsvorschriften zum Einsatz der Fachverfahren erlassen kann.

Zu § 21 (IT-Staatssekretär oder IT-Staatssekretärin)

Dem IT-Staatssekretär oder der Berliner IT-Staatssekretärin kommt im Rahmen der IT-Steuerung eine zentrale Funktion zu. Er oder sie gehört nach Absatz 1 Satz 1 der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung an und hat eine koordinierende und Impuls gebende Rolle. Von der Festlegung nach Satz 1 kann der Senat gemäß Satz 2 durch Beschluss abweichen und eine andere Zuständigkeit festlegen. Die generelle Aufgabe wird im Satz 4 Nummer 1 festgelegt: Vorantreiben der E-Government-Entwicklung im Land Berlin. Im Einzelnen werden ihm oder ihr dazu folgende Aufgaben zugewiesen:

Seine oder ihre Aufgaben liegen in der Koordinierung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (Satz 4 Nummer 2) sowie in der Förderung einer an einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten und herstellerunabhängigen Fortentwicklung der IT-Ausstattung (Satz 4 Nummer 3). Er oder sie soll dabei auf die Einhaltung der geltenden Standards für ergonomische und barrierefreie Nutzbarkeit der IT hinwirken (Satz 4 Nummer 4).

Dem IT-Staatssekretär oder der IT-Staatsekretärin obliegt es nach Satz 4 Nummer 5 die Fortentwicklung der IT-Ausstattung zu fördern. Dabei soll er oder sie nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen und den Einsatz herstellerunabhängiger Ausstattungs-Komponenten fördern.

Darüber hinaus obliegt es ihm oder ihr, auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse in der Berliner Verwaltung hinzuwirken (Satz 4 Nummer 6). Dazu gehören auch Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik für behinderte und nicht-behinderte Menschen. Die Zuweisung dieser Aufgabe trägt dem weiten Verständnis von E-Government Rechnung, nach dem der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik insbesondere einer effizienten und bürgerfreundlichen Gestaltung der Exekutive dient. Die Modalitäten der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben werden vielfach durch die eingesetzten technischen Mittel beeinflusst. Die Einführung oder Neugestaltung von IT-Verfahren bietet daher oftmals Anlass und Gelegenheit, bestehende Verwaltungsprozesse zu analysieren und zu verbessern.

Die Information der Berliner Behörden über Beschlüsse, Tagesordnung und Vorhaben des IT-Planungsrats sind Aufgabe des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin (Satz 4 Nummer 7).

Erstmals wird der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin als zentrale Instanz zur Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrats nach Art. 91c GG eingeführt (Satz 4 Nummer 8). Dadurch wird die IT-Steuerung für die Berliner Verwaltung mit der bundesweiten IT-Steuerung besser verzahnt.

Zu § 22 (Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung)

Zu Absatz 1
Eine effektive IT-Steuerung setzt eine enge Abstimmung zwischen den Behörden der Berliner Verwaltung voraus. Als zentrales Koordinierungs- und Abstimmungsgremium wird daher ein Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung eingerichtet.

Der IT-Lenkungsrat berät und unterstützt nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere den IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

Die Mitglieder des Lenkungsrats können Informationen und Erfahrungen austauschen, Interessen ihrer jeweiligen Verwaltungen einbringen, Vorschläge des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin diskutieren und eigene Vorschläge unterbreiten.

Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung wird als strategisches und ressortübergreifendes Koordinierungsgremium eingesetzt. Der Lenkungsrat erörtert in seinen Sitzungen die steuerungsrelevanten strategischen und projektbezogenen Themen der IT, des E-Government und der Verwaltungsmodernisierung sowie die Auswirkungen auf die Berliner Verwaltung als Ganzes. Des Weiteren werden vom Lenkungsrat regelmäßig neue Projekte aufgenommen, finanzielle Unterstützungen beschlossen, aktuelle Sachstände beraten sowie Projektabschlüsse abgenommen.
Der Lenkungsrat kann nach Absatz 1 Satz 2 dem Senat Vorschläge für Verwaltungsvorschriften nach § 23 zur Beschlussfassung und andere Vorschläge unterbreiten. Auch durch dieses Verfahren soll ein konsensuales Vorgehen im Rahmen der IT-Steuerung gefördert werden.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann der Lenkungsrat darüber hinaus in den Bereichen, die unterhalb der Schwelle gesamtstädtischer Bedeutung bleiben und daher nicht in die Regelungszuständigkeit des Senats nach § 23 fallen, Empfehlungen für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen. Auch wenn die Empfehlungen rechtlich unverbindlich sind, soll über dieses Instrument dennoch ein auf Konsens beruhendes abgestimmtes Vorgehen in der Berliner Verwaltung befördert werden.

Neben dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung werden die Belange der Informationstechnik der Berliner Verwaltung weiterhin in Beratungsgremien und nach Verfahren koordiniert und erörtert, die in Verwaltungsvorschriften des Senats (§ 23) festgelegt werden. Die zurzeit geltenden Verwaltungsvorschriften zur IT-Steuerung und alle mit ihr verbundenen Verwaltungsvorschriften bleiben in Kraft.

Zu Absatz 2
Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Lenkungsrats für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung.

Mitglieder sind der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin und der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei.
Mitglieder sind ferner je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der übrigen Senatsverwaltungen sowie vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder (Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister oder Stadträtin / Stadtrat). Durch die Beteiligung der Bezirke soll insbesondere auch deren frühzeitige Einbeziehung bei der Vorbereitung von

Verwaltungsvorschriften des Senats erreicht werden. Die vom Rat der Bürgermeister zu benennenden Mitglieder sollen aus dem Kreis der jeweils zuständigen Bezirksamtsmitglieder kommen.
Beratend kann ein Mitglied des Hauptpersonalrats als Vertreter oder Vertreterin der von den Dienstkräften der Behörden der Berliner Verwaltung gewählten Interessenvertretung an den Sitzungen teilnehmen. Durch die Beteiligung am IT-Lenkungsrat soll die Beschäftigtenvertretung frühzeitig in die Vorbereitungen zu E-Government-Maßnahmen einbezogen werden.

Zu Absatz 3
Der IT-Staatsekretär oder die IT-Staatssekretärin mit seinen beziehungsweise ihren Aufgaben sind im § 21 geregelt. Entsprechend den dort beschriebenen Funktionen des IT-Staatsekretärs oder der IT-Staatsekretärin führt er oder sie den Vorsitz im Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung. Die Vertretung im Vorsitz wird in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 4 geregelt.

Zu Absatz 4
Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gibt sich der Lenkungsrat eine Geschäftsordnung, mit der er seine internen Verfahrensabläufe regelt.

Zu § 23 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die landesweite IT-Steuerung soll wesentlich durch Verwaltungsvorschriften des Senats gewährleistet werden.

Zu Absatz 1
Absatz 1 Nummer 1 betrifft die Kompetenz zur Regelung von Grundsätzen für alle Bereiche des IT-Einsatzes sowie auch zu allgemeinen Regelungen hinsichtlich der verfahrensunabhängigen Infrastruktur, der IT-Dienste und der IT-Fachverfahren. Dies betrifft insbesondere Komponenten, die zur verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur zählen (zum Beispiel IT-Netze, Arbeitsplatzrechner) oder die als IT-Dienste für die Verwendung in verschiedenen Verwaltungsanwendungen vorgesehen sind (zum Beispiel Bezahlplattform, virtuelle Poststelle). Die Regelung bezieht ausdrücklich allgemeine Regelungen zum Betrieb der IT-Fachverfahren mit ein.

Die Regelungen können auch nicht dem Parlamentsvorbehalt unterliegende Aspekte der Finanzierung von IT-Komponenten einbeziehen. So erscheint erstrebenswert, zum Beispiel bei neu eingerichteten Diensten eine transparente Kostenregelung zu erreichen, die den Nutzern Planungssicherheit bietet.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft alle Regelungen zu den anzuwendenden Standards für den Einsatz der IT-Komponenten einschließlich der Regelungen zur Sicherung der Interoperabilität, soweit sie durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Absatz 1 Nummer 4 ermächtigt zu Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, die für die Ausnahmeregelungen in § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 (Zugänge durch elektronische Formulare) oder i.V.m. Abs. 4 (Zugänge durch sonstige sichere Verfahren) und § 7 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 oder Abs. 4 (elektronische Aktenführung oder Einsatz IT-Dienst für die elektronische Akte) vorgesehen sind. Der Senat kann auch bestimmen, ob und wann an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.

Zu Absatz 2
Nach Absatz 2 kann für IT-Komponenten nach Absatz 1 angeordnet werden, dass sie als Basiskomponenten bei der IT-gestützten Aufgabenerfüllung verpflichtend zu nutzen sind. Der verwaltungseinheitliche Einsatz zentraler IT-Komponenten ist Voraussetzung für die Vereinheitlichung der IT-Landschaft. Im Interesse einer effektiven IT-Steuerung bedarf es daher einer entsprechenden Nutzungsverpflichtung der Behörden. Vor der Festlegung einer Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und offen zu legen. Die vom Senat zu erlassende Verwaltungsvorschrift sollte Maßnahmen zur Qualitäts-

sicherung und Erfolgskontrolle vorsehen sowie Übergangs-, Beendigungs- und Ausnahmeregelungen treffen.

Zu Absatz 3
Soweit neben den unter Regelungsvorbehalt des Senats stehenden Verwaltungsvorschriften (Absätze 1 und 2) noch Ausführungsvorschriften zum Gesetz erforderlich sind, erlässt diese die fachlich zuständige Senatsverwaltung (zurzeit die Senatsverwaltung für Inneres und Sport). Über den Inhalt der Ausführungsvorschriften ist zuvor im Lenkungsrat zu beraten.

Zu Absatz 4
Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Berlin (AZG) über Verwaltungsvorschriften nicht berührt werden.
Dazu gehört, dass Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 der Erreichung der Ziele des § 2 und § 20 dienen. Die Befugnis des Senats umfasst Regelungen von gesamtstädtischer Bedeutung nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und Art. 67 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin. Die getroffenen Regelungen müssen dabei geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

Zu § 24 (Evaluierung)

Nach § 24 hat der Senat das Gesetz zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Zu Artikel 2
Änderung des allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)

Mit dem E-Government- und Organisationsgesetz werden Einsatz und Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik in der Berliner Verwaltung umfassend gesetzlich geregelt.

Durch die Neufassung der Nummer 1 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz werden die Kompetenzen der Hauptverwaltung im Rahmen der IT-Steuerung entsprechend präzisiert. Die Hauptverwaltung ist demnach für die Steuerung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik nach den §§ 20 bis 23 des Berliner E-Government-Gesetzes zuständig.

Durch Artikel VIII des Gesetzes zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) (Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 05. November 2012 (GVBl. S. 354) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 die Behörde EZeP (Ehemaliges Zentrales Personalüberhangmanagement) aufgelöst und besondere Regelungen zum EZeP im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) wieder aufgehoben. Durch die Auflösung des EZeP werden die Regelungen der Nummer 4 Absatz 8 der Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (zu § 4 Abs. 1 Satz 1) zum AZG gegenstandslos und daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)

Zu Nr. 1, Änderung des § 1 des Errichtungsgesetzes (Errichtung)

Die Änderung dient der Anpassung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Der Leitgedanke, dass die Zielstellungen des Landes Berlin auf dem Gebiet der Informationstechnik den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt übergeordnet sind, wird dem § 1 des Errichtungsgesetzes hinzugefügt. Damit wird verdeutlicht, dass das ITDZ Dienstleister für und im Interesse des Landes Berlin ist. Die Regelung führt zur stärkeren Ausrichtung der ITDZ an den Zielen und Maßnahmen des Landes Berlin auch bei der konkreten Finanzierung der Anstalt, die in § 1 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes geregelt ist.

Zu Nr. 2, Änderung des § 2 des Errichtungsgesetzes (Aufgaben)

Bisher gibt es zur Regelung des Art. 1 § 21 des E-Government-Gesetzes - Aufgaben des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin - keine korrespondierende Aufgabe des ITDZ. Mit der Ergänzung des § 2 Absatz 1 wird sichergestellt, dass das ITDZ auf Anforderung des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin unterstützend tätig wird.

Zu Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Nach der derzeitigen Regelung ist die Möglichkeit der elektronischen Führung von Personalakten auf Teil- und Nebenakten beschränkt. Unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der Beamtinnen und Beamten wird nunmehr der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass zur effektiven Verwaltung der Personalakten diese auch vollständig elektronisch geführt werden können.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 84 Landesbeamtengesetz Berlin.
Die Einsichtsrechte in die Personalakte sind im § 87 Landesbeamtengesetz geregelt.

Zu Artikel 5
Änderung des Berliner Personalvertretungsgesetzes (PersVG)

§ 7 Abs. 1 des Stellenpoolauflösungsgesetzes sieht vor, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2013 die Behörde „Ehemaliges Zentrales Personalmanagement (EZeP)“ aufgelöst ist. Für die Zeit der Abwicklung des (ehemaligen) Stellenpools sind im Personalvertretungsgesetz Übergangsregelungen vorgesehen. Durch die Auflösung des EZeP werden die Regelungen gegenstandslos und daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 6
Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Durch die Auflösung des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP) wurden für die Zeit der Abwicklung des (ehemaligen) Stellenpools Übergangsregelungen im Landesgleichstellungsgesetz gegenstandslos beziehungsweise sind bereits außer Kraft getreten, so dass eine klarstellende Rechtsbereinigung zu erfolgen hat.

Zu Artikel 7
Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Mit dieser Änderung wird es den Bürgerinnen und Bürgern künftig ermöglicht, einen Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft per einfacher – d.h. nicht mit einer elektronischen Signatur versehenen – E-Mail zu stellen. Hierdurch wird der Informationszugang erleichtert. Dies ist zeitgemäß und bürgerfreundlich. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist die Antragstellung per einfacher E-Mail bereits zulässig, ebenso nach der Mehrzahl der Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Artikel 8
Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG)

Zu Nr. 1, Änderung des § 2 Abs. 3 BlnDSG

Die Ergänzung der Aufzählung in § 2 Abs. 3 Satz 1 dient der redaktionellen Klarstellung. Wie Satz 2 bereits vorsieht, richtet sich die Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten bei öffentlichen Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, allein nach § 42a des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nr. 2, Neufassung des § 15 BlnDSG

Mit der Neufassung des § 15 wird die Rechtslage im Sinne der Erleichterung der Zusammenarbeit im E-Government an diejenige im Bund (Bundesdatenschutzgesetz, E-Government-Gesetz des Bundes) sowie im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) angeglichen. Die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren wird erleichtert und zugleich eine Regelung für gemeinsame Verfahren geschaffen, ohne dass das bestehende Datenschutzniveau abgesenkt wird. Zudem wird die Beteiligung nichtöffentlicher Stellen unter engen Voraussetzungen ermöglicht.

Zu Absatz 1

Ein gemeinsames Verfahren ist eine dauerhafte, zweckgerichtete Vereinbarung mehrerer datenverarbeitender Stellen zu einer gemeinsamen Einrichtung einer technischen Anwendung/Plattform, in die Daten eingegeben werden und die den wechselseitigen Zugriff und Abruf auf bzw. aus einem so entstandenen gemeinsamen Datenbestand ermöglicht. Während es beim automatisierten Abrufverfahren lediglich um eine bestimmte technische Form der Übermittlung personenbezogener Daten von einer Stelle an eine andere Stelle (oder Person) geht, ist ein gemeinsames Verfahren durch eine einheitliche Plattform gekennzeichnet, die gemeinsam von mehreren Stellen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck mehrdimensional betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind.

Abs. 1 setzt als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einrichtung des jeweiligen automatisierten Verfahrens eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit). Je höher der Schutzbedarf der Daten, desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens oder eines automatisierten Abrufverfahrens verbieten. Eine ausdrückliche Zulassung durch Gesetz ist nicht gefordert.

Satz 2 stellt klar, dass, auch wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist, die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall zulässig sein muss. Nur wenn bereits im Einzelfall eine Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenerhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung gegeben ist, darf sie mit Hilfe des gemeinsamen Verfah-

rens oder automatisierten Abrufverfahrens nach Maßgabe dieser Vorschrift durchgeführt werden. Die in das gemeinsame Verfahren von den beteiligten Stellen jeweils eingebrachten Datenbestände müssen rechtmäßig vorhanden sein. Dem Trennungsgebot ist durch aufgabenbezogene Zugriffsberechtigungen Rechnung zu tragen. Die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens führt demnach nicht per se dazu, dass alle beteiligten Stellen auf alle in dem gemeinsamen Datenbestand vorhandenen Daten zugreifen können und dürfen.

Im Hinblick auf die besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren in sich trägt, ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Satz 3 zwingend vor Einrichtung des jeweiligen Verfahrens zu unterrichten.

Zu Absatz 2
Hier sind die besonderen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen und der Dokumentation im Fall der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zusammengefasst. Dabei ist besonders wichtig, dass die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure erkennbar bleiben, respektive ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist.

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei gemeinsamen Verfahren mehrere Stellen beteiligt sind und deshalb die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden müssen. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss dies festgelegt werden und geregelt sein, wer bestimmt, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat. Satz 1 Nr. 3 stellt klar, dass die allgemeinen Anforderungen der § 5 Abs. 2, 3 und 5 BlnDSG auch bei der Einrichtung gemeinsamer Verfahren zu beachten sind. Auch bei Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört bei Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden, eine Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wegen der Komplexität und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit ist Schriftform erforderlich.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31; vgl. u. a. Erwägungsgründe 38 und 41[27]). Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen haben Beschreibungen zu erstellen, die naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdecken. Betroffenen ist es nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Unterlagen zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Absatz 2 Nummer 1 mehrere verantwortliche Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Der oder die Datenschutzbeauftragte dieser verantwortlichen Stelle hat die Aufgabe auch die Datenschutzbeauftragten der anderen beteiligten Stellen zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten proaktiv über alle Bestandteile des gemeinsamen Verfahrens informiert werden und bei Bedarf um Übersendung entsprechender Unterlagen bitten können.

---

[27] Erwägungsgründe EG-Datenschutz-Richtlinie (Nr.):
(38) Datenverarbeitung nach Treu und Glauben setzt voraus, daß die betroffenen Personen in der Lage sind, das Vorhandensein einer Verarbeitung zu erfahren und ordnungsgemäß und umfassend über die Bedingungen der Erhebung informiert zu werden, wenn Daten bei ihnen erhoben werden.
(41) Jede Person muß ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann. Aus denselben Gründen muß jede Person außerdem das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest im Fall automatisierter Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, besitzen. Dieses Recht darf weder das Geschäftsgeheimnis noch das Recht an geistigem Eigentum, insbesondere das Urheberrecht zum Schutz von Software, berühren. Dies darf allerdings nicht dazu führen, daß der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Zu Absatz 3
Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitung vornimmt. Um zu vermeiden, dass sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Mit der Verpflichtung zur Entgegennahme und – im Falle der fehlenden eigenen Zuständigkeit – Weiterleitung des Anliegens wird nicht die Passivlegitimation der entgegennehmenden Stelle begründet.

Zu Absatz 4
Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 10 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Dokumentationspflichten sollen sicherstellen, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens nach seiner Einrichtung jederzeit kontrolliert werden kann. Absatz 4 Satz 2 lässt es zu, dass Fachaufsichtsbehörden die notwendigen Festlegungen zentral vornehmen und dokumentieren. Dies gilt nicht für die Bezirksaufsicht.

Zu Absatz 5
Die Regelung entspricht § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 10 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs wird dem Datenempfänger, der die Datenübermittlung auslöst, auferlegt. Die übermittelnde Stelle bleibt insoweit in der Verantwortung, als sie geeignete Stichprobenverfahren für die Überprüfung der Übermittlung personenbezogener Daten vorzusehen hat und die Zulässigkeit der Abrufe dann zu prüfen hat, wenn hierzu, z. B. aufgrund des Ergebnisses der Stichprobenkontrolle, Anlass besteht.

Zu Absatz 6
Das im bisherigen Absatz 3 formulierte strikte Verbot eines automatisierten Abrufs durch Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs entfällt. Für ein solches der Entwicklung von E-Government entgegenstehendes Verbot besteht kein Bedürfnis. Der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffen wird über die nach den Absätzen 1 bis 5 zu beachtenden Voraussetzungen hinaus durch die in Absatz 6 geforderten Anforderungen gewährleistet. Das hohe Datenschutzniveau des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt erhalten.

Absatz 6 findet auch dann Anwendung, wenn nur eine weitere öffentliche Stelle am Verfahren beteiligt ist.

Zu Absatz 7
Die Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens oder eines automatisierten Abrufverfahrens auch dann vorliegen müssen, wenn an einem solchen Verfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle verschiedene Organisationseinheiten als datenverarbeitende Stellen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 BlnDSG beteiligt sind. Diese Klarstellung dient der Absicherung des in § 11 BlnDSG und in Art. 6 Abs. 1 b Satz 1 der EG-Datenschutz-Richtlinie verankerten Zweckbindungsgebots.

Zu Absatz 8 und Absatz 9
Die Absätze 8 und 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Zu Artikel 9
Weitere Änderungen

Zu Absatz 1
Absatz 1 regelt das Außerkrafttreten des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG). Einige Regelungen sind obsolet geworden, da die angestrebten Ziele erreicht wurden, andere Regelungen wurden bereits in andere Gesetze übernommen. Weitere Regelungsgegenstände, deren Fortbestand sinnvoll erscheint, werden in untergesetzliche Normen, z.B. die Gemeinsame Geschäftsordnung des Senats – Allgemeiner Teil (GGO I), überführt.

Das VGG wird in zwei Schritten aufgehoben:
1. Alle Regelungen außer den §§ 5 und 6 VGG werden mit knapp 3-monatiger Übergangsfrist (Artikel 10 Absatz 5 Satz 1) aufgehoben und
2. werden die §§ 5 und 6 VGG mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2).
Sind die Regelungen des VGG mit Ausnahme der §§ 5 und 6 VGG außer Kraft, müssen Bezugnahmen auf dieses Gesetz in anderen Rechtsnormen bereinigt werden. Das geschieht für den Bereich der Justiz mit den Regelungen der Absätze 2 bis 6.

Die §§ 5 und 6 des VGG gelten zunächst weiter. Den Behörden soll mit dieser Übergangsfrist Zeit gegeben werden, Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung (§ 5 VGG) und Personalmanagement (§ 6 VGG) außergesetzlich zu gestalten.
Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung bleiben in der Übergangszeit gesetzlich definiert und die mit den beschriebenen Aufgaben verbundenen Festlegungen zum Personalmanagement und den Verantwortlichkeiten bleiben in Kraft.
Die gesetzlichen Regelungen zum Personalmanagement bleiben ebenfalls weiterhin in Kraft, so dass die Regelungen zur Personalplanung, zur Personalentwicklung, zu dienstlichen Beurteilungen, zu Personal-Auswahlverfahren, zu Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter-Vorgesetztengesprächen, zum Führungskräfte-Feedback sowie zur Führungskräfte-Qualifizierung bis zu ihrer im Artikel 10 vorgesehenen Aufhebung zum Ende 2020 weiter Anwendung finden.

Zu den Absätzen 2 bis 6
Im § 12 a Berliner Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GA GVG) wird die Geltung des VGG für die ordentlichen Gerichte ersetzt durch die Geltung der §§ 5 und 6 VGG. Die Regelung zur Aufhebung aller anderen Paragrafen des VGG im Absatz 1 wird folgerichtig nachvollzogen (vergleiche Artikel 10 Absatz 5 Satz 1).
Für den Bereich der besonderen Gerichtsbarkeit wird auf die Regelung des § 12 a GA GVG mittels der Berliner Ausführungsgesetze zu den Zweigen der Sozialgerichtsbarkeit - AGSGG - (Absatz 4), der Verwaltungsgerichtsbarkeit - AGVwGO - (Absatz 5) sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit - AG ArbGG - (Absatz 6), verwiesen. Die Verweise beziehen sich dann auf die §§ 5 und 6 VGG, so lange diese noch gelten.

In einem zweiten Schritt wird das GA GVG zum Beginn des Jahres 2021 auch um die Verweise auf die §§ 5 und 6 VGG synchron zur Aufhebung dieser Paragrafen bereinigt (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2). Die Ausführungsgesetze AGSGG, AGVwGO und AG ArbGG werden folgerichtig ebenfalls synchron mit der Aufhebung der §§ 5 und 6 VGG zum 1. Januar 2021 bereinigt (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2).

Zu Artikel 10
Inkrafttreten

Die Vorschrift legt fest, dass verschiedene Regelungen des Gesetzes zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Die Absätze 2 bis 5 enthalten die verzögert in Kraft tretenden Regelungen. Die Verzögerungen sind Übergangsfristen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Den Behörden soll Zeit gegeben werden, die haushalterischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich, falls noch nicht geschehen, auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung und -vorgangsbearbeitung vorzubereiten.

Zu Absatz 1
Absatz 1 setzt alle Regelungen des Berliner E-Government-Gesetzes am Folgetag der Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist.

Zu Absatz 2
So wird in Absatz 2 festgelegt, dass die Verpflichtungen der Behörden elektronische Zugänge auch mit qualifizierter elektronischer Signatur, mittels De-Mail, über elektronische Formulare und über vom Bund in Zukunft als schriftformersetzend geregelte elektronische Zugänge zu eröffnen, ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes wirksam wird.
Die gleiche Übergangsfrist gilt für den verpflichtenden Einsatz der elektronischen Identifikation mittels neuem Personalausweis oder der Aufenthaltsgenehmigung.
Ein Jahr wird auch als Übergangsfrist für den verpflichtenden Einsatz eines elektronischen Bezahlverfahrens vorgesehen.
Die betroffenen Behörden sollen zunächst die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die vorgesehenen Zugangseröffnungen schaffen können. Die IT-Dienste – mit Ausnahme ggf. erst zukünftig vom Bund geregelter elektronischer Zugangsmöglichkeiten – stehen zur Verfügung.

Zu Absatz 3
Georeferenzdaten sollen erst nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten zwingend den im § 17 E-Government-Gesetz Berlin genannten Datenbeständen hinzugefügt werden, um den Behörden genügend Zeit für notwendige Vorbereitungen zu geben.

Zu Absatz 4
Für die Verpflichtung der Behörden der Berliner Verwaltung, ihre Akten elektronisch zu führen, wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Beginns des Betriebs eines IT-Dienstes zur elektronischen Aktenführung festgelegt. Die gleiche Übergangfrist wird für die Verpflichtung zur Abwicklung der Verwaltungsverfahren in elektronischer Form vorgesehen. Diese Übergangsfrist gilt auch für die Verpflichtung, Bescheide und sonstige Dokumente auf elektronischem Weg zu übermitteln, soweit der Empfänger oder die Empfängerin einen Zugang dafür eröffnet hat (vergleiche u.a. § 3a Absatz 1 VwVfG).
Damit soll den Behörden Zeit gegeben werden, die haushalterischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich, falls noch nicht geschehen, auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung vorzubereiten. Bis dahin bleiben die Führung von elektronischen Akten sowie die Einführung elektronisch unterstützter Vorgangsbearbeitung wie bisher im Ermessen der Behörden.
Die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung wird den Beginn der Frist bis zum Inkrafttreten der Verpflichtung, elektronische Akten einzusetzen, im Amtsblatt für Berlin bekanntgeben. Das Inkrafttreten der Regelungen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet werden.
Artikel 1 § 10 Absätze 2 bis 4 tritt jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft: Geschäftsprozessbetrachtung und -optimierung werden also für die Einführung elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe für die Berliner Verwaltung sofort verbindlich.

Zu Absatz 5
Satz 1 legt eine kurze Übergangsfrist von weniger als drei Monaten fest, bis zu deren Ablauf die Regelungen des VGG - mit Ausnahme der §§ 5 und 6 VGG - außer Kraft treten. Die Frist dient zur Anpassung verschiedener Vorschriften, z.B. Änderungsvorschriften zur GGO I, um zeitweise Regelungslücken zu vermeiden.

Die Festlegungen des VGG zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement in den §§ 5 und 6 VGG bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Die für diese Regelungen längere Übergangsfrist ist im Satz 2 geregelt.

Satz 2 bestimmt die Übergangsfrist bis zur Aufhebung der gesetzlichen Regelungen zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement in den §§ 5 und 6 VGG. Die längere Frist bis zum 1. Januar 2021 ist erforderlich, um arbeits-, dienst- und personalvertretungsrechtliche Regelungen anpassen zu können.
Die Regelungen in den Berliner Ausführungsgesetzen für den gerichtlichen Bereich, die auf das VGG Bezug nehmen, werden folgerichtig zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

c) Stellungnahme des Rates der Bürgermeister
nach Protokoll der 44. Sitzung des RdB am 16. Juli 2015

„Zu Punkt 07) der TO: Berliner E-Government-Gesetz
- Vorlage Nr. R-635/2015 -
- Vorlage Nr. R-669/2015 -

Der Rat der Bürgermeister nimmt ohne Aussprache wie folgt Stellung:

Beschluss - Nr. R-669/2015 vom 16.07.2015
Der Rat der Bürgermeister lehnt das Berliner E-Government-Gesetz Vorlage Nr. R-669/2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der vorliegenden Fassung ab.

Berlin benötigt ein E-Government-Gesetz, aber dieses muss die Einführung von E-Government verbindlich festschreiben und die personellen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.
Der Rat der Bürgermeister erwartet, dass alle Ausgaben, die durch das Gesetz entstehen, den Bezirksämtern vollständig und dauerhaft erstattet werden.

Mit der Vorlage eines Berliner E-Government-Gesetzes soll die Berliner Verwaltung eine weitgehende Rechtsgrundlage für die öffentlich rechtlichen Aufgaben im Sinne des E-Governments, wie vom Bund (EGovG Bund vom 1. August 2013) vorgegeben, betreiben.

Im Wesentlichen orientiert sich die Vorlage des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) am E-Government-Gesetz des Bundes.

Insbesondere folgende Aspekte bedürfen der Überarbeitung:

Zu § 3 Datenschutz

Der Paragraf 3 kann entfallen, da alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht durch das EGovG eingeschränkt werden. Unbeschadet dessen erfolgt im Artikel 7 eine Novellierung des Berliner Datenschutzgesetzes, was m. E. hinsichtlich des § 3 Fragen aufwirft.

Zu § 6 (Nachweise) und
Zu § 8 Übertragen und Vernichten des Originals

Für die Verwaltung bedeutet die papierbasierte Kommunikation einen Medienbruch, da die Daten manuell in Fachanwendungen übernommen werden müssen. Hier muss ein entsprechender Scanservice etabliert und organisiert werden. Die Gestaltung des Scanservices und dessen Organisation wirft eine Reihe von Fragen auf, die entsprechend diskutiert werden müssen (zentral und/oder dezentral, Organisation, Personal, Kosten….). Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen der Verwaltung bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum.

Zu § 7 Elektronische Akten

Im Absatz 1 erfolgt zunächst die Festlegung auf die Nutzung eines zentralen, landeseinheitlichen Dienstes für eine eAkte im ITDZ, um dann aber zugleich Ausnahmen zuzulassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahmen vor allem von Verfahrensverantwortlichen in Anspruch genommen werden. Dies wird wiederum erhebliche Schnittstellenprobleme zwischen der eAkte des ITDZ (als angestrebten Standarddienst für die verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur) sowie der eAkte des jeweiligen IT-Verfahrens erzeugen. Dazu kommen weitere Schnittstellen für zentrale und/oder dezentrale Scandienste.

Erfahrungsgemäß werden Verfahrensverantwortliche die Probleme an die dezentralen Infrastrukturbetreibern überwälzen, die aber keine echten Lösungen entwickeln können.
Nicht nur hier liegt die Lösung in der zentralen IT-Steuerung. Die vagen Formulierungen im

Gesetz hierzu (Abschnitt 3) und bestehende Erfahrungen der unbefriedigenden Erfüllung von Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift zur IT- Steuerung) lassen das aber nicht erkennen.

Die Einführung der eAkte wird zur Pflicht erklärt, die Finanzierung bleibt aber ungeklärt. Insofern wird auf den – vor allem aus finanziellen Gründen - stark verzögerten Verlauf des Vorbereitungsprojektes zur Einführung der eAkte sowie die stark reduzierte Zahl berücksichtigter Arbeitsplätze Bezug genommen.

Der Aufbau einer eAkte als verfahrensunabhängige Infrastruktur erscheint derzeit für die Bezirke nicht finanzierbar. Das Konzept einer von IT-Verfahren losgelösten eAkte überzeugt ohnehin nicht und bedarf auf jeden Fall einer entsprechenden Untersuchung. Bis dahin wird unverändert die Annahme aufrechterhalten, dass die eAkten in sinnvoller Weise, nur beim jeweiligen IT-Verfahren zu führen sind.

Zu § 10 Abs. 2 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

Es ist nicht sinnvoll, wenn alle Bezirksämter die betroffenen Arbeitsprozesse untersuchen. Wie diese Prozesse auf bezirklicher Ebene (übergreifend) koordiniert werden könnten, lässt das Gesetz offen. Dies ist umso unverständlicher, als genau für diese Aufgabe die Geschäftsstelle Geschäftsprozessmanagement der Berliner Bezirke geschaffen wurde.

s. hier RdB Beschluss-Nr. R-612/2015 vom 21.05.2015

Die Optimierung und Vereinheitlichung der Arbeitsprozesse in den Bezirken ist unstrittig ein wichtiges Thema ….. Allerdings gibt es auf bezirklicher Ebene überwiegend kein Personal, das über entsprechendes KnowHow verfügt bzw. das sich überhaupt in den Ämtern um solche Auf- gaben kümmern könnte. Die Personaleinsparungen der vergangenen Jahre stehen den Zielen des E-Governments entgegen.

Zu § 16 Öffentliche IT-Zugänge

Der § 16 soll Bevölkerungsschichten, die nicht über eine eigene IT-Ausstattung verfügen, durch Nutzung öffentlicher Terminals den Zugang zu elektronischen Angeboten der Verwaltung er- möglichen. Dies sollte konkreter gefasst werden hinsichtlich einer einheitlichen Aufstellung der Geräte (z.B. Bürgerämter) und die Nutzung sollte durch die betreibenden Stellen unterstützt werden, da die Zielgruppe häufig nicht über die erforderliche Grundbildung im Umgang mit der Technik verfügt. Dadurch kann vermieden werden, dass die Nutzung dieser Zugänge u.U. missbräuchlich erfolgt und ein Benutzerfreundlichkeit hergestellt werden. Darüber hinaus müssen für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin verschiedene, auch nicht-elektronische Zugangswege zur Berliner Verwaltung offenstehen.

zu § 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Der Transparenz des Verwaltungshandelns kommt im Zusammenhang mit der Umsetzung des EGovG Bln eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Umso verwunderlicher ist es, dass mit dem EGovG Bln zwar das IFG (Berliner Informationsfreiheitsgesetz) im Artikel 6 geringfügig angepasst wird, es aber versäumt wird die Veröffentlichungspflichten der Verwaltung zu konkretisieren, indem ein Katalog zu veröffentlichender Informationen im Internet aufgestellt wird (Anpassung § 17 IFG). Vorbild hierfür ist das neue Transparenzgesetz Hamburgs, das das IFG abgelöst hat und den Erfordernissen einer modernen, transparenten Verwaltung Rechnung trägt.

Der Abschnitt 3 § 20-§ 23 legt die IT-Steuerung im Rahmen des E-Government fest.

In der Vorlage von SenInnSport wurde festgestellt, dass die bestehenden politischen und administrativen Steuerungsmöglichkeiten unzureichend sind. Neben der Fachverantwortung für jedes IT-Verfahren bedarf es einer verfahrensübergreifenden Steuerung und zwar unabhängig davon, welche Verwaltung (Hauptverwaltung oder Bezirksämter) zentrale Verfahrensverantwortliche ist.

Zu § 20 Grundsatz (der IT-Steuerung)

Im Absatz 3 wird richtigerweise die fachliche Verantwortung für den Einsatz der IT-Fachverfahren bei den fachlich zuständigen Behörden verortet. Allerdings wird der große, allgemein anerkannte und formulierte Bedarf an übergreifender Koordinierung der IT-Fachverfahren, die in weiten Teilen mit den IT-Diensten zu verzahnen sind und die das Grundgerüst der IT-gestützten Verwaltungsarbeit in vielen Behörden bilden, durch die Regelungen des neuen Gesetztes nicht befriedigt (s. dazu auch die Stellungnahme zu Nr. 6.5.2, 1. Absatz zur BEGS).

In § 22

ist festgeschrieben, dass vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder im IT-Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung über strategische und ressortübergreifende Angelegenheiten des IT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie ressortübergreifende Fragen der Verwaltungsmodernisierung mitberaten. Hier ist zu prüfen, ob die Anzahl der Mitglieder vom Rat der Bürgermeister ausreichend ist, die Interessen der Bezirksverwaltung zu vertreten.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

zu Artikel 5 – PersVG:

Neben den die IT eher kaum tangierende Bereinigung des PersVG bezüglich des ZEP ist es nicht nachvollziehbar, warum die durch Rechtsprechung eingetretene unbefriedigende Situation bei der Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen in Angelegenheit der Einführung von IT- Verfahren in den Bezirken durch Modifizierung des PersVG für die Zukunft nicht sinnvoll verändert wurde (Beteiligungstatbestand für den HPR schaffen).

Zu Artikel 7
Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG)

Die derzeitige Fassung schneidet die behördlichen Datenschutzbeauftragten von ihrem Recht auf angemessene Information zu den angewandten IT-Verfahren ab, wenn sich bei behördenübergreifenden Verfahren, die beteiligten Stellen einen Datenschutzbeauftragten aussuchen können. Dies darf nur im Einvernehmen mit den betroffenen behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Zu Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,

Abs. 8:

Die ersatzlose Aufhebung des VGG würde dazu führen, dass Regelungen zum Personal- und Qualitätsmanagement, zu Ziel- und Projektvereinbarungen, zum Steuerungsdienst, zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung bis hin zu Gliederungsstrukturen der Berliner Verwaltung wegfielen. Das hätte u.a. zur Folge, dass sowohl für die generell befristete Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung, als auch für die Erstellung von Anforderungsprofilen für Tarifbeschäftigte und dienstliche Beurteilungen für diese Beschäftig-

tengruppe keine Rechtsgrundlage mehr existieren würde.

<u>Zu D.</u> Gesamtkosten:

Hier wird festgestellt, dass eine Prognose zu tatsächlichen Umsetzungskosten der Regelungsinhalte des Gesetzes oder der Entwicklung des E-Government in Berlin nicht seriös getroffen werden kann. Zwar können die Kosten der erforderlichen zentral angebotenen IT-Dienste und Infrastrukturleistungen abgeschätzt werden. Die insgesamt aber erheblichen Aufwände zur Anpassung der Fachverfahren und Einführung elektronischer Dokumentations- und Vorgangsbearbeitungssysteme können erst längerfristig durch konkrete Betrachtungen der Fachbehörden abgeschätzt werden.

s. hier RdB Beschluss-Nr. R-612/2015 vom 21.05.2015

Ein brauchbarer strategischer Ansatz könnte stattdessen eine Ist-Analyse zur E-Government - Fähigkeit und zum Modernisierungsbedarf aller einschlägigen IT-Verfahren sein, um den not- wendigen Finanzierungsbedarf zur Verfahrensmodernisierung zu ermitteln. Dazu müsste dann sicher eine Priorisierung einzelner Maßnahmen gehören, die im Senat (oder RdB) abzustimmen wäre. Im Grunde kann auch erst nach Modernisierung der IT-Verfahren abschließend über die Einführung von E-Government (Zeitpläne usw.) entschieden werden. Hierzu bedarf es einer Koordination, die aus der Verwaltungsvorschrift zur IT-Steuerung als Aufgabe der SenInnS abzuleiten ist; allerdings hat die SenInnS in der Vergangenheit diese Aufgabe nie so interpretiert. Dieses muss nunmehr geklärt werden."

d) Einlassungen des Senats zur Stellungnahme des Rates der Bürgermeister

Der Senat stimmt mit dem RdB darin überein, dass Berlin ein E-Government-Gesetz benötigt.
Das Berliner E-Government-Gesetz schafft verbindliche Regelungen zur Einführung konkreter E-Government-Maßnahmen, wie zum Beispiel die zwingende Eröffnung elektronischer Zugangskanäle und die zwingende Einführung elektronischer Akten durch die Behörden der Berliner Verwaltung. Die personellen und finanziellen Voraussetzungen werden vom Senat geschaffen, soweit sie nicht schon vorhanden oder im Rahmen globaler Zuweisungen in eigener Verantwortung der Behörden zu erfüllen sind. Nicht jede E-Government-Maßnahme ist eine neu zugewiesene Aufgabe an die Bezirke.

Das E-Government-Gesetz Berlin (Artikel 1) greift die Festlegungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auf und übernimmt sie für die Berliner Verwaltung. Dazu kommen Regelungen zur Steuerung des Informations- und Kommunikationstechnik-Einsatzes in der Berliner Verwaltung und einige über die Regelungen für die Bundesverwaltung hinausgehende Festlegungen, sowie die Regelungen zur Open-Data-Strategie.

<u>zu § 3 Datenschutz</u>

Der RdB sieht den Artikel 1 § 3 als nicht erforderlich an, da das Berliner E-Government-Gesetz nicht in den Datenschutz eingreife.

Die Regelung jedoch stellt klar, dass bei möglichen, auch zukünftigen, Kollisionen zwischen den Landesgesetzen die datenschutzrechtlichen Regelungen Vorrang haben und Regelungen zum E-Government in keinem Fall datenschutzrechtliche Festlegungen außer Kraft setzen.

zu § 6 (Nachweise) und
zu § 8 Übertragen und Vernichten des Originals

In seiner Stellungnahme mahnt der RdB, dass geeignete Scan-Services eingerichtet und betrieben werden müssten. Andererseits seien in vielen Bereichen der Verwaltung Scan-Verfahren bereits Praxis und es gäbe dazu bisher kaum Regelungen.

Mit den hier vorliegenden gesetzlichen Festlegungen wird nun ein Reglungsrahmen für „ersetzendes Scannen" vorgegeben. Davon zu trennen ist der erforderliche Gesetzesvollzug durch organisatorische, technische und haushalterische Maßnahmen.

zu § 7 Elektronische Akten

Mit dem E-Government-Gesetz wird die elektronische Aktenführung in der Berliner Verwaltung verpflichtend mit langer Übergangsfrist bis nach dem Jahr 2020 eingeführt. Der Beginn der Übergangsfrist hängt von der Betriebsbereitschaft des geplanten zentralen IT-Dienstes für die elektronische Aktenführung ab.

Anders als der RdB meint, erlaubt das Gesetz auch in einem IT-Verfahren geführte elektronische Akten.

Grundsätzlich soll jedoch ein zentraler IT-Dienst genutzt werden. Gegenüber in einem IT-Verfahren geführten elektronischen Dokumenten hat ein IT-Dienst einige Vorzüge: Dokumente sind gegebenenfalls nicht nur in einem Verfahren verfügbar, Standards können besser umgesetzt werden, der Daten- und Dokumentenaustausch ist medienbruchfrei leichter zu realisieren, der IT-Dienst wird zentral gewartet und weiterentwickelt, die Finanzierung wird gerade auch für die Bezirke erleichtert werden. Der Senat vertritt nicht die Auffassung, dass eine verfahrensunabhängige eAkte für die Bezirke nicht finanzierbar sei.
Keinesfalls folgt der Senat der These des RdB, nur it-verfahrensabhängige elektronische Aktenführung sei sinnvoll. Der Senat hat am 07.07.2015 einen entsprechenden Beschluss zur elektronischen Aktenführung gefasst (Senatsbeschluss Nr. S-416/2015 zum Bericht über die Einführung und Finanzierung der elektronischen Aktenführung in ausgewählten Bereichen der Berliner Verwaltung). Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass eAkten außerhalb von IT-Fachverfahren wirtschaftlich geführt werden können.

Der Senat sieht wie der RdB die Herausforderungen zur Umsetzung der elektronischen Aktenführung. Diese sind jedoch ebenso zu lösen wie alle anderen IT-Aufgaben, wie zum Beispiel die Einbindung der Buchungssoftware in die zahlungsauslösenden IT-Fachverfahren. Im Gesetz wird dem durch die lange Übergangsfrist Rechnung getragen.

Die Forderung des RdB nach mehr zentraler IT-Steuerung zur Umsetzung solcher E-Government-Maßnahmen wie der elektronischen Aktenführung liegt im Interesse des Senats. Es fehlt jedoch an konkreten Vorschlägen des RdB. Siehe dazu auch die Stellungnahmen und Einlassungen zu Artikel 1 §§ 20 bis 23 (IT-Steuerung).

zu § 10 Abs. 2 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information
zum Verfahrensstand

Vom RdB wird bemängelt, jedem einzelnen Bezirk würde bei Einführung und wesentlicher Änderung der IT-Verfahren – redundant – auferlegt, die Geschäftsprozesse zu untersuchen und zu optimieren. Darüber hinaus gäbe es in den Bezirken kein dafür geeignetes Personal.

Der Entwurf legt zwar die Verantwortung jeder Behörde fest, jedoch nicht, wie die Untersuchungen durchgeführt werden. Die Regelungen stehen gemeinsamen Institutio-

nen und Projekten zur Durchführung nicht entgegen. Im Gegenteil: Aus Sicht des Senats sind gemeinsame Institutionen und Projekte sogar wünschenswert. Zumindest die bestehende Geschäftsstelle Geschäftsprozessmanagement für die Bezirke widerspricht der Einlassung des RdB. Ziel ist es, die Prozesse mit Hilfe der IT wirtschaftlicher zu gestalten. Der Senat ist davon überzeugt, dass Personaleinsatz sich dafür auszahlen wird.

zu § 16 Öffentliche IT-Zugänge

Der Senat stimmt mit dem RdB darin überein, dass öffentliche IT-Zugänge geeignet sind, der „Digitalen Spaltung" in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Fordert der RdB jedoch, im Gesetz weitere Festlegungen zur Aufstellung der Geräte und zur Betreuung vor Ort vorzunehmen, folgt ihm der Senat nicht:
Im Gesetz ist festgelegt, dass die IT-Zugänge nur bei öffentlichen Stellen einzurichten sind. Nähere Bestimmungen zu den öffentlichen IT-Zugängen werden nach Artikel 1 § 23 Abs. 1 Nr. 3 durch Verwaltungsvorschriften erlassen. Der Senat geht davon aus, dass der Einsatz vor Ort auch dort organisiert wird, nötigenfalls werden die o.a. Verwaltungsvorschriften dazu weitere Festlegungen treffen. Im übrigen werden in den Bezirken bereits öffentliche Internet-Zugänge angeboten, beispielsweise in Bibilotheken.
Für die Kommunikation Verwaltung mit Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen ist im Artikel 1 § 4 Absatz 8 der Grundsatz des „Multikanalzugangs" - elektronische und auch nicht-elektronische Kommunikationswege sollen eröffnet sein und bleiben - festgelegt. Die Anforderung des RdB ist insoweit erfüllt.

zu § 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Der RdB kritisiert, dass im E-Government-Gesetz beziehungsweise im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Regelungen zu Veröffentlichungspflichten der Behörden mit dem Ziel größerer und klarer geregelter Transparenz des Verwaltungshandelns aufgenommen wurden.

Zielsetzung für das E-Government-Gesetz ist medienbruchfreie, elektronische Verwaltungsverfahren zu fördern. Dazu gehören auch Regelungen zu den Informationspflichten über die Organisation der Behörden und ihre Aufgaben, zu Möglichkeiten der elektronischen Veröffentlichung und zu den aus dem Verwaltungshandeln heraus entstehenden maschinenlesbaren Datenbeständen (Open Data). Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es nicht, Veröffentlichungspflichten im Sinne des Transparenzgedankens festzulegen.

zum Abschnitt 3 § 20-§ 23 IT-Steuerung

Der RdB sieht wie der Senat Bedarf an mehr zentraler IT-Steuerung. Siehe dazu die Einlassung zur Stellungnahme des RdB zum Artikel 1 § 20.

zu § 20 Grundsatz (der IT-Steuerung)

RdB und Senat sind sich offensichtlich darin einig, dass jedenfalls mehr zentrale Steuerung für den Bereich der verfahrensübergreifenden Informationstechnik not tut. Übereinstimmung besteht auch hinsichtlich des Grundsatzes, dass IT-Fachverfahren von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet werden müssen.

Der vom RdB formulierte Bedarf wird in der Zielvorgabe des Artikels 1 § 20 Absatz 2 Nr. 6 erkannt und für die IT-Steuerung festgelegt. Koordinierung und Standardisierung sollen insbesondere mittels Verwaltungsvorschriften des Senats gemäß Artikel 1 § 23 Absatz 1 Nr. 1 - IT-Fachverfahren sind dort ausdrücklich aufgeführt - erfolgen. Anders

als der RdB sieht der Senat den dargestellten Bedarf an zentraler IT-Steuerung für die IT-Fachverfahren mit den gesetzlichen Festlegungen als hinreichend befriedigt an.

zu § 22

Der RdB verlangt zu prüfen, ob vier Bezirksvertreter oder Bezirksvertreterinnen von insgesamt 13 Mitgliedern im Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung ausreichend sind, um die Interessen der Bezirke zu vertreten.

Die Zahl der Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen im Lenkungsrat entspricht der Zahl im bestehenden genau so zusammengesetzten Staatssekretärsausschuss zur Verwaltungsmodernisierung, dessen Zusammensetzung sich für die hier weiterhin vorgesehenen Aufgaben bewährt hat und der mit Konstituierung des Lenkungsrats aufgelöst wird. Die Bezirke sind nicht die größten IT-Anwender, vielmehr wird der allergrößte Teil des IT-Einsatzes durch die Hauptverwaltung wahrgenommen. Die Interessen der Bezirke sind gewahrt. Der Senat sieht keinen Grund, die Zusammensetzung des Lenkungsrats so zu verändern, dass die Bezirke dort mit noch mehr Vertreterinnen und Vertretern repräsentiert werden.

zum Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

zu Artikel 5 – Änderung des PersVG

Der RdB kritisiert, dass mit dem Berliner E-Government-Gesetz keine neue Regelung zur Zuständigkeit des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) für behördenübergreifende IT-Maßnahmen im Personalvertretungsgesetz (PersVG) geschaffen wurde. Die durch Rechtsprechung eingetretene unbefriedigende Situation - erforderliche Beteiligung vieler Beschäftigtenvertretungen in Angelegenheiten der Einführung von IT-Verfahren in den Bezirken - würde nicht bereinigt.

Der Senat folgt der Kritik hinsichtlich vieler paralleler Beteiligungsverfahren zur selben Maßnahme mit zum Teil unterschiedlichen Ergebnissen bei der Einführung von IT-Verfahren. Leider hat der RdB keine konkreten Änderungsvorschläge unterbreitet. Materielle Änderungen des PersVG waren nicht Ziel des E-Government-Gesetzes und somit nicht Gegenstand der erforderlichen Mitzeichnungsverfahren.

zu Artikel 7
Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)

Durch die Neufassung des § 15 Berliner Datenschutzgesetz (BerlDSG) zur datenschutzrechtlichen Regelung automatisierter Datenabrufe und gemeinsamer Verfahren sieht der RdB die Informationsrechte der behördlichen Datenschutzbeauftragten eingeschränkt (vergleiche Artikel 8 § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3, bisher Artikel 7).

Es handelt sich offensichtlich um ein Missverständnis. Die Rechte der behördlichen Datenschutzbeauftragten werden nicht eingeschränkt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), mit dem die Neufassung erarbeitet wurde, hat dazu nochmals Stellung genommen (siehe unten ea)) und einen Vorschlag zur Klarstellung unterbreitet. Den Vorschlag des BlnBDI hat der Senat aufgegriffen und den Artikel 8 (bisher Artikel 7) entsprechend angepasst. Der Kritik des RdB ist damit Rechnung getragen.

zu Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,

zu Abs. 8

Vom RdB wird die ersatzlose Aufhebung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) kritisiert: Regelungen zum Personal- und Qualitätsmanagement, zu Ziel- und Projektvereinbarungen, zum Steuerungsdienst, zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zu Anforderungsprofilen für Tarifbeschäftigte und Beurteilungen würde die Rechtsgrundlage entzogen.

Mit der Aufhebung des VGG strebt der Senat an, Hindernisse für mehr zentrale Steuerung aufzuheben und einige Festlegungen des VGG untergesetzlich zu regeln, soweit nicht schon geschehen. Der Kritik des RdB folgt der Senat insoweit, als die Regelungen im VGG zu den Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement einer längeren Übergangsfrist bedürfen. Die §§ 5 und 6 des VGG werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 5 (bisher Artikel 8 Absatz 8) noch bis zum Ende 2020 in Kraft bleiben.

zu D. Gesamtkosten

Der RdB schlägt vor, den gesamten Finanzierungsbedarf zunächst durch eine Ist-Analyse zur E-Government-Fähigkeit der IT-Fachverfahren zu ermitteln und E-Government-Maßnahmen erst verbindlich einzuleiten, wenn die entsprechende Modernisierung der IT-Fachverfahren abgeschlossen ist.

Diesen Forderungen schließt sich der Senat nicht an. Einerseits umfasst die IT-Fachverantwortung auch die Modernisierung der IT-Fachverfahren und andererseits müssen E-Government-Maßnahmen zügig geplant und begonnen werden, wenn die Ziele des Gesetzes erreicht werden sollen. Derzeit sind 320 IT-Fachverfahren in der Berliner Verwaltung im Einsatz. Keinesfalls kann mit IT-Diensten und weiteren E-Government-Maßnahmen gewartet werden, bis auch das letzte IT-Fachverfahren als „e-government-ready“ gemeldet wird. Mit dem Gesetz will der Senat verbindliche Festlegungen treffen, um die E-Government-Entwicklung durch „Motornomen“ voranzutreiben.

e) weitere Stellungnahmen und Einlassungen des Senats

ea) Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und Einlassung des Senats dazu

Herr Alexander Dix -5511.262.26- vom 13. August 2015 zum

„Entwurf für eine Berliner E-Government-Gesetz;
Beschluss des Rates der Bürgermeister vom 16. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Henkel,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Entwurfs für ein Berliner E-Government-Gesetz. Auch ich möchte mich in diesem Zusammenhang für die gute, konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Zwischenzeitlich hat sich der Rat der Bürgermeister zur Neufassung des § 15 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) durch Beschluss vom 16. Juli 2015 dahingehend positioniert, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten von ihrem recht auf angemessenen Information zu den angewandten IT-Verfahren abgeschnitten würden, wenn sich bei behördenüber-

greifenden Verfahren die beteiligten Stellen einen Datenschutzbeauftragten aussuchen könnten, was mithin nur im Einvernehmen mit den betroffenen Datenschutzbeauftragten erfolgen dürfe.

Diese Einschätzung scheint jedoch auf einem Missverständnis des Regelungsgehalts des § 15 BlnDSG n.F. zu beruhen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BlnDSG n.F. bestimmen die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt und diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Abs. 1 Satz 5 bereithält.

Hierdurch werden jedoch lediglich die Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie dahingehend umgesetzt, dass eine Stelle über alle Verfahrensbeschreibungen verfügt und diese zur Einsichtnahme bereithält, da es Betroffenen nicht zumutbar ist, sich die entsprechenden Unterlagen zusammenzufragen – was sich insoweit bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt.

Insbesondere werden auch keine Regelungen hinsichtlich der behördlichen Datenschutzbeauftragten getroffen, die deren Informationsrechte beschneiden würden. Vielmehr haben selbstverständlich auch die behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a Abs. 1 Satz 5 BlnDSG das Recht, beim behördlichen Datenschutzbeauftragten der nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BlnDSG n.F. bestimmten Stelle die dort verwahrten Beschreibungen und Angaben einzusehen. Mithin steht jedem behördlichen Datenschutzbeauftragten auch jederzeit die Möglichkeit offen, sich angemessen über das gesamte gemeinsame Verfahren zu informieren.

Dessen ungeachtet erkenne ich hier aber ein legitimes Interesse der behördlichen Datenschutzbeauftragten, nicht nur über den jeweiligen Verfahrensteil ihrer verantwortlichen Stelle, sondern auch über das gesamte gemeinsame Verfahren informiert zu werden.

Ich schlage daher vor, § 15 Abs. 2 Satz 2 BlnDSG n.F. wie folgt zu fassen:

„Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, ~~*und*~~ diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält *und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert*.“

Hierdurch würde sichergestellt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten proaktiv über alle Bestandteile des gemeinsamen Verfahrens informiert werden und bei Bedarf um Übersendung entsprechender Unterlagen bitten können.

Ich gehe davon aus, dass dieser Vorschlag noch im Rahmen der zweiten Senatsbefassung mit dem Berliner E-Government-Gesetz Berücksichtigung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Dix“

eb) Einlassung des Berliner Senats zur Stellungnahme des BlnBDI

Der Senat teilt die Auffassung des BlnBDI. Die vorgeschlagene Klarstellung ist in den Artikel 8 Nummer 2 zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) eingearbeitet.

ec) Aus folgenden Stellungnahmen zum Berliner E-Government-Gesetz sind Exzerpte der wesentlichen Inhalte und konkreten Vorschläge zu gesetzlichen Formulierungen entnommen und in der folgenden Gegenüberstellung mit den Gesetzestexten dargestellt:

1. Stellungnahme der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richter und Richterinnen im Land Berlin (HVP Richter und Richterinnen) vom 03.07.2015,
2. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Berlin-Brandenburg (DGB) vom 20.07.2015,
3. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) vom 22.07.2015,
4. Stellungnahme des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) vom 24.07.2015,
5. Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion Berlin (dbb) vom 24.07.2015 und
6. Stellungnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HVP) vom 27.07.2015.

Ergänzt werden die wiedergegebenen Stellungnahme-Auszüge durch die Einlassungen des Senats dazu.

Gegenüberstellung der Regelungen im Entwurf des Berliner E-Government-Gesetzes 1. Senatsvorlage / Exzerpte der Stellungnahmen HVP Richter und Richterinnen, DGB, IHK,HPR, dbb und HVP (fortlaufend nach §§ des Berliner EGovG, Hinweise und Zitate in < >)	
Entwurf Berliner E-Government-Gesetz in der Fassung der 1. Senatsvorlage - S-305/2015 - 19.05.2015	**Exzerpte der Stellungnahmen und den vorgeschlagenen Alternativ-Formulierungen sowie die** ***Einlassungen des Senats dazu***
Artikel 1 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln)	**Artikel 1 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln)**
§ 1 Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.	
(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	
(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.	

§ 2 Ziel und Zweck	
(1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist, E-Government im Sinne einer alle Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung einschließenden Umgestaltung bestehender Verwaltungsverfahren und -strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu fördern und zu entwickeln.	**IHK:** Die Wirtschaft erhofft sich von der verstärkten Nutzung des E-Government vor allem eine Verbesserung der Servicequalität und den schnelleren Abbau von Bürokratie in der Berliner Verwaltung. Der Einsatz moderner Medien bietet nach Ansicht der IHK die Möglichkeit, Strukturen zu vereinheitlichen, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen sowie Verfahrenskosten zu senken und so die überfällige Verwaltungsmodernisierung in Berlin konsequent voranzutreiben.
< siehe auch Art. 1 § 15 und § 20 Abs. 2 Nr. 8 und § 21 Satz 4 Nr. 3 > (2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzung der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden. < neuer Abs. 3: > (3) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, werden durch besondere Qualifikationsmaßnahmen gefördert.	**HPR:** Kritisiert wird, dass die Einbeziehung der Beschäftigten in den Modernisierungsprozess nicht geregelt wird. Die Beschäftigten haben in dem angestrebten Prozess eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Festzuschreiben sind eine Pflicht zur dienststellenbezogenen Personalentwicklung in Bezug auf die Erfordernisse zur Umsetzung des EGovG und ein Recht auf Qualifizierung der Beschäftigten. Dafür ist in der Haushaltsplanung Vorsorge zu treffen und die Satzung der VAk sollte angepasst werden (analog zur Änderung des ITDZ-Gesetzes, Art. 3). § 2 soll insbesondere um einen Abs. 3 ergänzt werden: „Fähigkeiten und Kompetenzen der Beschäftigten, die der Zielerreichung förderlich sind, werden durch besondere Qualifikationsmaßnahmen gefördert." ***Einlassung des Senats:*** ***Den rechtlichen Rahmen für Qualifizierungsmaßnahmen, wie sie vom HPR angesprochen werden, bilden*** ***§ 5 TV-L und die §§ 18, 19 LfbG.*** ***Der Senat greift den Vorschlag des HPR auf und nimmt die einschlägige Qualifizierung der Dienstkräfte in die Zielsetzung des Gesetzes auf. Mit der Zielgruppe Dienstkräfte sollen sowohl Beamtinnen und Beamte als auch tariflich Beschäftigte einbezogen werden.*** **DGB:** Sieht erheblich erhöhten Qualifizierungsbedarf, der als Rechtsanspruch im Gesetz ausformuliert werden sollte: „§ N.N. Qualifizierung und AnwenderInnenbetreuung (1) Die Dienststellen haben durch geeignete kontinuierliche Maßnahmen eine ausreichende Qualifizierung der Beschäftigten in Bezug auf elektronische Verwaltungsarbeit sicher zu

	stellen. Die Qualifizierung nach Satz 1 hat umfassend zu erfolgen und erstreckt sich insbesondere auf universelle Digitalkompetenzen einschließlich sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Aspekte, die in digitalisierten Arbeitsprozessen erforderlichen Sozial-, Kommunikations- und Selbstmanagementkompetenzen sowie die Handhabung der eingesetzten IT-Systeme einschließlich grundlegender Kenntnisse über die Geschäftsprozesse und Arbeitsorganisation sowie über ergonomische Einstellungs- und Bedienmöglichkeiten. (2) Beschäftigte haben ein Recht auf Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 10 Tagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren, soweit sie glaubhaft machen können, dass dies zur Erhaltung oder Verbesserung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse oder Kompetenzen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Die Ablehnung einer darauf gerichteten Fortbildung bedarf der Textform und ist zu begründen. (3) Die Dienststellen überwachen den Erfolg von Schulungen und Anwenderbetreuung und stellen bedarfsgerechte Nachschulungen oder Coachings bereit. Machen Beschäftigte geltend, dass eine Fortbildung zu einer bestimmten Anwendung keine hinreichende Hilfe bei der Bewältigung der zu erledigenden Arbeitsaufgaben gebracht haben, hat die Dienstbehörde innerhalb von 4 Wochen darüber zu entscheiden, in welcher Form Abhilfe geschaffen wird.“ Mindestens verlangt der DGB entsprechende Regelungen, wie sie der HPR fordert. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat sieht im Rahmen des E-Government-Gesetzes Berlin keinen Raum für Festlegungen zum Personalmanagement, wie der DGB sie vorschlägt. In der Zielstellung des Gesetzes wurde jedoch der entsprechende Vorschlag des HPR aufgegriffen und § 6 VGG (Personalmanagement) wird zunächst weiter in Kraft gehalten (Artikel 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 neu i.V.m. Artikel 10 Abs. 5 neu).*** **<u>dbb:</u>** Inhaltlich gleiche Forderung wie HPR und DGB. Der dbb legt besonderen Wert darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils vor der Einführung neuer Fachverfahren entsprechend qualifiziert geschult werden und im Rahmen der Einführung kontinuierlich betreut werden. Der dbb wünscht Ergänzung des Entwurfs

	zur besseren Beteiligung der Beschäftigten bei der Umsetzung der E-Government-Maßnahmen: „Die Beschäftigten sind frühzeitig über geplante Veränderungen zu informieren und an dem Veränderungsprozess zu beteiligen." ***Einlassung des Senats:*** ***Zu den Qualifizierungs- und Personalmanagementmaßnahmen siehe Einlassungen oben.*** ***Der Senat geht davon aus, dass die verantwortlichen Behörden alle betroffenen Dienstkräfte rechtzeitig in Veränderungsprozesse einbinden werden und ihre Interessenvertretungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit rechtzeitig beteiligen werden.***
§ 4 Elektronische Kommunikation	**HPR:** Erhebliche Mehrbelastungen der Beschäftigten werden durch Medienbrüche und Hybridakten verursacht; pdf-Dokumente und E-Mails werden z.B. ausgedruckt oder mühsam elektronisch abgelegt; Ausstattung mit geeigneter Hard- und Software unzureichend. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Bearbeitung und Nutzung elektronischer Dokumente keine Medienbrüche erzwingt, sondern technisch in einfacher und effizienter Weise unterstützt wird. Insbesondere sollte ein Parallelbetrieb von Papier- und E-Akten möglichst vermieden werden, jedenfalls aber auf eine kurze Übergangszeit beschränkt werden. Der HPR schlägt für die Umsetzung der §§ 4, 7 und 10 eine Rahmendienstvereinbarung zum E-Government vor, in dem die in der Stellungnahme aufgeführten Grundsätze vereinbart werden. Darüber hinaus begrüßt der HPR die Stärkung der Diversität durch den Ausbau bzw. Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zu den Dienstleistungsangeboten der Berliner Verwaltung. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat teilt die Einschätzung des HPR. Die Zielsetzung des EGovG Berlin stellt auf medienbruchfreie elektronische Prozesse ab. Medienbrüche müssen so weit wie möglich vermieden werden. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport führt zurzeit Gespräche über eine Rahmendienstvereinbarung zum Personalmanagement. Zu einer Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Förderung des E-Government wurden bisher keine konkreten Inhalte an den Senat herangetragen.***

	<u>DGB:</u> Grundsätzlich wird die Regelung begrüßt.
(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.	**<u>IHK:</u>** Die Eröffnungen elektronischer Kanäle sollten selbstverständlich sein und sind überfällig.
(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, wenn sie ihre Aufgaben auf Grundlage von Rechtsvorschriften wahrnimmt, die sie dazu verpflichten.	**<u>IHK:</u>** Die Chance zum flächendeckenden Einsatz der De-Mail wird vertan. Unternehmen, die eine Vielzahl von Verwaltungskontakten haben, sind durch Nutzung der De-Mail deutliche Einsparungen zu erwarten. Das EGovG Berlin sollte De-Mail noch stärker fördern (nicht nur, wenn ohnehin rechtlich vorgeschrieben). ***Einlassung des Senats:*** ***Es steht nun die zentral finanzierte und zentral beim ITDZ Berlin betriebene Infrastruktur für den Einsatz der De-Mail bei den Behörden der Berliner Verwaltung zur Verfügung. Der Senat hat damit die Voraussetzungen für die Behörden geschaffen, De-Mail ohne großen Aufwand einsetzen zu können. Eine zwingende Verpflichtung ist nicht erforderlich, die Regelung ist in dieser Fassung flexibler.***
(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.	**<u>IHK:</u>** Die IHK begrüßt die Regelung.
(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.	
(5) Die Verpflichtungen der Behörden nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nicht, soweit es nicht wirtschaftlich ist, die dort genannten elektronischen Zugänge zu eröffnen.	
(6) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten, es sei denn, eine Behörde hat keinen Zugang zu einem geeigneten IT-Dienst für den sicheren elektronischen Identitätsnachweis.	

(7) Verwaltungsverfahren sollen grundsätzlich, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen und unbeschadet des Absatzes 8, in elektronischer Form abgewickelt werden.	**IHK:** Die Kammer begrüßt, dass Verwaltungsverfahren grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden sollen. **HPR:** Eröffnung eines elektronischen (Antwort-) Kanals durch konkludentes Handeln (siehe Begründung Gesetz) wird vom HPR kritisch gesehen; die ausdrückliche Zustimmungserfordernis sollte festgelegt werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Die Festlegung ausdrücklicher Zustimmungserfordernisse müsste im Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG) – als vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) abweichende Regelung – erfolgen. Der Senat sieht keinen hinreichenden Grund hier vom Regelungsumfang des Bundesgesetzes abzuweichen. Der notwendige Aufwand wäre unverhältnismäßig und nicht bürgerfreundlich. Bei Anliegenstellern, die in ihren Schreiben - egal ob schriftlich oder elektronisch - elektronische Zugänge angeben, würde ein ausdrücklich notweniges Zustimmungsverfahren auf Unverständnis stoßen.*** **DGB:** Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass eine einmal erteilte Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen werden kann. ***Einlassung des Senats:*** ***Das ist schon Rechtslage. Für die Zustimmungen gilt das Gebot der Zweckbindung und sie können auch wieder zurückgenommen werden.***
(8) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 abgelehnt werden.	**HPR:** Deutlich unterstreichen sollte der Gesetzgeber Erhalt und Ausbau gemeinwohlorientierter Infrastrukturen und Dienstleistungen in der digitalen Gesellschaft und in der Verwaltung. Das sollte durch voranstellen folgender Festlegung zum Satz des Abs. 8 zum Ausdruck kommen: „Die nicht elektronische Kommunikation – persönliche Vorsprache und Briefverkehr – bleibt gleichberechtigter und verlässlicher Bestandteil des Verwaltungshandelns und wird mindestens mit einer vergleichbaren Servicequalität wie die elektronische Kommunikation angeboten.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Der Grundsatz, alle Zugänge von Seiten der Behörden für Anliegen eröffnet zu halten („Multikanal-Prinzip“), wird festge-***

	schrieben. Eine für alle Zugangskanäle „vergleichbare Servicequalität“ sieht der Senat nicht in jedem Fall als Ziel. Vielmehr können und sollen elektronische Zugänge gerade zu schnellerer und kostengünstigerer Bearbeitung beitragen. **DGB:** Gleiche Kritik und gleicher Formulierungsvorschlag wie vom HPR. ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassung zum HPR.*** **dbb:** Die Regelung wird begrüßt. Siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 § 16.
§ 5 Elektronische Bezahlmöglichkeiten	
Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.	**IHK:** Die Festlegung ist zeitgemäß und überfällig. **dbb:** Es sollte auch festgeschrieben werden, dass eingesetzte Bezahlsysteme „kostenfrei“ sein müssen. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat sieht wie der dbb keinen Raum für besondere Gebühren bei Nutzung elektronischer Bezahlmöglichkeiten. Jedoch können etwa bei Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen entstehende Kosten durch von ihnen in Anspruch genommener Dienstleister - z.B. für Kreditkarten - nicht erstattet werden. Eine derart weitgehende Festlegung kann daher nicht in das Gesetz aufgenommen werden.***
§ 6 Nachweise	
(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.	**IHK:** Die IHK begrüßt die Regelung.
(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.	**HPR:** Die Einwilligung sollte nur für konkrete Verfahren gelten und widerrufbar sein. ***Einlassung des Senats:*** ***Die Einwilligungen unterliegen dem Zweckbindungsgrundsatz nach dem Datenschutzrecht und sie sind widerrufbar. Die Forderung des HPR ist durch die geltende Rechtslage erfüllt.***

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.	
§ 7 Elektronische Akten < Inkrafttreten siehe Art. 8, neu Art. 10 >	
(1) Die Berliner Verwaltung soll ihre Akten elektronisch führen. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.	**<u>IHK:</u>** Die „Soll-Vorschrift“ ordnet die Einführung der E-Akte nicht zwingend an. Sie sollte jedoch der Regelfall sein, um eine schnelle (Nach-) Bearbeitung zu gewährleisten. ***Einlassung des Senats:*** ***„Soll“ lässt zwar Ausnahmen zu, jedoch nur zwingend faktisch begründete. Darüber hinaus sind die Ausnahmemöglichkeiten im Gesetz näher festgelegt und werden einem Kontrollverfahren - vergleiche Art. 1 § 23 Abs. 1 Nr. 4 - unterworfen.*** **<u>HVP Richter und Richterinnen:</u>** Die Anforderungen der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) zur Barrierefreiheit in der IT werden am besten durch § 11 BGG und der BITV 2. 0 abgebildet und müssen in diesem Umfang umgesetzt werden. Die Regelungen im Entwurf sind unzureichend. Ein neuer Satz 3 wird gefordert: „Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“ Diese Festlegung entspricht der im § 12 Abs. 6 SächsEGovG. Das Prinzip der Barrierefreiheit soll auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden verbindlich geregelt werden. Rund 9 % der Beschäftigten sind Menschen mit Behinderungen. Die HVP Richter und Richterinnen weist auf sonst auftretende Inkompatibilitäten und Medienbrüche hin, wenn in den Bundesländern Dokumente und Daten ausgetauscht werden, die den Standard nach BITV 2.0 nicht erfüllen. Dieser Standard ist jedoch für die Gerichte nach § 191a GVG beziehungsweise der danach erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben. Siehe auch Art. 1 § 15. ***Einlassung des Senats:*** ***Art. 1 § 2 benennt Barrierefreiheit als Ziel des E-Government und Barrierefreiheit wird ebenfalls als Steuerungsziel und Aufgabe des IT-Staatssekretärs oder der***

	IT-Staatssekretärin im Art. 1 Absch. 3 festgelegt. ***Der Senat hält den Vorschlag der HVP Richter und Richterinnen für sinnvoll und nachvollziehbar. Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sind jedoch zurzeit nicht überschaubar. Die grundsätzlichen Festlegungen zum Standard der Barrierefreiheit in der IT erfolgen für die Berliner Behörden in der Rechtsverordnung nach § 17 LBGB. § 17 LBGB entspricht § 11 BGG und § 191a GVG. Der Berliner Landesgesetzgeber hat jedoch in die Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Behörden als zu berücksichtigende Rahmenbedingungen aufgenommen. Der Senat wird die notwendige Rechtsverordnung nach § 17 LBGB zeitnah zur Verabschiedung des Berliner E-Government-Gesetzes erlassen und die erforderlichen Standards festlegen.*** **HVP:** Im Wesentlichen gleiche Forderung wie HVP Richter und Richterinnen. Darüber hinaus sollen die Gebrauchstauglichkeit der eingesetzten IT nach DIN EN ISO 9241 sowie die ASR V3a.2 zur barrierefreien Gestaltung der Arbeitsstätten (inklusive der IT-Arbeitsplätze) als Standards für die Arbeitsplatzgestaltung festgelegt werden. Siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 § 15. ***Einlassung des Senats:*** ***Zur Barrierefreiheit allgemein siehe Einlassungen zur Stellungnahme der HVP Richter und Richterinnen. Geltende Normen zur Gebrauchstauglichkeit sind einzuhalten. Nach Art. 1 Absch. 3 wirkt die IT-Steuerung darauf hin. Im Art. 1 § 21 wurden die Aufgaben des IT-Staatsekretärs oder der IT-Staatssekretärin auch daraufhin nochmals genauer gefasst, vergleiche den neu gefassten Art. 1 § 23 Satz 4 Nr. 4.*** **HPR:** Der HPR schlägt für die Umsetzung der §§ 4, 7 und 10 eine Rahmendienstvereinbarung zum E-Government vor, in dem die in der Stellungnahme aufgeführten Grundsätze vereinbart werden. Siehe auch Stellungnahme zu § 4. ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassungen zur Stellungnahme zu Art. 1 § 4.*** **DGB:** Als Gestaltungsgrundsätze für

	E-Government-Lösungen und zu deren Umsetzung werden folgende Regelung vorgeschlagen: „§ N.N. Gebrauchstauglichkeit von E-Government-Lösungen (1) Zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit von Softwaresystemen werden ergonomische Richtlinien in allen Phasen der Beschaffung, Entwicklung und des Betriebs sachgerecht berücksichtigt. (2) Bei der Ausschreibung und Beschaffung von Software wird sichergestellt, dass softwareergonomische Anforderungen gemäß DIN EN ISO 9241 im Leistungsverzeichnis angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehört grundsätzlich die Verpflichtung des Anbieters, die Einhaltung anzuwenden-der Richtlinien zu gewährleisten, entsprechende Stellungnahmen und Nachweise zu erbringen sowie Nachprüfungen des Auftraggebers zu unterstützen. (3) Bei der Entwicklung neuer Softwaresysteme oder der Einführung von Softwaresystemen mit einem vergleichbar hohen Anpassungsaufwand wird unter Mitwirkung der Personalvertretung eine menschzentrierte Gestaltung und eine Konformitätsprüfung gemäß DIN EN ISO 9241 im Nutzungskontext des IT-Verfahrens durchgeführt. (4) Vor Aufnahme des Pilotbetriebs und des regulären Echtbetriebs von Software ist eine Gebrauchstauglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie kann in Form von Nutzerbefragungen, Audits und Expertenevaluationen durchgeführt werden. (5) Bei E-Government-Anwendungen, die auch auf die Benutzung durch Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind, sind die Grundsätze der Absätze 1 bis 4 in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“ Zu § 7 Abs. 1 wird angemerkt, dass zentrale Systeme eines Anbieters besonders anfällig für Störungen und Angriffe sind; dezentrale technische Systeme sollten auch bei zentraler IT-Steuerung etabliert/zugelassen werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat hält es nicht für praktikabel, Gestaltungsgrundsätze der IT im Detail gesetzlich zu regeln. Soweit dafür nicht Rechtsverordnungen – wie nach § 17 LBGB – vorgeschrieben sind, können Gestaltungsgrundsätze der vom DGB genannten Art bei Bedarf in Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 1 § 23 festgelegt werden.***

(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikations-infrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.	
(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der gemeinsamen Vorschriften für die Geschäftsführung und -ordnung in den jeweils gültigen Fassungen.	
(4) Die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 besteht nicht, wenn es im Einzelfall bei langfristiger Betrachtung nicht wirtschaftlich ist, die Akten elektronisch zu führen.	
§ 8 **Übertragen und Vernichten des Originals**	
(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.	**dbb:** Die notwendigen technischen und personellen Kapazitäten müssen vorhanden sein, besonders für die Erfassung von Altbeständen. Der Papierbestand muss zügig überführt werden. Der dafür notwendige, teilweise erhebliche Aufwand muss in der Planung berücksichtigt werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Entwurf sieht die elektronische Erfassung vorhandener Altbestände an Akten und Dokumenten nicht generell vor. Ob, in welchem Umfang und wann Altbestände nacherfasst werden, muss im Einzelnen von den Behörden entschieden werden.***
(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.	
§ 10 **Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand** < Inkrafttreten siehe Art. 8, neu Art. 10 >	
(1) Die internen Verwaltungsabläufe sollen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, in elektronischer Form abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.	**IHK:** Regelung wird unterstützt. Kritisch gesehen wird die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“; die elektronische Bearbeitung sollte der Regelfall sein. ***Einlassung des Senats:*** ***Eine „Soll-Vorschrift“ legt den Regelfall fest. Nur in faktisch begründeten zwingenden Ausnahmefällen kann – und muss***

	– von der Regel abgewichen werden. Die Ausnahmen werden darüber hinaus gesetzlich festgelegt.
(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Insbesondere sollen die den Verwaltungsabläufen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, eine weitestgehend medienbruchfreie elektronische Abwicklung zu ermöglichen, betrachtet werden. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.	**<u>HPR:</u>** Die Regelung wird vom HPR grundsätzlich begrüßt. Es können jedoch damit Personalabbau und Leistungsverdichtung verbunden sein, so dass auf die Durchführung und Ausgestaltung der Maßnahmen besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Es wird eine potentielle Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten gesehen: Maßnahmen zur Verfahrenstransparenz müssen den Anforderungen des Beschäftigtendatenschutzes genügen und dürfen nicht unzulässige Leistungs- und Verhaltenskontrollen befördern. Vorschlag des HPR zur Textergänzung Satz 3: Vor „abgerufen werden können“ wird „unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte“ eingefügt. Der Beschäftigtendatenschutz soll zudem in der Vereinbarung zum E-Government (siehe § 4) näher geregelt werden. Der HPR schlägt für die Umsetzung der §§ 4, 7 und 10 eine Rahmendienstvereinbarung zum E-Government vor, in dem die in der Stellungnahme aufgeführten Grundsätze vereinbart werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat stimmt mit dem HPR darin überein, dass Persönlichkeitsrechte gewahrt werden müssen. Sie werden vom Entwurf auch nicht berührt; vergleiche dazu auch Art. 1 § 3.*** ***Bei Bedarf näherer allgemeiner Regelungen können die Vorschläge in einer Vereinbarung oder in Verwaltungsvorschriften aufgegriffen werden.*** ***Siehe auch die Einlassungen zu den Stellungnahmen zu Art. 1 § 4.*** **<u>DGB:</u>** Wie in der Wirtschaft bei der Analyse von IT-Projekten üblich, sollen auch in der Berliner Verwaltung Kennzahlen für Fortbildung, Support, Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit/Usability im Verhältnis zu den übrigen Kennziffern controllt werden. Das E-Government-Gesetz soll festlegen: „§ N.N. Controlling nutzeradäquaten Projektmanagements (1) Die Landesregierung hat durch Erlass geeigneter Verwaltungsvorschriften sicher zu stellen, dass bei Maßnahmen zur Einführung neuer oder Weiterentwicklung bestehender

	E-Government-Anwendungen über Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinaus frühestmöglich Festlegungen getroffen und fortlaufend auf Einhaltung kontrolliert werden 1. zur Technologiefolgenabschätzung, 2. zu Datenschutz-/IT-Sicherheits- und Betriebskonzepten, 3. zum beschäftigtenbezogenen sowie ggf. bürgerbezogenen Informations- und Kommunikationskonzept und zu deren Partizipation, 4. zur Ermittlung der Qualifizierungsbedarfe und zum Schulungs- und Anwenderbetreuungskonzept, 5. zur konkreten Erfüllung und Ausgestaltung der personalvertretungsrechtlich, gleichstellungsrechtlich und schwerbehindertenrechtlich vorgeschriebenen Verfahrenspflichten, insbesondere der frühzeitigen umfassenden und fortlaufenden Information und Qualifizierung der Interessenvertretungen, 6. zu konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit, 7. zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten. (2) Die Erfüllung von Maßgaben gemäß Absatz 1 ist bei der dienstlichen Beurteilung der beteiligten Führungskräfte zu berücksichtigen. (3) Die Landesregierung hat im Turnus von zwei Jahren beginnend ab dem 1. Juli 2016 dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten über die Entwicklung der ermittelten Qualifizierungsbedarfe, der durchgeführten Schulungen und den Leistungen der Anwenderbetreuung, sowie der Evaluation dieser Maßnahmen. Außerdem sind aufgeschlüsselt nach Ressorts Kennzahlen zur Beachtung der gemäß Absatz 1 festgelegten Vorgaben zu berichten.“ § 10 Abs. 2 wird mit großer Skepsis gesehen. Besonderer Regelungsbedarf zur Vermeidung von Leistungs- und Verhaltenskontrollen wird gesehen. Ausführungen inhaltlich entsprechend denen des HPR. ***Einlassung des Senats:*** ***Festlegungen zum Controlling sind grundsätzlich Angelegenheit der Exekutive. Gemäß dem E-Government-Gesetz Berlin wird der Senat dazu Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit vom DGB dienstliche Beurteilungen für Führungskräfte angesprochen werden, erfolgen diese nach den einschlägigen Bestimmungen, einschließlich der §§ 5 und 6 VGG. Die vom DGB vorgeschlagenen zu beurteilenden Verhaltensweisen fließen danach in die Beurteilungen der Führungskräfte ein, wenn das Anforderungs-***

	profil diese Verhaltensweisen beinhaltet und das Verhalten beobachtet werden konnte. ***Bezüglich der Berichtspflichten hält der Senat die Evaluationspflicht im Art. 1 § 24 für ausreichend.*** **dbb:** Die Beschäftigten sind als „Experten in eigener Sache“ einzubeziehen, Prozessoptimierung muss u.a. auch Bedürfnisse der Beschäftigten berücksichtigen, die sich in der täglichen Arbeit mit den Systemen auseinanderzusetzen haben. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat geht davon aus, dass alle betroffenen Dienstkräfte rechtzeitig von den verantwortlichen Behörden in Veränderungsprozesse eingebunden werden und ihre Interessenvertretungen rechtzeitig beteiligt werden.***
(3) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.	**HPR:** Der HPR begrüßt die Regelung. **DGB:** Der DGB begrüßt die Regelung.
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.	
§ 11 **Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**	
(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.	**IHK:** Dieses Serviceportal wird begrüßt.
(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.	

(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.	
§ 13 **Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung**	
(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.	**<u>IHK:</u>** Die IHK begrüßt die Regelung. Siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 § 11.
(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sollen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Die Bestimmungen zur Nutzung sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.	
§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote < siehe auch Art. 1 § 2 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Nr. 8 und § 21 Satz 4 Nr. 4 >	
Informationstechnische Angebote der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei soll das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.	**<u>HVP Richter und Richterinnen:</u>** Anforderungen der UN-BRK zur Barrierefreiheit in der IT werden am besten durch § 11 BGG abgebildet und müssen in diesem Umfang umgesetzt werden. Die Regelungen im Entwurf sind unzureichend. Die HVP Richter und Richterinnen schlägt vor, einen neuen Satz 3 anzufügen: „Die Behörden der Berliner Verwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei genutzt werden können.“ Siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 § 7.

	Einlassung des Senats: ***Siehe Einlassungen zur Stellungnahme zu Art. 1 § 7 Abs. 1.*** **<u>HVP:</u>** Im Wesentlichen gleiche Forderung wie HVP Richter und Richterinnen. Die Arbeitssicherheitsrichtlinie ASR V3a.2 wird eingefordert. Siehe auch Stellungnahme zu Art. 1 § 7. ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassungen zur Stellungnahme zu Art. 1 § 7 Abs. 1.*** ***Die ASR V3a2 ist aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten.*** **<u>HPR:</u>** Im Wesentlichen gleiche Forderung wie HVP Richter und Richterinnen. Siehe dazu auch Stellungnahme des HPR zu Art. 1 § 7. Der HPR schlägt vor, die Regelung des § 12 Abs. 6 SächsEGovG zur Barrierefreiheit in den § 15 zu übernehmen: „§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote und Verfahren Informationstechnische Angebote und Verfahren der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. …“ ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassungen zu den Stellungnahmen zu Art. 1 § 7 bezüglich der barrierefreien Gestaltung der IT.*** ***Art. 1 § 15 richtet sich ausschließlich an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. „Allgemeiner“ Zugang zu IT-Verfahren kann nicht für Dienstkräfte der Verwaltung gelten.*** **<u>IHK:</u>** Regelung ist sinnvoll zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, insbesondere die Festlegung zum Corporate Design. Kritisiert wird von der IHK die Ausgestaltung der Festlegung als „Soll-Vorschrift.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Eine „Soll-Vorschrift“ legt den Regelfall fest. Nur in faktisch begründeten zwingenden Ausnahmefällen darf von der Regel abgewichen werden.***

§ 16 **Öffentliche IT-Zugänge** < vergl. Art. 1 § 23 Abs. 1 Nr. 3 >	
Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.	**dbb:** Der dbb begrüßt die Regelung zur Milderung der „digitalen Spaltung“ der Gesellschaft. Der dbb begrüßt auch, dass die Terminals nur bei öffentlichen Stellen aufgestellt werden sollen. Denn die Bereitstellung von Terminals allein genügt nicht, notwendig ist mindestens das Angebot der Unterstützung und Hilfestellung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung. Die Terminals sind kein Ersatz für die Fähigkeit der Verwaltung, auch künftig noch nicht digitale Vorgänge sachgerecht anzunehmen und zu behandeln. ***Einlassung des Senats:*** ***Dem Anliegen des dbb wird zunächst durch Art. 1 § 4 Abs. 8 Rechnung getragen. Die Betreuung der IT-Zugänge gehört zur Durchführung des Gesetzes und wird ggf. durch Verwaltungsvorschriften nach Art. 1 § 23 Abs. 1 Nr. 3 näher bestimmt.***
§ 20 Grundsatz **(IT-Steuerung)**	
(1) Der Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert.	**HPR:** Der gesamte Finanzierungsbedarf für die E-Government-Vorhaben sollte zentral geplant und veranschlagt werden. Der Modernisierungsbedarf darf nicht zu Lasten der sonstigen Dienstleistungsqualität in den Dienststellen befriedigt werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Mit den Festlegungen des Berliner E-Government-Gesetzes wird die IT-Steuerung stärker zentral ausgerichtet. Die Verantwortung für IT-Fachverfahren verbleibt jedoch sinnvollerweise bei den zuständigen Fachverwaltungen. Zentrale Budgetierungen werden ggf. durch haushaltsrechtliche Maßnahmen vorgenommen.***
(2) Die IT-Steuerung soll durch Koordination und Festsetzen verbindlicher Grundsätze und Regelungen 1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IT, 2. die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes insgesamt, 3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IT durch zentrale Mittelbemessung, 4. die Interoperabilität der eingesetzten IT-Komponenten, 5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich	**dbb:** Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

der Schriftgutaussonderung und -archivierung, 6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2, 7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung, 8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik in der Berliner Verwaltung gewährleisten.	
(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet.	**IHK:** Die Regelungen zu Betrieb und Nutzung der IT-Fachverfahren erscheinen sinnvoll. Siehe dazu auch Stellungnahme zu Art. 1 § 23 Abs. 1.
§ 21 **IT-Staatssekretär oder IT-Staatssekretärin**	
Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin fördert und entwickelt E-Government im Sinne des § 2 in der Berliner Verwaltung. Seine oder ihre Aufgaben sind: 1. die E-Government-Entwicklung im Land Berlin voranzutreiben, 2. den Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung zu koordinieren, 3. auf einen sicheren und wirtschaftlichen IT-Einsatz und auf einheitliche, verfahrensunabhängige IT-Ausstattung sowie barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik in der Berliner Verwaltung hinzuwirken, 4. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern, 5. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse in der Berliner Verwaltung hinzuwirken, 6. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren und 7. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheits-	**HPR:** Die Gewährleistung ergonomischer Standards, einschließlich der Barrierefreiheit soll als Aufgabe der/des IT-StS benannt werden, und zwar wie folgt: „Seine oder ihre Aufgaben sind: … 3. auf einen sicheren und wirtschaftlichen IT-Einsatz und auf einheitliche, verfahrensunabhängige IT-Ausstattung hinzuwirken, 4. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik sowie die Einhaltung ergonomischer Standards (nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse) beim IT-Einsatz hinzuwirken, 5. eine an einheitlichen Grundsätzen …“ Der Aufgabenkatalog sollte im Sinne einer umsetzungsorientierten Beteiligungskultur erweitert werden um „regelmäßige Konsultationen mit den Beschäftigtenvertretungen“. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Vorschlag des HPR zur Formulierung der Aufgaben des IT-Staatsekretärs oder der IT-Staatssekretärin wurde aufgegriffen. Auf die Einhaltung ergonomischer Standards hinzuwirken, ist als Aufgabe des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin festgelegt.*** ***Regelmäßige Konsultationen mit den Beschäftigtenvertretungen finden statt und müssen nach Ansicht des Senats nicht im E-Government-Gesetz festgelegt werden.***

standards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.	**DGB:** Der DGB sieht die Erweiterung um eine Nr. 8 als erforderlich an: „regelmäßige Konsultationen mit den Beschäftigtenvertretungen“. ***Einlassung des Senats:*** ***Konsultationen mit den Beschäftigtenvertretungen finden statt und müssen nach Ansicht des Senats nicht im E-Government-Gesetz festgelegt werden.***
§ 22 **Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung**	
(1) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung berät über strategische und ressortübergreifende Angelegenheiten des IT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie ressortübergreifende Fragen der Verwaltungsmodernisierung. Soweit ein Regelungsvorbehalt des Senats nach § 23 gegeben ist, kann der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung dem Senat Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er Empfehlungen für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen sowie über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden.	
(2) Dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gehören als Mitglieder an: 1. der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin, 2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei, 3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung und 4. vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder sowie mit beratender Stimme 5. ein Mitglied es Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin. < Nr. 5 neu angefügt >	**IHK:** Zur Verbesserung wirtschaftsbezogener E-Government-Lösungen kann die Berliner Wirtschaft einen entscheidenden Beitrag leisten. Die IHK ist deshalb als Selbstverwaltungsorgan der Berliner Wirtschaft in den IT-Lenkungsrat einzubeziehen. Nur so können die Schnittstellen von Verwaltung und Selbstverwaltung effizient und den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend ausgestaltet werden. ***Einlassung des Senats:*** ***Der IT-Lenkungsrat ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsgremium. Externe Vertreter oder Vertreterinnen können nicht als Mitglieder vorgesehen werden.*** **HPR:** Zur Förderung der beteiligungsorientierten Gestaltung des E-Government-Prozesses schlägt der HPR folgende Ergänzungen vor: „Der Hauptpersonalrat nimmt an den Sitzungen des Lenkungsrats als beratendes Mitglied teil.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Der HPR ist bereits mit einem Mitglied beratend im StS-Ausschuss zur Verwaltungsmodernisierung vertreten. Diese Regelung hat sich bewährt. Der Senat sieht***

	die Teilnahme eines Mitglieds des HPR als der Sache förderlich an. In Art. 1 § 22 wurde daher ein HPR-Mitglied als Mitglied im IT-Lenkungsrats mit beratender Stimme vorgesehen. **<u>DGB:</u>** Vorschlag zur Ergänzung: „5. ein Mitglied des HPR.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassung zur Stellungnahme des HPR. Der Senat sieht die Vertretung des HPR im IT-Lenkungsrat als mitberatend, jedoch nicht als verantwortlich mitstimmendes Mitglied an. Die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen werden nicht berührt und sollten nicht mit den Leitungsaufgaben vermischt werden.*** **<u>dbb:</u>** Empfohlen wird eine Vertretung der Beschäftigten im Lenkungsrat vorzusehen. ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassungen zu den Stellungnahmen des HPR und des DGB.***
(3) Den Vorsitz führt der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin.	
(4) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gibt sich eine Geschäftsordnung.	
-	**<u>HPR:</u>** Der HPR sieht es als notwendig an, folgende Ergänzung, die im PersVG fehlt, einzufügen: „(5) Für Vorhaben, die vom IT-Lenkungsrat zur Umsetzung empfohlen werden, ist für das jeweilige Beteiligungsverfahren der Hauptpersonalrat das zuständige Gremium.“ Siehe auch Stellungnahme zu Art. 5. ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat teilt die Auffassung des HPR, dass dienststellenübergreifende IT-Maßnahmen, die jedoch dennoch in der Verantwortung mehrerer Dienststellen eingeführt werden, besser zentral mit dem HPR als mehrfach dezentral mit örtlichen Personalvertretungen beteiligt werden. Rechtlich fragwürdig ist, ob durch Entscheidung eines Lenkungsgremiums von den Zuständigkeitsreglungen des PersVG abgewichen werden kann.*** ***Siehe dazu Einlassung zu den Stellungnahmen zu Art. 5.***

§ 23 Erlass von Verwaltungsvorschriften	
(1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über 1. Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren, 2. Standards für den Einsatz der IT und Festlegungen zur Interoperabilität der IT-Komponenten, 3. Umfang und Gestaltung öffentlicher IT-Zugänge (§ 16) und 4. Methode, Umfang und Form der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Eröffnung der Zugänge gemäß § 4 Absatz 5 und zur elektronischen Aktenführung gemäß § 7 Absatz 4 sowie Festlegungen, an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.	**<u>IHK:</u>** Es ist aus Sicht der IHK ist es sinnvoll, dem Senat zentrale Kompetenzen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften u.a. bezüglich Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IT sowie zu Betrieb und Nutzung der IT-Infrastruktur, -Dienste, und der IT-Fachverfahren zu erteilen.
(2) Die Verwaltungsvorschriften können vorsehen, dass für die IT-gestützte Aufgabenerfüllung bestimmte Basiskomponenten von der Berliner Verwaltung genutzt werden müssen. Vor der Festlegung einer solchen Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit, gesamtstädtische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit darzustellen.	
(5) Die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach vorheriger Beratung des Lenkungsrats.	
(6) § 6 Absätze 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleiben unberührt.	
-	**<u>HPR:</u>** Der HPR schlägt Ergänzung um folgenden neuen Absatz vor: „(5) Vor Übersendung einer Entscheidungsvorlage an den Senat von Berlin erfolgt ein Mitwirkungsverfahren mit dem Hauptpersonalrat, eingeleitet durch die jeweilig federführende Senatsverwaltung.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Entsprechende Änderungen der Beteiligungsrechte, auch zu Mitwirkungsverfahren, gehören nach Auffassung des Senats in das PersVG. Es besteht keine Absicht, die Beteiligungsrechte zu verändern.***

Artikel 4 **Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**	
§ 84 Inhalt und Zugang	
(1) ...	
(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.	**HPR:** Die vorgeschlagene Rechtsänderung ist zu wenig konkret. Die Regelungen zur Einsichtnahme sind zu schärfen und mit Rechten und Pflichten zu gestalten. ***Einlassung des Senats:*** ***Die Regelungen zur Führung der Personalakten entsprechen inhaltlich den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG).*** ***Die Einsichtsrechte sind im § 87 LBG umfassend geregelt.***
(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.	**dbb:** Vorschlag zur besseren Formulierung des letzten (neuen) Satzes: „Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder vollständig in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Der Senat hält die Formulierung für eindeutig und nicht für missverständlich.***
< bisheriger Abs. 4 wird aufgehoben, bisheriger Abs. 5 wird Abs. 4 > (4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.	

Artikel 5 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG)**	**<u>HPR:</u>** Zur Kompensation der durch E-Government entstehenden Aufgabenzuwächse und zur Wahrnehmung einer der zentralisierten IT-Steuerung analogen Interessenvertretung folgende Vorschläge: § 59 PersVG wird um einen Abs. 2 ergänzt: „Personalräte und Gesamtpersonalräte können unter Beachtung von § 54 Abs. 1 ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in IT-Angelegenheiten auf den Hauptpersonalrat übertragen; dies gilt nicht …“ Der HPR schlägt ferner vor, die Beteiligungstatbestände im § 85 Abs. 2 Nrn. 8, 9 und 10 im zweiten Halbsatz jeweils so zu verändern, dass der Einschub „wenn sie aufgrund des Umfanges einer Einführung vergleichbar sind“ zu streichen. Der HPR schlägt weiter vor, § 73 Abs. 1 um einen 3. und 4. Satz ergänzen: „Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann der Personalrat beratend teilnehmen.“ Die Formulierung stammt aus dem PersVG NRW (§ 65 Abs. 1). Der Aufgabenzuwachs erfordert besonders in den kleineren Dienststellen analog der betrieblichen Mitbestimmung gemäß § 38 BetrVG die Anpassung der Freistellungsstaffel nach § 43 Abs. 1 Satz 1: „(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel 200 bis 500 Dienstkräften ein Personalratsmitglied, 601 bis 900 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder, 901 bis 1500 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder, 1501 bis 2000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder, 2001 bis 3000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder, 3001 bis 4000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder, 4001 bis 5000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder, 5001 bis 6000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder, 6001 bis 7000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder, 7001 bis 8000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder, 8001 bis 9000 Dienstkräften elf Personal-

	ratsmitglieder, 9001 bis 10000 Dienstkräften zwölf Personalratsmitglieder.“ ***Einlassung des Senats:*** ***Wie zur Stellungnahme zu Art. 1 § 22 Abs. 2 ausgeführt, teilt der Senat die Auffassung, dass die Beteiligungen zu dienststellenübergreifenden IT-Maßnahmen mit den jeweiligen Stufenvertretungen – GPR oder HPR – durchgeführt werden sollten. Die Beteiligungsverfahren würden dadurch beschleunigt und durchschaubarer. Veränderungen der Beteiligungsrechte und der Freistellungsstaffeln nach dem PersVG sind jedoch nicht Inhalt des Berliner E-Government-Gesetzes. Die Änderungen des PersVG durch Art. 5 sind lediglich Rechtsbereinigung von den Bezügen des PersVG auf den aufgelösten Stellenpool.*** **<u>DGB:</u>** Inhaltsgleiche Vorschläge, wie vom HPR zu § 85 Abs. 2 Nr. 9 PersVG, § 73 Abs. 1 PersVG und § 43 Abs. 1 Satz 1 PersVG. ***Einlassung des Senats:*** ***Siehe Einlassung zur Stellungnahme des HPR.*** **<u>dbb:</u>** Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist erneut darauf hinzuweisen, dass die örtlichen Personalräte entsprechend den Vorschriften des PersVG durch die Dienststellen zu beteiligen sind. ***Einlassung des Senats:*** ***Die Personalvertretungen sind nach den gesetzlichen Reglungen zu beteiligen.***
Artikel 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** **< neu Artikel 10 >**	
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	**<u>IHK:</u>** Voraussetzungen für E-Government sollten so schnell wie möglich geschaffen werden. Die Nutzung von Informations- und Dienstleistungsangeboten der Verwaltung unabhängig von Ort und Öffnungszeiten der Behörden stellt für die Wirtschaft einen erheblichen Gewinn dar.
(2) In Artikel 1 tritt § 4 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die qualifizierte elektronische Signatur in Kraft. Die Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für	

Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.	
(3) In Artikel 1 treten § 4 Absatz 3 und Absatz 6 des E-Government-Gesetzes Berlin ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die sichere elektronische Identitätsfeststellung gemäß § 18 Personalausweisgesetz und § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Kraft. Die Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.	
(4) In Artikel 1 tritt § 4 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin ein Jahr nach Inkrafttreten des Artikel 1 § 4 Absatz 6 des E-Government-Gesetzes Berlin in Kraft.	
(5) In Artikel 1 tritt § 5 des E-Government-Gesetzes Berlin ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für ein sicheres elektronisches Bezahlverfahren in Kraft. Die Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.	
(6) In Artikel 1 tritt § 17 des E-Government-Gesetzes Berlin am … [*einsetzen: Datum 18 Kalendermonate nach der Verkündung*] in Kraft.	
(7) In Artikel 1 treten § 4 Absatz 7, § 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die elektronische Aktenführung in Kraft. Die Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.	
(8) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nr. 1 des Gesetzes vom 29.11.2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, tritt am …[*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] außer Kraft.	**<u>HPR:</u>** Wegfall des VGG wird im E-Government-Gesetz nicht kompensiert (analoge Ausführungen, wie die Kritik des RdB, siehe dort). Unklar ist: Wie wirkt sich die Bezugnahme auf das VGG im § 6 Abs. 3 LfbG zukünftig aus? ***Einlassung des Senats:*** ***Die Regelungen des VGG finden sich zum Teil in anderen Vorschriften wieder (z.B. LBG, GGO II). Insbesondere für die Tarifbeschäftigten sollen entsprechende Regelungen landesweit mit dem HPR getroffen werden; Verhandlungen dazu sind im Gange.*** ***Einige organisatorische Festlegungen des VGG sollen entfallen. Insbesondere soll***

	die dezentrale Ressourcenverantwortung nicht mehr in der bisherigen Form festgeschrieben sein. Der stärkeren zentralen Steuerung und Koordinierung der IT in der Berliner Verwaltung sollen die Regelungen zur dezentralen Ressourcenverantwortung nicht entgegenstehen. ***Der Senat hat jedoch die Kritik an der schnellen und ersatzlosen Aufhebung der Regelungen zu den Führungskräften mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement aufgegriffen und im Entwurf des Gesetzes vorgesehen, die §§ 5 und 6 VGG erst zum 01.01.2021 aufzuheben (siehe Artikel 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Artikel 10 Abs. 5).*** ***Der Verweis im § 6 Abs. 3 LfbG greift daher wie bisher.***

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Unmittelbar sind keine Auswirkungen zu erwarten. Mittel- und langfristig ist mit zunehmenden Kostenentlastungen zu rechnen, da die elektronischen Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten Privathaushalten und vor allem Wirtschaftsunternehmen einfachere, kostengünstigere und schnellere Dienstleistungen der Behörden ermöglichen.

D. Gesamtkosten:

Das Gesetz führt als Artikelgesetz das EGovG Bln als Stammgesetz neu ein und ändert in den übrigen Artikeln weitere Gesetze. Für die Ermittlung und Darstellung der Gesetzesfolgenabschätzung kann das Gesetz folglich in zwei Blöcke aufgeteilt werden:

I. Stammgesetz (EGovG Bln und Regelungen zum Inkrafttreten)
- Einführung medienbruchfreier elektronischer Verfahren in den Behörden (zentral: elektronischer Zugang, elektronische Akte und Optimierung der Verfahrensabläufe) sowie zentrale Steuerung der IT;

II. Änderungen anderer Gesetze (AZG, ITDZ-Gesetz, LBG, PersVG, LGG, IFG, VGG, GA GVG, AGSGG, AGVwGO, AG ArbGG)
- Die Änderungen ergänzen die im EGovG Bln festgelegten Regelungen zur IT-Steuerung (AZG, ITDZ-Gesetz), erweitern Möglichkeiten der elektronischen Aktenhaltung und Übermittlung (LBG, BlnDSG, IFG) und bereinigen nicht mehr aktuelle Regelungen (AZG, PersVG, LGG, VGG, GA GVG, AGSGG, AGVwGO, AG ArbGG).

I. In Block I sind die Grundlagen für die Ausweitung des E-Governments in der Berliner Verwaltung für landeseigene Verfahren enthalten. Der Gesetzentwurf greift dazu die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auf und übernimmt sie weitgehend für die landesgesetzlichen Bestimmungen.

Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Einführung und Durchsetzung der Komponenten des Gesetzes sich über einen Zeitraum von 30 Jahren erstrecken muss. Davon geht auch der Bund bezüglich der Umsetzung seines E-Government-Gesetzes aus. Einzelne Vorgaben können unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden, andere benötigen eine längere Planungs- und Koordinationszeit, bevor die Auswirkungen spürbar werden.

Eine Prognose zu tatsächlichen Umsetzungskosten der Regelungsinhalte des Gesetzes oder der Entwicklung des E-Governments in Berlin kann seriös nicht getroffen werden. Zwar können die Kosten der erforderlichen zentral angebotenen IT-Dienste und Infrastrukturleistungen abgeschätzt werden. Die insgesamt aber erheblichen Aufwände zur Anpassung der Fachverfahren und Einführung elektronischer Dokumentations- und Vorgangsbearbeitungssysteme können erst längerfristig durch konkrete Betrachtungen der Fachbehörden abgeschätzt werden.

Die tendenzielle Entwicklung zu standardisierten und skalierbaren Lösungen muss bei den Schätzungen berücksichtigt werden, da die Entwicklung der Verwaltung in Richtung E-Government bereits eingesetzt hat.

Für Aufwandsbetrachtungen muss von folgenden Annahmen ausgegangen werden:

- Zeitraum von 30 Jahren zur Umsetzung der Vorschriften,
- Preisniveau bei Soft- und Hardwareprodukten bleibt bei steigender Leistungsfähigkeit in etwa konstant,
- es werden nach Möglichkeit zentrale Lösungen angestrebt, wodurch Infrastrukturkosten sinken,
- bei Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft sind Entlastungen spürbar, sobald E-Government-Lösungen angeboten werden.

Als Erfüllungsaufwand sind die mit Aufbau und Betrieb der notwendigen IT-Infrastruktur verbundenen einmaligen und laufenden Kosten der Verwaltung zu betrachten. Weitere Kosten entstehen der Verwaltung durch Optimierung elektronisch unterstützter Prozesse, welche unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Realisierung des im Gesetz enthaltenen erheblichen Einsparpotenzials ist.
Dem Aufwand stehen Entlastungen bei Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft durch Zeit- und Kostenersparnisse bei der Nutzung von E-Government-Angeboten gegenüber. Ferner verringern sich bei den Fachverfahren durch medienbruchfreie elektronische Abläufe die Bearbeitungszeiten, die nicht elektronischen Aktenbestände und Übermittlungsaufwände.

Generell gilt:

- Abgesehen von den geplanten IT-Diensten und der landesweiten IT-Infrastruktur, werden konkrete Kosten bei der stufenweisen Anpassung der IT-Fachverfahren an die Anforderungen des E-Government zu ermitteln sein.
- Jede durchgeführte Maßnahme, die das EGovG Bln vorsieht, vermindert notwendige Aufwände.
- Jede zusätzliche, gemäß dem EGovG Bln durchgeführte Maßnahme multipliziert Aufwandsminderungen schon durchgeführter Maßnahmen, da zunehmend medienbruchfreie elektronische Abläufe ermöglicht werden.
- Die technische und gesellschaftliche Entwicklung hat Erwartungen an die öffentliche Verwaltung erzeugt, die erfüllt werden müssen.

Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und über Jahre hinweg möglich. Aufwände zur Anpassung vorhandener IT-Lösungen können derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Dafür wäre es erforderlich, dass jede betroffene Behörde zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen, die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) und den jeweiligen Umsetzungszeitraum festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass viele Projekte bereits begonnen oder geplant und damit bereits in der Finanzplanung berücksichtigt sind (z.B. eAkte).

Zudem ist aufgrund des langen Umsetzungszeitraums zu berücksichtigen, dass aufgrund der Fortentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie teilweise andere Produkte zum Einsatz kommen werden als die heute auf dem Markt verfügbaren Produkte. Über deren Leistungsvermögen und Preis kann heute noch nichts bekannt sein.

Die in den einzelnen Behörden konkret anfallenden Kosten sind nicht bekannt und konnten mit verhältnismäßigem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

Die Aufwände für benötigte IT-Dienste und zentrale Infrastruktur (insbesondere De-Mail-Dienst, eID-Dienst, E-Payment-Komponente) lassen sich - wie beim Bund - gut abschätzen.
Schwieriger wird es für die nötigen Aufwände der Basiskomponenten (eAkte).
Kaum abschätzbar sind die Aufwände für die erforderlichen IT-Schnittstellen der IT-Fachverfahren für einen medienbruchfreien elektronischen Ablauf. Das gilt auch für die Aufwände zur Prozessoptimierung, notwendigen Schulungen und der Einweisung der Beschäftigten. Die erforderlichen Aufwände sind je nach IT-Fachverfahren sehr unterschiedlich.

Auch die Potentiale zur Automatisierung sind sehr unterschiedlich. Der Bund ging bei seiner Aufwandsschätzung von drei Kategorien aller IT-Fachverfahren (100%) nach Komplexität aus: „Gering (Anteil 20%), mittel (Anteil 40%) und hoch (Anteil 40%)“. Je höher die Komplexität der IT-Fachverfahren, umso geringer stellt sich das Einsparpotential dar.
Die Aufwandsbetrachtungen des Bundes wurden im Auftrag der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom IT-Dienstleister ITDZ fachlich mit dem Ergebnis begutachtet, dass die Aufwandsschätzungen als im Großen und Ganzen realistisch bewertet wurden. Eher sind die Aufwandsschätzungen des Bundes zu hoch. Da es sich bei den Darstellungen des Bundes auch nur um nach statistischen Methoden abgeleitete Schätzungen handelt und die IT-Lösungen bei den Behörden des Bundes kaum mit denen des Landes Berlin verglichen werden können, können diese Zahlen nicht für die Kostenschätzung der E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung übernommen werden.

Wichtige, für das E-Government erforderliche Infrastrukturen und IT-Dienste, wie das Berliner Landesnetz und das Stadtportal „berlin.de“ sind längst in Betrieb und erfordern keine zusätzlichen Aufwände für die Umsetzung des EGovG Berlin.

Das EGovG Bln schreibt als eine wichtige Maßnahme für das E-Government der Berliner Verwaltung nach Übergangsfristen die Eröffnung der nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes vorgesehenen elektronischen Zugänge zur Übermittlung von Dokumenten vor. Es ermöglicht so die Nutzung sicherer elektronischer Übermittlungsverfahren durch Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaftsunternehmen auch bei Behördenkontakten, die die Schriftform erfordern. Hieraus entstehen Entlastungen bei diesen Normadressaten und bei den Behörden.

Als Vorgaben aus dem EGovG Bln sind zentrale Instrumente in der Landesverwaltung zu schaffen beziehungsweise zu verwenden:

a) Elektronische Zugänge, verbunden mit qualifizierter elektronischer Signatur (qSig),
b) Elektronische Zugänge über De-Mail,
c) Elektronische Zugänge über Online-Formulare,
d) Elektronische Zugänge über sonstige sichere Verfahren,
e) System zur elektronischen Identifizierung (eID),
f) System zur Online-Abwicklung von Bezahlvorgängen (E-Payment),
g) Zentrale und dezentrale Digitalisierung von Dokumenten („ersetzendes Scannen“),
h) System für die elektronische Aktenführung (eAkte),
i) Standardisierter IT-Arbeitsplatz,
j) Geodaten-Referenzierung,
k) Bereitstellen von Daten in maschinenlesbarer Form (OpenData).

Für die oben genannten Projekte sind Konzepte (Infrastrukturkonzepte, Betriebskonzepte, Sicherheitskonzepte) zu erstellen, Einführungs- und Migrationsplanungen sowie die Beschaffungen für die einzusetzende Technik vorzunehmen.

Zu a) qualifizierte elektronische Signatur (qSiG)

Der Bundesgesetzgeber hat allen Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen, ab 1.7.2014 vorgeschrieben, schriftformerfüllende elektronische Übermittlungen unter Verwendung der qSiG entgegennehmen zu müssen.

Für die Berliner Verwaltung wird daher vom ITDZ Berlin ein Prüfdienst für die Gültigkeit qualifizierter Signaturen zur Verfügung gestellt. Die eingesetzte IT-Lösung ist der vom IT-Planungsrat empfohlene IT-Dienst „Governikus“. Die anteiligen Kosten des Pflegevertrags für Berlin betragen nach dem „Königssteiner Schlüssel“ 240.000 € im Jahr.

Darüber hinaus werden auf dieser Basis auch Signatur-Möglichkeiten für die Behörden vom ITDZ angeboten, sowohl als „Signatur-Arbeitsplatz“ als auch als „elektronisches Behördenpostfach (Virtuelle Poststelle)“. In welchem Umfang solche Lösungen von den IT-Fachverfahren genutzt werden sollen, kann nur nach Prüfung der Anforderungen der verschiedenen Verfahren ermittelt werden.

Zu b) De-Mail

De-Mail wird zunehmend vom Bundesgesetzgeber als Zugang in Fachverfahren, die von den Ländern und Gemeinden durchzuführen sind, vorgeschrieben. Das EGovG Bln greift das Vorgehen des Bundes auf.

Für die Kostenabschätzung wurde der Empfehlung des BMI gefolgt und eine De-Mail-Gateway-Lösung als zentralen Dienst für die Berliner Verwaltung aufgebaut. Die Investitionskosten von ca. 170.000 € wurden zentral aus dem Modernisierungsprogramm ServiceStadt Berlin 2016 finanziert. Der De-Mail-Gateway als zentraler IT-Basisdienst ist seit April 2015 betriebsbereit und kann durch alle Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin genutzt werden. Die jährlichen Betriebskosten von 30.840 € werden zentral durch SenInnSport finanziert und sind unter 0505 54060 im DHH 2016/17 zentral veranschlagt. Die Einrichtung eines De-Mail-Mandanten beim De-Mail-Provider kann kostenlos durch die Behörden und Einrichtungen selbstständig über ein Web-Frontend vorgenommen werden. Die Porto-Gebühren je versandter De-Mail liegen weit unter vergleichbaren Porto-Gebühren der Briefpost bei erforderlichen Zustellnachweisen gemäß VwZG. Hierbei sind maßgebliche Einsparungen je Behörde zu erwarten, da Porto-Gebühren für nachweispflichtige Zustellungen reduziert werden. Die Porto-Gebühren reduzieren sich bei verstärkter Nutzung im gesamten Land Berlin weiter, weil sinkende Staffelpreise vereinbart wurden. Den die Behörden und Einrichtungen wird zudem kostenlos ein Outlook-Plug-In zur Verfügung gestellt wird, mit dem einer Forderung des Abgeordnetenhauses von Berlin Rechnung getragen werden kann, indem zusätzlich zur nachvollziehbaren Kommunikation mittels De-Mail auch noch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels PGP (Open Source) möglich ist. Frühere Kostenschätzungen haben sich daher als zu hoch erwiesen und haben sich durch die Einrichtung eines zentralen Basisdienstes im Land Berlin nicht bestätigt.

Mit der De-Mail-Nutzung sind für die Bürgerinnen und Bürger nur geringe Einsparungen zu erwarten, da die Nutzungsentgelte der Provider nicht sehr viel geringer als Briefporto sind. Fasst alle Provider bieten aber in bestimmten Umfang kostenlosen De-Mail-Kontingente an, so dass De-Mail in Bezug auf die durchschnittlich zu erwartenden 1,5 Verwaltungskontakte im Jahr kein Mehraufwand entsteht bzw. bei freien Kontingenten sogar Einsparungen sich ergeben. Der Bund geht davon aus, dass in den kommenden fünf Jahren bis zu 20% der Bürgerinnen und Bürger De-Mail nutzen werden. Deutlicher fallen die möglichen Einsparungen für Unternehmen aus, die eine Vielzahl von Verwaltungskontakten haben. In der Stellungnahme der IHK Berlin wurde vorgetragen, dass man eine De-Mail-Kommunikation wünsche. Für Unternehmen ist dies von wesentlichem Vorteil, weil sich die rechtssichere Methode der elektronischen Kommunikation sehr gut in unternehmensinterne Prozesse einbauen lässt, so dass sämtliche unternehmensinternen Abläufe vollelektronisch abgewickelt werden können und so zu Kosteneinsparungen führen.

Zu c) Online-Formulare an besonderen Eingabegeräten oder i.V.m. der eID

Zurzeit kann nicht verlässlich eingeschätzt werden, welche Ausgaben in den vielfältigen Bereichen der Berliner Verwaltung anfallen, um an besonderen Eingabegeräten oder im Internet in Verbindung mit der eID (siehe e) Formulare (Bildschirmmasken) anzubieten, mit denen die erforderlichen Daten für ein bestimmtes Verfahren erhoben und auch Anträge gestellt werden können. Einige Behörden verfügen bereits über zum Teil sehr umfangreiche elektronische Zugänge mit Hilfe besonderer Formular-Verfahren, so die Finanzämter mit ELSTER und anderen Verfahren.
Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass den Ausgaben für entsprechende Formular-Verfahren mittelfristig wesentlich höhere Einsparungen gegenüberstehen werden.

Die Einsparungen ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, die Daten ohne Medienbruch automatisch oder mit elektronischer Unterstützung der Bearbeiter weiterverarbeiten zu können.

Zu d) Sonstige sichere Verfahren

Zu den Kosten sonstiger sicherer Verfahren können zurzeit keine Aussagen getroffen werden, da bisher kein solches Verfahren zugelassen ist. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten in vergleichbarer Höhe mit der für die De-Mail liegen werden. Zunehmende Konkurrenz dürfte darüber hinaus dafür sorgen, dass die Kosten für die Dienste sicherer elektronischer Übermittlungsverfahren sinken werden.

Zu e) eID

Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (nPA) sowie des elektronischen Aufenthaltstitels ermöglicht die sichere Identifizierung im Rahmen eines elektronisch geführten Verwaltungsverfahrens.

Zur Durchführung einer solchen Identifizierung benötigt eine Behörde zwei Berechtigungszertifikate (eins für ein dauerhaft angelegtes „Bürgerkonto“, mit dem sich eine Person dauerhaft für die Online-Services der Verwaltung anmelden kann und ein weiteres Zertifikat für die Abwicklung einmaliger Transaktionen über ein „temporäres Konto“).

Die Kosten pro Zertifikat belaufen sich pro Dienststelle auf knapp 3.000,00 €. Laufende Kosten werden vom IT-Dienstleister ITDZ Berlin mit monatlich 280,00 € angesetzt.
Für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger ergeben sich Einsparungen dadurch, dass Wege(zeiten) und Wartezeiten erspart werden. Die Behörden können - allerdings sehr unterschiedlich je nach Fachverfahren/-aufgabe - Zeit und Kosten für die Bearbeitung verringern.

Zu f) E-Payment

Eine elektronische Bezahlmöglichkeit wird generell schon vom Berliner Stadtportal berlin.de über die Partnerfirma Berlin-Online bereitgestellt. Da die Online-Angebote der Berliner Verwaltung grundsätzlich über das Berliner Stadtportal angeboten werden sollen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu g) Zentrale und dezentrale Digitalisierung

Scannen eingehender nicht-elektronischer Dokumente ist für die elektronische Aktenführung und elektronische Verwaltungsabläufe zwingend erforderlich. Das verursacht unterschiedlich hohe Kosten für die sehr verschiedenen Verfahrensabläufe in den Berliner Behörden. Aus vorliegenden Erfahrungen können erforderliche Ausgaben von 20.000 EUR pro Jahr und 1.000 Beschäftigte für die Digitalisierung eingehender Dokumente veranschlagt werden. Von den zurzeit ca. 74.000 mit Bildschirmen ausgerüsteten Arbeitsplätzen in der Berliner Verwaltung sollen mittel- bis langfristig die Hälfte mit Hilfe elektronischer Aktenhaltung arbeiten. Das bedeutet nach voller Umsetzung des Konzepts der elektronischen Akte (Basisdienst) geschätzte jährliche Ausgaben von 740.000 EUR.

Insofern handelt es sich um einen notwendigen Baustein zur elektronischen Aktenbearbeitung. Nur im Zusammenspiel mit den elektronischen Zu- und Abgängen, den IT-Fachverfahren und/oder der eAkte können Einsparpotentiale erschlossen werden.

Zu h) eAkte

Der Senat plant die Einführung der elektronischen Aktenführung in vier Behörden bis spätestens Ende 2018. Die Einführung soll evaluiert und dem Senat bis spätestens Ende 2018 eine Vorlage über den weiteren Einsatz der elektronischen Aktenführung in der Berliner Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden. Auf dieser Planungsgrundlage wird von der Se-

natsverwaltung für Inneres und Sport eine Vorlage vorbereitet, in der die entstehenden Kosten benannt werden.

Zu i) Standardisierter IT-Arbeitsplatz

Im Auftrag des Landes hatte „Partnerschaften Deutschland ÖPP Deutschland AG“ 2011 die Kosten für IT-Arbeitsplätze in der Berliner Verwaltung betrachtet. In den einzelnen Behörden waren die Aufwände sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt wurde ein Aufwand von 1.440 EUR pro Arbeitsplatz und Jahr ermittelt. Der durchschnittliche Aufwand (Benchmark) sollte jedoch bei 750 EUR liegen, so dass längerfristig mit bis zu 40% Einsparungen für die IT-Arbeitsplatzausstattung und deren Betrieb gerechnet werden kann.

Zu j) und k) Geodaten-Referenzierung und Open Data

Der IT-Dienst für die Geodaten-Referenzierung besteht bereits (FIS-Broker). Ein Open-Data Portal im Stadtportal wird ebenfalls bereits betrieben (www.daten.berlin.de). Den Nutzen sollen vor allem Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger aus den bereitgestellten Daten ziehen. Allerdings werden sich auch für die Behörden Einsparpotentiale eröffnen, da Fachaufgaben und –anwendungen mit Hilfe entsprechend bereitgestellter Daten besser und schneller abgewickelt werden können.

II. Block II enthält Regelungen, die unmittelbar keine Kosten verursachen. Das gilt selbstverständlich für die Rechtsbereinigungen. Die Folgeabschätzung zu den Ergänzungen zur IT-Steuerung für das Land Berlin im AZG und im ITDZ-Gesetz sind dem Block I zuzurechnen. Schließlich eröffnet die Änderung des LBG die Möglichkeit, die Personalakten der Beamtinnen und Beamten vollständig elektronisch zu führen. Auch die Folgebetrachtung dazu ist wesentlich dem Bock I zuzurechnen.

Die Rechtsbereinigung im BlnDSG und die Neufassung der Regelung zu gemeinsamen und automatisierten Verfahren führen zu keinen zusätzlichen Kosten. Die neue Regelung im BlnDSG wird zu vereinfachten informationstechnisch gestützten Verfahren für die Berliner Verwaltung führen und ist dem Block I zuzurechnen.
Durch die - zunächst teilweise - Aufhebung des VGG und der Folgeänderungen in den Gesetzen für die Gerichtsbarkeiten sowie nicht mehr aktueller Regelungen des PersVG, des LGG und des IFG entstehen keine Kosten.
Somit treten für die Änderungen der Normen im Block II keine oder keine über die Betrachtung zu Block I hinausgehenden Folgen ein.

Die aus der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen entstehenden Kosten sind vorrangig aus den vorhandenen Mitteln der betroffenen Einzelpläne zu finanzieren.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Es werden jedoch für mögliche zukünftige gemeinsame Verfahren rechtliche Grundlagen geschaffen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Unmittelbar keine; siehe dazu Ausführungen unter D.

Berlin, den 20.10.2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Frank Henkel
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

a) zur Änderung vorgesehene Rechtsnormen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG	
Nr. 1 Allgemeines … (4) Festlegungen zur Informations- und Kommunikationstechnik, soweit diese zwingend notwendig sind.	„**Nr. 1 Allgemeines** … (4) Festlegungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik gemäß dem 3. Abschnitt des E-Government-Gesetzes Berlin.“
Nr. 4 Personalangelegenheiten	
… (8) Zentrales Personalüberhangmanagement einschließlich der Vermittlung, Fortbildung und Umschulung der Personalüberhangkräfte sowie der Organisation des zeitlich begrenzten Einsatzes von Personalüberhangkräften (Übergangseinsätze), soweit dies zur vorübergehenden Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der Behörden der Berliner Verwaltung (Einsatzbereich) erforderlich ist; Dienstbehörde und Personalstelle für die dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zugeordneten Dienstkräfte.	… < aufgehoben >
Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)	
§ 1 Errichtung (1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.	„**§ 1 Errichtung** (1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die politischen und strategischen Ziele des Landes Berlin bei der Steuerung und bei dem Einsatz von E-Government und Informationstechnik sind den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt übergeordnet.“

§ 2 Aufgaben (1) Die Anstalt unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften.	„**§ 2 Aufgaben** (1) Die Anstalt unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Anstalt unterstützt auf Anforderung des IT-Staatssekretärs oder der IT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der IT sowie bei seinen Leitungsaufgaben auf dem Gebiet der IT.“
Landesbeamtengesetz (LBG)	
§ 84 Inhalt und Zugang (1) … (2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. (3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzuneh-	„**§ 84 Inhalt und Zugang** (1) … (2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. (3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzuneh-

men.	men. Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.
(4) Teilakten und Nebenakten können vollständig oder in Teilen elektronisch geführt werden. Soweit Teilakten und Nebenakten nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt werden, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 4 auf.	< aufgehoben >
(5) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.	(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.“
Personalvertretungsgesetz (PersVG)	
§ 99c Sondervorschriften für das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP) während des Abwicklungszeitraums (1) Bei der Versetzung und bei der Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten in neue Beschäftigungseinsätze von Personalüberhangkräften des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP) zu anderen Dienststellen bestimmt der Übergangspersonalrat gemäß § 6 Absatz 1 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) nach Maßgabe des Absatzes 2 mit. (2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren; grundsätzlich ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Die Dienststelle unterrichtet den Übergangspersonalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Der Beschluss des Übergangspersonalrats ist innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Antrags der	< aufgehoben >

Dienststelle schriftlich mitzuteilen. Der Übergangspersonalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Übergangspersonalrats besteht, die vom Übergangspersonalrat benannt werden. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Übergangspersonalrat oder der Ausschuss nach Satz 4 innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist innerhalb von einer Woche eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Absatz 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 1. Alternative und Nummer 2, 1. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt hier eine Einigung innerhalb von zwei Wochen nicht zustande, so entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt. (3) Die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle wirkt bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 mit. Die Mitwirkung soll zeitgleich mit der Beteiligung durch den Übergangspersonalrat erfolgen.	
Anlage zu § 5 Absatz 1 PersVG	
Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 2. die Senatskanzlei, 3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, 4. der Rechnungshof, 4. a) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit 5. bei der Polizeibehörde a) die Behördenleitung, b) jede örtliche Direktion, c) die Direktion Zentrale Aufgaben, d) das Landeskriminalamt und e) die Zentrale Serviceeinheit, 6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und	„**Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1** 1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 2. die Senatskanzlei, 3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, 4. der Rechnungshof, 4. a) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit 5. bei der Polizeibehörde a) die Behördenleitung, b) jede örtliche Direktion, c) die Direktion Zentrale Aufgaben, d) das Landeskriminalamt und e) die Zentrale Serviceeinheit, 6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und

die Amtsanwaltschaft, 7. die Sozialen Dienste der Justiz, 8. jede Justizvollzugsanstalt, 9. jedes Finanzamt, 10. das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP), 11. die Feuerwehr, 12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen, c) die Studienreferendare und Lehreranwärter, 13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, 14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe, 15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt, 16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, 17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung, 18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, 19. jeder Eigenbetrieb, 20. die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin, 21. das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin, 22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 23. das Landesverwaltungsamt Berlin.	die Amtsanwaltschaft, 7. die Sozialen Dienste der Justiz, 8. jede Justizvollzugsanstalt, 9. jedes Finanzamt, 10. < aufgehoben >, 11. die Feuerwehr, 12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen, c) die Studienreferendare und Lehreranwärter, 13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, 14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe, 15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt, 16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, 17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung, 18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, 19. jeder Eigenbetrieb, 20. die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin, 21. das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin, 22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 23. das Landesverwaltungsamt Berlin.“

Landesgleichstellungsgesetz (LGG)	
Übersicht § 1 Geltungsbereich § 1a Geltung bei Beteiligungen des Landes § 1b Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes § 2 Grundsatz § 3 Gleichstellungsverpflichtung § 4 Frauenförderplan § 5 Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen § 6 Auswahlverfahren § 7 Ausbildung § 8 Einstellungen und Beförderungen § 9 Fort- und Weiterbildung § 10 Arbeitszeit und Rahmenbedingungen § 11 Beurlaubung aus familiären Gründen § 12 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz § 13 Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe § 14 Frauenförderung bei staatlicher Leistungsgewährung § 15 Gremien § 16 Frauenvertreterin § 16a Wahl § 17 Aufgaben und Rechte der Frauenvertreterin § 17a Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) § 18 Beanstandungen § 18a Gesamtfrauenvertreterin § 19 Berichtspflicht § 20 Gerichtliches Verfahren § 21 Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken § 22 Verwaltungsvorschriften § 23 Inkrafttreten	„**Übersicht** § 1 Geltungsbereich § 1a Geltung bei Beteiligungen des Landes § 1b Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes § 2 Grundsatz § 3 Gleichstellungsverpflichtung § 4 Frauenförderplan § 5 Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen § 6 Auswahlverfahren § 7 Ausbildung § 8 Einstellungen und Beförderungen § 9 Fort- und Weiterbildung § 10 Arbeitszeit und Rahmenbedingungen § 11 Beurlaubung aus familiären Gründen § 12 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz § 13 Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe § 14 Frauenförderung bei staatlicher Leistungsgewährung § 15 Gremien § 16 Frauenvertreterin § 16a Wahl § 17 Aufgaben und Rechte der Frauenvertreterin § 17a (weggefallen) § 18 Beanstandungen § 18a Gesamtfrauenvertreterin § 19 Berichtspflicht § 20 Gerichtliches Verfahren § 21 Verwirklichung des Gleichstellungsgebots in den Bezirken § 22 Verwaltungsvorschriften § 23 Inkrafttreten“
§ 4 Frauenförderplan	„**§ 4 Frauenförderplan**
(1) Jede Einrichtung nach § 1 erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation oder Einsparungsmaßnahmen einen Frauenförderplan. Bestehen in einer Einrichtung nach § 1 mehrere Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so können diese Frauenförderpläne erlassen. Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben. Spätestens nach zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.	(1) Jede Einrichtung nach § 1 erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation oder Einsparungsmaßnahmen einen Frauenförderplan. Bestehen in einer Einrichtung nach § 1 mehrere Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so können diese Frauenförderpläne erlassen. Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben. Spätestens nach zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderplan ist mindestens festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsverpflichtung nach § 3 innerhalb der jeweiligen Einrichtung oder Dienststelle gefördert werden kann. Dazu ist für jede einzelne Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene festzustellen, ob Frauen unterrepräsentiert sind. Für jeweils zwei Jahre sind verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- oder Lohngruppen der einzelnen Laufbahn oder Berufsfachrichtung sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen festzulegen. Bei der Festlegung von Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erforderlichen Qualifikationen die beschäftigten Frauen bereits aufweisen, erwerben oder erwerben können (Personalentwicklungsplanung). Dabei sind insbesondere solche Stellen zu berücksichtigen, die voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es ist festzulegen, wie viele Frauen an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, die für die Besetzung einer Stelle in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, förderlich sind.	(2) Im Frauenförderplan ist mindestens festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsverpflichtung nach § 3 innerhalb der jeweiligen Einrichtung oder Dienststelle gefördert werden kann. Dazu ist für jede einzelne Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene festzustellen, ob Frauen unterrepräsentiert sind. Für jeweils zwei Jahre sind verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- oder Lohngruppen der einzelnen Laufbahn oder Berufsfachrichtung sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen festzulegen. Bei der Festlegung von Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erforderlichen Qualifikationen die beschäftigten Frauen bereits aufweisen, erwerben oder erwerben können (Personalentwicklungsplanung). Dabei sind insbesondere solche Stellen zu berücksichtigen, die voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es ist festzulegen, wie viele Frauen an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, die für die Besetzung einer Stelle in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, förderlich sind.
(3) Die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf ist darzustellen und in die Personalentwicklungsplanung einzubeziehen.	(3) Die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf ist darzustellen und in die Personalentwicklungsplanung einzubeziehen.
(4) Im Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) sind durch die besonderen Aufgaben und Strukturen Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zulässig.	< aufgehoben >
(5) An der Erstellung des Frauenförderplans ist die Frauenvertreterin zu beteiligen; die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.	(4) An der Erstellung des Frauenförderplans ist die Frauenvertreterin zu beteiligen; die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.
(6) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so sind an der Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des dienststellenübergreifenden Frauenförderplans alle betroffenen Frauenvertreterinnen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung frühzeitig zu beteiligen; die Rechte der Personalräte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2.	(5) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so sind an der Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des dienststellenübergreifenden Frauenförderplans alle betroffenen Frauenvertreterinnen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung frühzeitig zu beteiligen; die Rechte der Personalräte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2.

(7) Frauenförderpläne sowie deren Fortschreibungen oder Anpassungen sind dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats zur Kenntnis zu geben.	(6) Frauenförderpläne sowie deren Fortschreibungen oder Anpassungen sind dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats zur Kenntnis zu geben.
(8) Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung.	(7) Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung.
(9) Wird ein Frauenförderplan nicht erstellt, angepasst oder fortgeschrieben oder ein bestehender nicht umgesetzt, so kann die zuständige Frauenvertreterin das unmittelbar gegenüber dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied beanstanden.	(8) Wird ein Frauenförderplan nicht erstellt, angepasst oder fortgeschrieben oder ein bestehender nicht umgesetzt, so kann die zuständige Frauenvertreterin das unmittelbar gegenüber dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied beanstanden.“
§ 17a **Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)** Im Falle eines neuen Beschäftigungseinsatzes der Personalüberhangkraft nach § 4 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), der bis zu zwölf Monate dauert, hat die Beteiligung der Frauenvertreterin spätestens zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme zu erfolgen; die Maßnahme kann vorläufig angeordnet werden. Wird die Maßnahme innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 2 beanstandet, so ist sie unverzüglich auszusetzen.	< aufgehoben >
§ 18 Beanstandungen	„**§ 18 Beanstandungen**
(1) Beanstandet die Frauenvertreterin bei personellen oder sonstigen Maßnahmen einen Verstoß gegen dieses Gesetz, ist der Vorgang von der Dienststellenleitung unverzüglich erneut zu entscheiden. Die Beanstandung erfolgt spätestens 14 Tage, nachdem die Frauenvertreterin durch die Dienststelle schriftlich von der Maßnahme unterrichtet wurde. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Beanstandet die Frauenvertreterin bei personellen oder sonstigen Maßnahmen einen Verstoß gegen dieses Gesetz, ist der Vorgang von der Dienststellenleitung unverzüglich erneut zu entscheiden. Die Beanstandung erfolgt spätestens 14 Tage, nachdem die Frauenvertreterin durch die Dienststelle schriftlich von der Maßnahme unterrichtet wurde. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Die Frauenvertreterin kann die erneute Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Unterrichtung durch die Dienststelle bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats beanstanden. Dieses legt der Dienststellenleitung einen Entscheidungsvorschlag vor. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Die Frauenvertreterin kann die erneute Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Unterrichtung durch die Dienststelle bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats beanstanden. Dieses legt der Dienststellenleitung einen Entscheidungsvorschlag vor. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Bis zur Entscheidung durch die Dienststellenleitung und bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags durch das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt. Der Vollzug der beanstandeten Maßnahme vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Beanstandungsfristen ist unzulässig. Bei der Versetzung einer Personalüberhangkraft vom Ehemaligen Zentralen	(3) Bis zur Entscheidung durch die Dienststellenleitung und bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags durch das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt. Der Vollzug der beanstandeten Maßnahme vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Beanstandungsfristen ist unzulässig.

Personalüberhangmanagement (EZeP) zu der gesetzlich bestimmten aufnehmenden Dienststelle im Zusammenhang mit der Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) sowie den Beschäftigungseinsätzen wird die Maßnahme bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags, längstens jedoch vierzehn Tage nach Eingang der Beanstandung nach Absatz 2 bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats ausgesetzt.	
(4) Hält im Bereich der Berliner Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) eine Dienststellenleitung trotz gegenteiligen Entscheidungsvorschlags des für Frauenpolitik zuständigen Mitglieds des Senats an einer beanstandeten Maßnahme fest, so hat diese unverzüglich Mitteilung an das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats zu erstatten. Dieses legt den Vorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch die Personalkommission des Senats. Bis zur Beschlussfassung der Personalkommission wird die Entscheidung über die Maßnahme weiterhin ausgesetzt.	(4) Hält im Bereich der Berliner Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) eine Dienststellenleitung trotz gegenteiligen Entscheidungsvorschlags des für Frauenpolitik zuständigen Mitglieds des Senats an einer beanstandeten Maßnahme fest, so hat diese unverzüglich Mitteilung an das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats zu erstatten. Dieses legt den Vorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch die Personalkommission des Senats. Bis zur Beschlussfassung der Personalkommission wird die Entscheidung über die Maßnahme weiterhin ausgesetzt.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den von § 17 Absatz 4 erfassten Fällen.	(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den von § 17 Absatz 4 erfassten Fällen.
(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats ist Mitglied der Personalkommission des Senats.	(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats ist Mitglied der Personalkommission des Senats.“
Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	
§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft (1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich oder schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten. …	**„§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft** (1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten. …“

Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)	
§ 2 Anwendungsbereich … (3) Für öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die §§ 3, 6, 6 a, 9 bis 17 und 30 dieses Gesetzes nicht. Für sie gelten die §§ 11, 27 Abs. 2, §§ 28 bis 35, 39, 40, 42a und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes. …	**„§ 2 Anwendungsbereich** … (3) Für öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die §§ 3, 6, 6 a, 9 bis 17, 18a und 30 dieses Gesetzes nicht. Für sie gelten die §§ 11, 27 Abs. 2, §§ 28 bis 35, 39, 40, 42a und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes. …“
§ 15 Automatisiertes Abrufverfahren (1) Ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte darf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nur eingerichtet werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. (2) Der Senat setzt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren fest. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. (3) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden; dieses gilt nicht für den Betroffenen. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre. (5) Die Absätze 1, 2 und 4 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.	**„§ 15 Gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren** (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, insbesondere über die Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleiben unberührt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorab zu unterrichten. (2) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 19 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen, 1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist, 2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und 3. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 für die

	Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zu treffen sind. Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert. § 19a Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. (3) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene oder die Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 16 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. (4) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen: 1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Empfänger und Empfängerinnen der Daten, 3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie 4. die nach § 5 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden. (5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger oder die Empfängerin der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

	(6) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen. (7) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre. (9) Die Absätze 1, 4, 6 und 8 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“
Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG)	
Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung vom 17. Mai 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 10), das zuletzt durch Artikel II Nr. 1 des Gesetzes vom 29.11.2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG)	< aufgehoben nach knapp 3-monatiger Übergangsfrist, mit Ausnahme der §§ 5 und 6 >
§ 5 Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung (1) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne dieses Gesetzes sind 1. in den Senatsverwaltungen: die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit, 2. in nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung: die Leitung der Behörde, die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit, 3. in den Bezirksverwaltungen: die Leitung eines Amtes oder einer nicht rechtsfähigen Anstalt als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit.	< aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >

(2) Führungskräfte, die Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung wahrnehmen, entscheiden im Rahmen der für ihre Organisationseinheit geltenden Ziel- oder Servicevereinbarungen eigenständig über die fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsergebnisse ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Leitung von Senats- und Bezirksverwaltungen bleiben unberührt. (3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden zunächst befristet übertragen; dies gilt nicht für Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung richtet sich nach Beamten- oder Arbeitsrecht.	
§ 6 Personalmanagement (1) Alle Behörden bedienen sich einer Personalplanung. Sie unterstützt die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung des Personals und eine gezielte Personalentwicklung. (2) Ein Instrument gezielter Personalentwicklung ist der geplante Wechsel auf verschiedene, gleichwertige Aufgabengebiete (Rotation). Er findet grundsätzlich alle fünf bis zehn Jahre statt. Rotation in mehreren Aufgabengebieten ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung sowie für die Übertragung der Leitung des Steuerungsdienstes. (3) Die für den erfolgreichen Einsatz in einem Aufgabengebiet erforderlichen wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, werden in einem Anforderungsprofil zusammengefasst. Es bildet die Grundlage für die dienstliche Beurteilung, eine Ausschreibung und das Auswahlverfahren nach Absatz 4. (4) Die Auswahl bei Personalentscheidungen ist unter Zugrundelegung des beruflichen Werdegangs in geeigneten Auswahlverfahren (Auswahlinterviews, strukturierten Auswahlgesprächen oder gruppenbezoge-	< aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >

nen Auswahlverfahren) zu treffen und schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu Auswahlverfahren für Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 1 soll auch eine fachkundige Person hinzugezogen werden, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. (5) Die Beschäftigten jedes Beurteilungsbereiches werden mindestens alle fünf Jahre beurteilt. Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen; Zwischenbewertungen oder Binnendifferenzierungen sind zulässig. (6) Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, während des Zeitraumes der befristeten Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne von § 5 Abs. 1 mindestens jedes Jahr. Befragungen der Beschäftigten zum Führungskräfteverhalten (Führungskräfte-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt. (7) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens jedoch alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens. (8) Das Personalmanagement berücksichtigt die Belange der Frauenförderung nach dem Landesgleichstellungsgesetz.	
Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GA GVG)	
§ 12 a Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt für die Gerichte entsprechend, soweit nicht die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehen.	**§ 12 a** Die §§ 5 und 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes gelten für die Gerichte entsprechend, soweit nicht die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehen. < wird aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >

Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG)	
§ 5 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	**„§ 5 Anwendbarkeit anderer Vorschriften** Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
(2) Für die Gerichte gilt § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.	< aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >
Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)	
§ 6 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	„**§ 6 Anwendbarkeit anderer Vorschriften** Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.	< aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >
Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz (AG ArbGG)	
§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften (1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten für Arbeitssachen finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 und 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	„**§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften** Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten für Arbeitssachen finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 und 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.	< aufgehoben mit Wirkung vom 1.1.2021 >

b) Synopse E-Government-Gesetz Bund / Entwurf Berliner E-Government-Gesetz

Gegenüberstellung der Regelungen des EGovG Bund mit den entsprechenden Regelungen Entwurf Berliner E-Government-Gesetz (fortlaufende §§ des EGovG Bund, Hinweise und Zitate aus anderen Gesetzen in < >)	
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) des Bundes (E-Government-Gesetz - EGovG -)	**Berliner E-Government-Gesetz**
Artikel 1 E-Government-Gesetz Bund	**Artikel 1 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln)**
§ 1 Geltungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.	(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.	
(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
(4) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.	< siehe Abs. 1, letzter Halbsatz >
(5) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, die Steuer- und Zollfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) und für Maßnahmen des Richterdienstrechts, 2. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen, 3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.	(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.

	§ 2 Ziel und Zweck
	(1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist, E-Government im Sinne einer alle Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung einschließenden Umgestaltung bestehender Verwaltungsverfahren und -strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu fördern und zu entwickeln.
< siehe § 16 >	(2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.
	(3) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, werden durch besondere Qualifikationsmaßnahmen gefördert.
	§ 3 Datenschutz
	Die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.
§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung	**§ 4 Elektronische Kommunikation**
(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.	(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.
(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Bundes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden.	(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, wenn sie ihre Aufgaben auf Grundlage von Rechtsvorschriften wahrnimmt, die sie dazu verpflichten.
	(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt

	werden können.
	(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.
	(5) Die Verpflichtungen der Behörden nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nicht, soweit es nicht wirtschaftlich ist, die dort genannten elektronischen Zugänge zu eröffnen.
(3) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.	(6) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten, es sei denn, eine Behörde hat keinen Zugang zu einem geeigneten IT-Dienst für den sicheren elektronischen Identitätsnachweis.
	(7) Verwaltungsverfahren sollen grundsätzlich, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen und unbeschadet Absatz 8, in elektronischer Form abgewickelt werden.
	(8) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.
§ 3 **Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**	**§ 11** **Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**
(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.	(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.
(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.	(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.

	(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.
(3) Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Absätze 1 und 2 nur dann, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist.	
§ 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten	**§ 5 Elektronische Bezahlmöglichkeiten**
Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.	Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.
§ 5 Nachweise	**§ 6 Nachweise**
(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.	(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.
(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.	(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass der Betroffene 1. seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat, 2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und 3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.	(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 6 Elektronische Aktenführung < Tritt am 1.1.2020 in Kraft (Art. 31) >	**§ 7 Elektronische Akten** < Inkrafttreten siehe Art. 10 >
Die Behörden des Bundes sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.	(1) Die Berliner Verwaltung soll ihre Akten elektronisch führen. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.
	(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.
	(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
< siehe auch Abs. 1 Satz 2 >	(4) Die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 besteht nicht, wenn es im Einzelfall bei langfristiger Betrachtung nicht wirtschaftlich ist, die Akten elektronisch zu führen.
§ 7 **Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**	**§ 8** **Übertragen und Vernichten des Originals**
(1) Die Behörden des Bundes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.	(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben	(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben

werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.	werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.
§ 8 Akteneinsicht	**§ 9 Akteneinsicht**
Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden des Bundes, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie 1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, 2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, 3. elektronische Dokumente übermitteln oder 4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.	Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie 1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, 2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, 3. elektronische Dokumente übermitteln oder 4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.
§ 9 **Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand**	**§ 10** **Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand** < Inkrafttreten siehe Art. 10 >
	(1) Die internen Verwaltungsabläufe sollen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, in elektronischer Form abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.
(1) Behörden des Bundes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der Informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.	(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Insbesondere sollen die den Verwaltungsabläufen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, eine weitestgehend medienbruchfreie elektronische Abwicklung zu ermöglichen, betrachtet werden. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.
(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder	(3) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder

eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.	eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.	(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.
§ 10 **Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates**	
Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließt der Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (IT-Rat) die Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der Bundesverwaltung. § 12 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gilt entsprechend.	< vergl. Art. 1 § 20 Abs. 2 und § 21 Satz 4 Nrn. 6 bis 8 >
§ 11 Gemeinsame Verfahren	< **Artikel 8** **Änderung BlnDSG:** **§ 15 Gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren** >
(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes.	< (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, ins-besondere über die Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleiben unberührt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorab zu unterrichten. >

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen des Bundes nach § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.	
(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes durchzuführen und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.	< (4) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen: 1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Empfänger und Empfängerinnen der Daten, 3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie 4. die nach § 5 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden. >
(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 4e Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus schriftlich insbesondere festzulegen, 1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und 2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortlich ist. Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht im Sinne von § 4g Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes verwahrt und diese nach § 4g Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zur Einsicht für jedermann bereithält. Nach Satz 1 Nummer 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.	< (2) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 19 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen, 1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist, 2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und 3. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zu treffen sind. Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach § 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert. § 19a Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. >

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.	
(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 19 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.	< (3) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene oder die Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 16 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. >
§ 12 **Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung**	**§ 13** **Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung**
(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.	(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen getroffen werden.	(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sollen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Die Bestimmungen zur Nutzung sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.	< siehe Abs. 1 Satz 4 >
(4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31. Juli 2013 erstellt wurden nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.	
(5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.	
	§ 14 **Elektronische Beteiligungsverfahren**
	(1) Die Berliner Verwaltung kann Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Durch andere Gesetze geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.
	(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben. Der Zugang zu den elektronischen Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgen als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin.
	§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote
< vergl. § 16 >	Informationstechnische Angebote der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei soll das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.
	§ 16 Öffentliche IT-Zugänge < vergl. Art. I § 23 Abs. 1 Nr. 3 >
	Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informations-technischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.
§ 13 Elektronische Formulare	**§ 12 Elektronische Formulare**
Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.	Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 14 Georeferenzierung < Trat am 1.1.2015 in Kraft (Art. 31) >	**§ 17 Georeferenzierung** < Inkrafttreten siehe Art. 10 >
(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.	(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.
(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.	(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Berlin erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.
§ 15 **Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter**	**§ 18** **Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter**
(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.	(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.
(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.	(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.
< vergl. § 27a VwVfG >	**§ 19** **Öffentliche Bekanntmachung im Internet**
	Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind und die im Internet veröffentlicht werden, erfolgen als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 16 Barrierefreiheit	
Die Behörden des Bundes sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungs-gesetzes in angemessener Form gewährleisten.	< siehe Art. I § 2 Abs. 2, § 15 und § 20 Abs. 2 Nr. 8 und § 21 Satz 4 Nr. 4 >
	§ 20 Grundsatz
	(1) Der Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert.
< vergl. § 16 >	(2) Die IT-Steuerung soll durch Koordination und Festsetzen verbindlicher Grundsätze und Regelungen 1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IT, 2. die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes insgesamt, 3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IT durch zentrale Mittelbemessung, 4. die Interoperabilität der eingesetzten IT-Komponenten, 5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung, 6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2, 7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung, 8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik in der Berliner Verwaltung gewährleisten.
	(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet.
	§ 21 **IT-Staatssekretär oder IT-Staatssekretärin**
	Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin fördert und entwickelt E-Government im Sinne des § 2 in der Berliner Verwaltung. Seine oder ihre Aufgaben sind: 9. Die E-Government-Entwicklung im Land Berlin voranzutreiben,

< vergl. § 16 >	10. den Einsatz der IT in der Berliner Verwaltung zu koordinieren, 11. auf einen sicheren und wirtschaftlichen IT-Einsatz und auf einheitliche, verfahrens-unabhängige IT-Ausstattung hinzuwirken, 12. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse beim IT-Einsatz hinzuwirken,
< vergl. § 10 >	13. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern, 14. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse in der Berliner Verwaltung hinzuwirken, 15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren und
< vergl. § 10 >	16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheits-standards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der IT in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.
	§ 22 **Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung**
	(1) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung berät über strategische und ressortübergreifende Angelegenheiten des IT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie ressortübergreifende Fragen der Verwaltungsmodernisierung. Soweit ein Regelungsvorbehalt des Senats nach § 23 gegeben ist, kann der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung dem Senat Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er Empfehlungen für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen sowie

	über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden.
	(2) Dem Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gehören als Mitglieder an: 1. der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin, 2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei, 3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung und 4. vier vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder sowie mit beratender Stimme 5. ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin.
	(3) Den Vorsitz führt der IT-Staatssekretär oder die IT-Staatssekretärin.
	(4) Der Lenkungsrat für IT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung gibt sich eine Geschäftsordnung.
	§ 23 Erlass von Verwaltungsvorschriften
	(1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über 1. Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren, 2. Standards für den Einsatz der IT und Festlegungen zur Interoperabilität der IT-Komponenten, 3. Umfang und Gestaltung öffentlicher IT-Zugänge (§ 16) und 4. Methode, Umfang und Form der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Eröffnung der Zugänge gemäß § 4 Absatz 5 und zur elektronischen Aktenführung gemäß § 7 Absatz 4 sowie Festlegungen, an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.
	(2) Die Verwaltungsvorschriften können vorsehen, dass für die IT-gestützte Aufgabenerfüllung bestimmte Basiskomponenten von der Berliner Verwaltung genutzt werden müssen. Vor der Festlegung einer solchen Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit, gesamtstädtische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit darzustellen.

	(3) Die für Grundsatzangelegenheiten der IT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach vorheriger Beratung des Lenkungsrats.
	(4) § 6 Absätze 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleiben unberührt.
Artikel 30 **Evaluierung**	**§ 24 Evaluierung**
(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen und unterbreitet ihm Vorschläge für seine Weiterentwicklung.	Der Senat evaluiert dieses Gesetz und legt dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vor.
(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, 1. in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und 2. in welchen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.	
	Artikel 9 **Weitere Änderungen** < Inkrafttreten siehe Art. 10 >
	(1) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Die §§ 1 bis 4, 7 bis 17 und 19 bis 21 werden aufgehoben. 2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
	(2) In 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17.Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt“ durch die Wörter „Die §§ 5 und 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes gelten“ ersetzt.
	(3) § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird aufgehoben.

	(4) § 5 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
	(5) § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
	(6) § 3 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen. 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
Artikel 31 **Inkrafttreten**	**Artikel 10** **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
(2) In Artikel 1 tritt § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes, in Artikel 2 tritt Nummer 3, in Artikel 3 Nummer 1 tritt § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in Artikel 4 tritt § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, in Artikel 7 Nummer 2 tritt § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 und Absatz 4 der Abgabenordnung am 1. Juli 2014 in Kraft.	(2) Artikel 1 § 4 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie § 5 tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
(3) In Artikel 1 tritt § 2 Absatz 3 und § 14 des E-Government-Gesetzes am 1. Januar 2015 in Kraft.	(3) Artikel 1 § 17 tritt am … [*einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

(4) In Artikel 1 tritt § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	
(5) In Artikel 1 tritt § 6 Satz 1 des E-Government-Gesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft.	(4) Artikel 1 § 4 Absatz 7, § 7 Absatz 1 und 4 sowie § 10 Absatz 1 tritt fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Behörden der Berliner Verwaltung angebotenen IT-Dienstes für die elektronische Aktenführung in Kraft. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes des IT-Dienstes gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Den Tag des Inkrafttretens der in Satz 1 genannten Vorschriften gibt die für Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständige Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.
	(5) Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 tritt am …[*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats*] in Kraft. Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 bis 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a) Rechtsnormen des Bundes und der Europäischen Union

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist - (GG)

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 91c

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.
(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.
(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.
(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

2. Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) (BGBl. 2010, S. 663)

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.
(2) Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.
(3) Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

3. Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist - (TMG)

§ 13 Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.
(2) Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,
3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,

5. Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
6. Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
(7) Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
2. diese
   a) gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
   b) gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind.

Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens.
(8) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

4. Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist - (FVG)

§ 20 Einsatz von automatischen Einrichtungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.
(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.

5. Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist - (IWG)

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, insbesondere zur Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen der digitalen Wirtschaft.
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Informationen,
1. an denen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
2. die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind,
2a. die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten,
3. deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt,
4. die von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten Dritter erfasst werden,
5. die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen,
6. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, außer Hochschulbibliotheken,
7. die im Besitz kultureller Einrichtungen sind, außer öffentlichen Bibliotheken, Museen oder Archiven,
8. die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten oder zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt weiterverwendet werden dürfen.

(2a) Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.
(3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind öffentliche Stellen
   a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,
   b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder Buchstabe c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. [2]Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
   c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen,
2. ist Information jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung,
3. ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar,
4. sind Nutzungsbestimmungen Bestimmungen, die wesentliche Fragen der Weiterverwendung von Informationen regeln,
5. ist maschinenlesbares Format ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können,

6. ist offenes Format ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
7. ist anerkannter, offener Standard ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.

§ 2a Grundsatz der Weiterverwendung

Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen weiterverwendet werden. Für Informationen, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen oder Archiven, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, gilt dies nur, soweit deren Nutzung nach den für diese Schutzrechte geltenden Vorschriften zulässig ist oder die Einrichtung die Nutzung zugelassen hat; die Bedingungen der Nutzung müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

6. Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 17. November 2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (Abl. L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1) geändert wurde - (PSI-Richtlinie)

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;
2. „Einrichtung des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die
a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
3. „Dokument“
a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material);
b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
4. „Weiterverwendung“ die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im
Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine
Weiterverwendung dar;
5. „personenbezogene Daten“ Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG,
6. ‚maschinenlesbares Format‘ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
7. ‚offenes Format‘ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
8. ‚formeller, offener Standard‘ einen schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

9. ‚Hochschule' eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.

7. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) - (EG-Datenschutz-Richtlinie)

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß personenbezogene Daten
a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden;
b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist im allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen;
c) den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;
d) sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neusten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiter verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.
(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat für die Einhaltung des Absatzes 1 zu sorgen.

8. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II 2008 S. 1428) - (UN-Behindertenrechtskonvention)

Artikel 9 (Zugänglichkeit)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

9. Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist - (BGG)

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

10. Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. S. 1843) - (BITV 2.0)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende Angebote der Behörden der Bundesverwaltung:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung der in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

11. Technische Regeln zur barrierefreien Gestaltung der Arbeitsstätten, Ausgabe 2012, die zuletzt durch Bekanntmachung im GMBl. 2015, S. 111 geändert wurden - (ASR V3a.2)

Nummer 3.2

Eine barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ist gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Transport- und Arbeitsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutz-bar sind (in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen - BGG).

12. De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) - (De-Mail-Gesetz)

§ 1 De-Mail-Dienste

(1) De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.
(2) Ein De-Mail-Dienst muss eine sichere Anmeldung, die Nutzung eines Postfach- und Versanddienstes für sichere elektronische Post sowie die Nutzung eines Verzeichnisdienstes und kann zusätzlich auch Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagedienste ermöglichen. Ein De-Mail-Dienst wird von einem nach diesem Gesetz akkreditierten Diensteanbieter betrieben.
(3) Elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und sonstige Anwendungen, die der sicheren Übermittlung von Nachrichten und Daten dienen, bleiben unberührt.

§ 2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 3 Eröffnung eines De-Mail-Kontos

(1) Durch einen De-Mail-Konto-Vertrag verpflichtet sich ein akkreditierter Diensteanbieter, einem Nutzer ein De-Mail-Konto zur Verfügung zu stellen. Ein De-Mail-Konto ist ein Bereich in einem De-Mail-Dienst, der einem Nutzer so zugeordnet ist, dass er nur von ihm genutzt werden kann. Der akkreditierte Diensteanbieter hat durch technische Mittel sicherzustellen, dass nur der diesem De-Mail-Konto zugeordnete Nutzer Zugang zu dem ihm zugeordneten De-Mail-Konto erlangen kann.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Identität des Nutzers und bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen zusätzlich die Identität ihrer gesetzlichen Vertreter oder Organmitglieder zuverlässig festzustellen. Dazu erhebt und speichert er folgende Angaben:
1. bei einer natürlichen Person Name, Geburtsort, Geburtsdatum und Anschrift;
2. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder öffentlichen Stelle Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so wird deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung erhoben.
(3) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Angaben nach Absatz 2 vor Freischaltung des De-Mail-Kontos des Nutzers zu überprüfen:
1. bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder anhand von Dokumenten mit gleichwertiger Sicherheit; die Identität der Person kann auch anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes überprüft werden;
2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.
Der akkreditierte Diensteanbieter kann von dem amtlichen Ausweis eine Kopie erstellen. Er hat die Kopie unverzüglich nach Feststellung der für die Identität erforderlichen Angaben des Teilnehmers zu vernichten. Der akkreditierte Diensteanbieter darf zur Identitätsfeststellung und -überprüfung mit Einwilligung des Nutzers auch personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.
(4) Eine Nutzung der De-Mail-Dienste ist erst möglich, nachdem der akkreditierte Diensteanbieter das De-Mail-Konto des Nutzers freigeschaltet hat. Die Freischaltung erfolgt, sobald
1. der akkreditierte Diensteanbieter den Nutzer eindeutig identifiziert hat und die Identitätsdaten des Nutzers und bei Absatz 2 Nummer 2 auch dessen gesetzlichen Vertreters oder der Organmitglieder erhoben und erfolgreich überprüft worden sind,
2. der akkreditierte Diensteanbieter dem Nutzer dessen für die Erstanmeldung notwendigen Anmeldedaten auf geeignetem Wege übermittelt hat,
3. der Nutzer die Bestätigung nach § 9 Absatz 2 vorgenommen hat,
4. der Nutzer in die Prüfung seiner Nachrichten auf Schadsoftware durch den akkreditierten Diensteanbieter eingewilligt hat und
5. der Nutzer im Rahmen einer Erstanmeldung nachgewiesen hat, dass er die Anmeldedaten erfolgreich nutzen konnte.
(5) Der akkreditierte Diensteanbieter hat nach der Freischaltung des De-Mail-Kontos eines Nutzers die Richtigkeit der zu dem Nutzer gespeicherten Identitätsdaten sicherzustellen. Er hat die gespeicherten Identitätsdaten in angemessenen zeitlichen Abständen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und soweit erforderlich zu berichtigen.

13. Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist - (PAuswG)

§ 18 Elektronischer Identitätsnachweis

(1) Der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, kann seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist der elektronische Identitätsnachweis

ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 36a Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegen.
(2) Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber ist unzulässig.
(3) Das Sperrmerkmal und die Angabe, ob der Personalausweis gültig ist, sind zur Überprüfung, ob ein gesperrter oder abgelaufener Personalausweis vorliegt, immer zu übermitteln. Folgende weitere Daten können übermittelt werden:
1. Familienname,
1a. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,
7. Dokumentenart,
8. dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen,
9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird,
11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht, und
12. Ordensname, Künstlername.
(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt. Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber müssen insbesondere die folgenden Angaben aus dem Berechtigungszertifikat zur Anzeige übermittelt werden:
1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,
2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,
3. Zweck der Übermittlung,
4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,
5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.
(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt. Der Personalausweisinhaber kann die Übermittlung auch dieser Datenkategorien im Einzelfall ausschließen.

14. Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist - (AufenthG)

§ 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:
1. Name und Vornamen,
2. Doktorgrad,

3. Lichtbild,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,
7. Ausstellungsort,
8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,
9. Ausstellungsbehörde,
10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
12. Anmerkungen,
13. Unterschrift,
14. Seriennummer,
15. Staatsangehörigkeit,
16. Geschlecht,
17. Größe und Augenfarbe,
18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist.

(2) Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:

1. die Abkürzungen
   a) „AR“ für den Aufenthaltstiteltyp nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
   b) „AS“ für den Aufenthaltstiteltyp nach § 28 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
3. die Seriennummer des Aufenthaltstitels, die sich aus der Behördenkennzahl der Ausländerbehörde und einer zufällig zu vergebenden Aufenthaltstitelnummer zusammensetzt und die neben Ziffern auch Buchstaben enthalten kann,
4. das Geburtsdatum,
5. die Abkürzung „F“ für Personen weiblichen Geschlechts und „M“ für Personen männlichen Geschlechts,
6. die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder im Falle eines unbefristeten Aufenthaltsrechts die technische Kartennutzungsdauer,
7. die Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
8. den Namen,
9. den oder die Vornamen,
10. die Prüfziffern und
11. Leerstellen.

Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über den Inhaber oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jedes Dokument erhält eine neue Seriennummer.

(3) Das in dem Dokument nach Absatz 1 enthaltene elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium enthält folgende Daten:

1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 sowie den im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten eindeutigen Gemeindeschlüssel,
2. die Daten der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 Satz 2,
3. Nebenbestimmungen sowie
4. zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke.

Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(4) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 wird als sichere Signaturerstellungseinheit im Sinne des § 2 Nummer 10 des Signaturgesetzes ausgestaltet. Die Vorschriften des Signaturgesetzes bleiben unberührt.
(5) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind § 2 Absatz 3 bis 7, 10 und 12, § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 4 und 5, § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5, 6 Satz 1, Absatz 7, 8 Satz 1 und Absatz 9, § 11 Absatz 1 bis 5 und 7, § 12 Absatz 2 Satz 2, §§ 13, 16, 18, 19 Absatz 1, 3 und 4, § 20 Absatz 2 und 3, §§ 21, 27 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 Nummer 5 und 6 mit Ausnahme des dort angeführten § 19 Absatz 2, Nummer 7 und 8, Absatz 2 und 3 sowie § 33 Nummer 1, 2 und 4 des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt. Neben den in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes aufgeführten Daten können im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes auch die nach Absatz 3 Nummer 3 gespeicherten Nebenbestimmungen sowie die Abkürzung der Staatsangehörigkeit übermittelt werden. Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen.
(7) Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufzubringende Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden geändert werden.
(8) Die durch technische Mittel vorgenommene Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus Dokumenten nach Absatz 1 dürfen nur im Wege des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 5 erfolgen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Dokuments nach Absatz 1.

15. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist - (BGB)

§ 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126a Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 127 Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.
(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.
(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

16. Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist - (ZPO)

§ 298a Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.

§ 299 Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.
(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der

Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

17. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist - (VwGO)

§ 100

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. § 87a Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
(3) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.

18. Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist - (StGB)

§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

19. Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist- (GBO)

§ 2

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.
(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).
(3) Ein Teil eines Grundstücks darf von diesem nur abgeschrieben werden, wenn er im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist oder wenn die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde bescheinigt, dass sie von der Buchung unter einer besonderen Nummer absieht, weil der Grundstücksteil mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefasst wird.

20. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 - E-Government-Gesetz - (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist - (VwVfG)

§ 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes*);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Signatur des Diensteanbieters die Behörde erkennen lässt*);
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.
(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

*) Anmerk.: Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 VwVfG traten am 1.7.2014 in Kraft (Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

§ 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 26 Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.
(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

Abschnitt 1a Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.
(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

21. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376, S. 36) - (Dienstleistungsrichtlinie)

Artikel 6 Einheitliche Ansprechpartner

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringer folgende Verfahren und Formalitäten über einheitliche Ansprechpartner abwickeln können:
a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich
der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen;
b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit
erforderlichen Genehmigungen.
(2) Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner berührt nicht
die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen
Behörden innerhalb der nationalen Systeme.

22. Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist - (SGB I)

§ 36a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes*);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt*);
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen; in der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse kann die Identität auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291 Absatz 2a Satz 4 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen werden.
(2a) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.
(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, übermittelt sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück.
(4) Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften verwenden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen. Diese Träger sollen über ihren jeweiligen Bereich hinaus Zertifizierungsdienste im Sinne des Satzes 1 verwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.

*) Anmerk.: Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 SGB I traten am 1.7.2014 in Kraft (Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

23. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist - (AO)

§ 87a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3.
(2) Ist ein der Finanzbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, hat sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Finanzbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.
(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes*).

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.
(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. *)
(5) Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand eines Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde, gilt § 97 entsprechend. Der Anschein der Echtheit eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz übermittelten Dokuments, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers übermittelt worden ist.
(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle der Absätze 3 und 4 neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zulassen, das den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die dazu erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf

nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

*) Anmerk.: Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 sowie Abs. 4 traten am 1.7.2014 in Kraft (Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

24. Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist - (BDSG)

§ 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.
(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
Im öffentlichen Bereich können die erforderlichen Festlegungen auch durch die Fachaufsichtsbehörden getroffen werden.
(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 12 Abs. 1 genannten Stellen beteiligt sind, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 6 Abs. 2 und in § 19 Abs. 3 genannten Stellen beteiligt sind, ist nur zulässig, wenn das für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesministerium zugestimmt hat.
(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

25. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist - (GVGEG)

§ 23

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstra-

fen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.
(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.
(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

26. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist – (GVG)

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.
(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.
(3) Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

27. Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist - (BetrVG)

§ 38 Freistellungen

(1) Von ihrer beruflichen Tätigkeit sind mindestens freizustellen in Betrieben mit in der Regel
200 bis 500 Arbeitnehmern ein Betriebsratsmitglied,
501 bis 900 Arbeitnehmern 2 Betriebsratsmitglieder,
901 bis 1.500 Arbeitnehmern 3 Betriebsratsmitglieder,
1.501 bis 2.000 Arbeitnehmern 4 Betriebsratsmitglieder,
2.001 bis 3.000 Arbeitnehmern 5 Betriebsratsmitglieder,
3.001 bis 4.000 Arbeitnehmern 6 Betriebsratsmitglieder,
4.001 bis 5.000 Arbeitnehmern 7 Betriebsratsmitglieder,
5.001 bis 6.000 Arbeitnehmern 8 Betriebsratsmitglieder,
6.001 bis 7.000 Arbeitnehmern 9 Betriebsratsmitglieder,
7.001 bis 8.000 Arbeitnehmern 10 Betriebsratsmitglieder,
8.001 bis 9.000 Arbeitnehmern 11 Betriebsratsmitglieder,
9.001 bis 10.000 Arbeitnehmern 12 Betriebsratsmitglieder.

In Betrieben mit über 10.000 Arbeitnehmern ist für je angefangene weitere 2.000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. Freistellungen können auch in Form von Teilfreistellungen erfolgen. Diese dürfen zusammengenommen nicht den Umfang der Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 überschreiten. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung können anderweitige Regelungen über die Freistellung vereinbart werden.
…

28. Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist - (BBG)

§ 106 Personalakte

(1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.
(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.
(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.
(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

b) Rechtnormen anderer Bundesländer

ba) Rechtnormen des Landes Sachsen

29. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 398), dass zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist - (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG)

§ 12 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

(1) Die staatlichen Behörden sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.
(2) Zwischen staatlichen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen, sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, Akten und sonstige Daten elektronisch übermittelt werden.
(3) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die staatlichen Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.
(4) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Es ist sicherzustellen, dass die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original besteht und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die Originale, die nicht zurückgegeben wurden, vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.
(5) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

30. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 15. Mai 2008 (GVBl. I 2008, S. 114), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 geändert wurde (GVBl. I Nr. 22) - (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG)

§ 9 Gemeinsame Verfahren, automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren Daten verarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist vorab zu unterrichten.
(1a) Vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens bestimmen die beteiligten Stellen eine Stelle, der die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens obliegt, und legen schriftlich fest die Bezeichnung und Aufgaben der beteiligten Stellen, einschließlich der Verantwortung für die Freigabe nach § 7 Absatz 3, sowie den Bereich der Verarbeitung, für deren Rechtmäßigkeit sie im Einzelfall verantwortlich sind, und die für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens nach § 10 Absatz 2 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die mit der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens betraute Stelle verwahrt ein Doppel des von den beteiligten Stellen gemäß § 8 jeweils zu erstellenden Verfahrensverzeichnisses zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.
(1b) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 18 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1.
(2) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Empfänger der Daten,
3. die Art der zu übermittelnden Daten sowie
4. die nach § 10 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.
(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle überprüft die Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren.
(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechend.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.
(6) Die Absätze 1 und 2 bis 5 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

bc) Rechtnormen des Landes Nordrhein-Westfalen

31. Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. 1974, S. 1514), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert wurde - (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -)

§ 65

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann der Personalrat beratend teilnehmen.
(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. An Gesprächen, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren dienststelleninternen oder dienststellenexternen Bewerberinnen und Bewerbern von der Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen; dies gilt nicht in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 2. Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zusätzlich teilnehmen, wenn zu den Gesprächen Beschäftigte im Sinne des § 55 Absatz 1 eingeladen sind.
(3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung der oder des Beschäftigten und nur von den von ihr oder ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden; dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundlage in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sind. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der oder des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch der oder des Beschäftigten an Besprechungen mit entscheidungsbefugten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden. Das Gleiche gilt für ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung soweit es um beteiligungspflichtige Angelegenheiten der von ihr vertretenen Beschäftigten geht.
(4) Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem Personalrat. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

c) Rechtnormen des Landes Berlin

32. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. 1995, S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 38) - (VvB)

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.
(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.
(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.
(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

33. a) Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 1996, S. 302), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 geändert worden ist (GVBl. S. 283) - (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.
(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.
(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.
(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.
(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

§ 4 Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.
(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13 a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

§ 5 Durchführung bundesrechtlich geregelter Aufgaben

(1) Werden der Berliner Verwaltung durch Bundesrecht neue Aufgaben zugewiesen, so gelten, sofern nichts anderes vorgeschrieben wird,

a) staatliche Aufgaben, die, soweit sie nicht Sonderbehörden zugewiesen sind, von der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde wahrzunehmen sind, und Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgaben der Bezirke;
b) andere staatliche Aufgaben als Aufgaben der Hauptverwaltung.
(2) Enthält das Bundesrecht keine Zuständigkeitsbestimmungen, so findet § 4 Anwendung.

§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.
(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen
a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
b)Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung:
c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.
(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.
(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.
(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

§ 8 a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden

(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.
(2) Die Senatsverwaltung für Inneres kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung.

(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres, die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des Landesbeamtengesetzes.
(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres.
(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.

33. b) Allgemeiner Zuständigkeitskatalog - (ZustKat AZG) (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG)

Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)

Nr. 1 Allgemeines

(1) Verwaltung der Einrichtungen der Hauptverwaltung einschließlich der Ressourcenverantwortung; Serviceleistungen für die Berliner Verwaltung; finanzielle Förderungen auf Landesebene.
(2) ...
(3) Verfahrens-, datenschutz- und gebührenrechtliche Entscheidungen, Bußgeldverfahren und Rechtsstreitigkeiten in Aufgaben der Hauptverwaltung; Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 2 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren).
(4) Festlegungen zur Informations- und Kommunikationstechnik, soweit diese zwingend notwendig sind.
(5) …
(6) …

Nr. 4 Personalangelegenheiten

…
(8) Zentrales Personalüberhangmanagement einschließlich der Vermittlung, Fortbildung und Umschulung der Personalüberhangkräfte sowie der Organisation des zeitlich begrenzten Einsatzes von Personalüberhangkräften (Übergangseinsätze), soweit dies zur vorübergehenden Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der Behörden der Berliner Verwaltung (Einsatzbereich) erforderlich ist; Dienstbehörde und Personalstelle für die dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) zugeordneten Dienstkräfte.

34. Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. 2011, S. 692) - (BezVwG)

§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts

(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.
(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.
(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.
(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.
(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt werden dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.
(7) Zielvereinbarungen schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Absatz 2 ab.

35. Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin - ITDZ - vom 19. November 2004 (GVBl. 2004, S. 459), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. November 2008 (GVBl. 2008, S. 294)

§ 1 Errichtung

(1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Anstalt finanziert sich aus ihrer Leistungserbringung. Sie hat das Recht zur Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert ihres Eigenkapitals. Das Land gewährt Ausgleich nur in soweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Landes Berlin besteht nicht.
(3) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen. Dies bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ist zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften.
(2) Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin ein umfassendes Angebot an Informationstechnik, -anwendungen und –dienstleistungen zur Verfügung, insbesondere bietet sie die durch Landesvereinbarungen definierten IT-Leistungen an.
(3) Soweit die Stellen des Landes Berlin der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Die Erfüllung unterliegt der fachlichen Weisung der beauftragenden Stelle.
(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.
(5) Leistungen Dritter beschafft die Anstalt für das Land nach Maßgabe der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften.

36. Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. 1993, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) - (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB)

§ 1 Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen im Land Berlin

(1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.
(2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.
(3) In den Bezirken können Heimatarchive bzw. Dokumentationsstellen für die Geschichte des Bezirkes eingerichtet werden. Heimatarchive, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahrnehmen. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 2 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.
(4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts stellen durch Vereinbarung mit dem Landesarchiv Berlin sicher, daß, wenn sie kein eigenes Archiv, das den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entspricht, unterhalten und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, archivwürdige Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1 vom Landesarchiv Berlin übernommen werden.

§ 3 Archivgut

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien, Dateien oder Teile davon, maschinenlesbare Datenträger, auf diesen gespeicherte Informationen und Programme zu ihrer Auswertung sowie sonstiges Informationsmaterial und Hilfsmittel zu ihrer Nutzung.
(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belange oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerläßlich ist oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufbewahrt werden müssen.
(3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin im Benehmen mit der anbietenden Stelle.

§ 4 Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. § 17 Abs. 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.
(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bauakten in der Regel 90 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten.
(2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang der dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.
(3) Anzubieten sind auch Abbildungen von in Dateien gespeicherten Informationen sowie deren Änderungen und Ergänzungen. Umfang und Auswahl sind durch Vereinbarungen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv Berlin im Benehmen mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten festzulegen.

37. Landesbeamtengesetz in der Fassung der Verkündigung im Artikel 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juli 2014 (GVBl. S. 285) - (LBG)

§ 84 Inhalt und Zugang

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Verwendung für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.
(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bear-

beitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.
(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzunehmen.
(4) Teilakten und Nebenakten können vollständig oder in Teilen elektronisch geführt werden. Soweit Teilakten und Nebenakten nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt werden, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 4 auf.
(5) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

§ 87 Einsichtsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.
(2) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.
(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

38. Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2011, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist - (Laufbahngesetz - LfbG)

§ 6 Ausschreibung und Auswahl

(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 ist bei Auswahlentscheidungen für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung nach § 5 Absatz 1 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes die Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren zu treffen. Hierzu gehört ein strukturiertes Auswahlgespräch oder ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren; zu diesem ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. Die Teilnahme am weiteren Verfahren nach Satz 2 ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber bei gleicher Leistungsstufe in der Gesamteinschätzung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in dem nächstniedrigeren statusrechtlichen Amt befindet. Neben den dienstlichen Beurteilungen ist das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.
(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 18 Qualifizierung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Die Teilnahme an dienstlicher Qualifizierung ist Dienst.
(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleich bewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sollen sich die Beamtinnen und Beamten durch eigene Qualifizierung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.
(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamtinnen und Beamten können von der Dienstbehörde vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Ist in einer Dienstbehörde eine Auswahl zwischen mehreren Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, sollen neben den dienstlichen Anforderungen die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungsprozess dieser Beamtinnen und Beamten besonders berücksichtigt werden.
(4) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Qualifikationen in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung nachzuweisen.
(5) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

§ 19 Führungskräftequalifizierung

(1) Führungskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beamtinnen und Beamten, die regelmäßig Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wahrnehmen.

(2) Im Rahmen der Qualifizierung der Führungskräfte unterstützt die Dienststelle die Einrichtung und Durchführung aller Maßnahmen, die eine Verbesserung der Kontakte der Führungskräfte untereinander und zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewirken. Hierzu gehören insbesondere Führungskräftezirkel und Führungskräfte-Feedbacks. Näheres zu Art und Umfang der Maßnahmen wird im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen Dienstbehörde geregelt.
(3) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

39. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 - (TV-L)

§ 5 Qualifizierung

(1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
(2) Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesemTarifvertrag ein Angebot dar. Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
(3) Qualifizierungsmaßnahmen sind
a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
(4) Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
(5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmengelten als Arbeitszeit.
(6) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme -einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
(7) Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigen an den Arbeitgeber verein-bart werden. Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis

stehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
(9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

40. a) Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel V Nr. 1 des Gesetzes vom 5. November 2012 geändert worden ist (GVBl. 2012, S. 354) - (PersVG)

§ 43 Freistellungen

(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel
300 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied,
601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder,
1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder,
2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder,
3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder,
4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder,
5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder,
6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder,
7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder,
8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder,
9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.
In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.
(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.

§ 54 Zuständigkeit (des GPR)

(1) Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen seines Geschäftsbereichs betreffen. Er hat die Personalräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Personalräte können dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Für Versetzungen und Ausschreibungen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist der Gesamtpersonalrat zuständig.

§ 59 Zuständigkeit (des HPR)

Der Hauptpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich eines Personalrats oder, soweit ein Gesamtpersonalrat besteht, über dessen Geschäftsbereich hinausgehen. Er hat die Personalräte und Gesamtpersonalräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen.

§ 73 Informationsrecht

(1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgelegt werden. Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.
(2) Die Vorschriften über die Behandlung von Verschlußsachen bleiben unberührt.

§ 85 Allgemeine Angelegenheiten

(1) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mit über
…
(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über
…
8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,
9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind,
10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind.

§ 99c Sondervorschriften für das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP) während des Abwicklungszeitraums

(1) Bei der Versetzung und bei der Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten in neue Beschäftigungseinsätze von Personalüberhangkräften des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP) zu anderen Dienststellen bestimmt der Übergangspersonalrat gemäß § 6 Absatz 1 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) nach Maßgabe des Absatzes 2 mit.
(2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren; grundsätzlich ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Die Dienststelle unterrichtet den Übergangspersonalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Der Beschluss des Übergangspersonalrats ist innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Antrags der Dienststelle schriftlich mitzuteilen. Der Übergangspersonalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Übergangspersonalrats besteht, die vom Übergangspersonalrat benannt werden. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Übergangspersonalrat oder der Ausschuss nach Satz 4 innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist innerhalb von einer Woche eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Absatz 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 1. Alternative und Nummer 2, 1. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt hier eine Einigung innerhalb von zwei Wochen nicht zustande, so entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.
(3) Die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle wirkt bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 mit. Die Mitwirkung soll zeitgleich mit der Beteiligung durch den Übergangspersonalrat erfolgen.

40. b) Anlage zu § 5 Absatz 1 PersVG

Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1

1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
2. die Senatskanzlei,
3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,
4. der Rechnungshof,

4 a) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

5. bei der Polizeibehörde
   a) die Behördenleitung,
   b) jede örtliche Direktion,
   c) die Direktion Zentrale Aufgaben,
   d) das Landeskriminalamt und
   e) die Zentrale Serviceeinheit,
6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft,
7. die Sozialen Dienste der Justiz,
8. jede Justizvollzugsanstalt,
9. jedes Finanzamt,
10. das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP),
11. die Feuerwehr,
12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:
    a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,
    b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,
    c) die Studienreferendare und Lehreranwärter,
13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,
15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,
16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
17. der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung,
18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,
19. jeder Eigenbetrieb,
20. die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin,
21. das Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin Berlin,
22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
23. das Landesverwaltungsamt Berlin.

41. Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist - (LGG)

§ 4 Frauenförderplan

(1) Jede Einrichtung nach § 1 erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation oder Einsparungsmaßnahmen einen Frauenförderplan. Bestehen in einer Einrichtung nach § 1 mehrere Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so können diese Frauenförderpläne erlassen. Der Frauenförderplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und danach fortzuschreiben. Spätestens nach zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderplan ist mindestens festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Gleichstellungsverpflichtung nach § 3 innerhalb der jeweiligen Einrichtung oder Dienststelle gefördert werden kann. Dazu ist für jede einzelne Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppe sowie jede Vorgesetzten- und Leitungsebene festzustellen, ob Frauen unterrepräsentiert sind. Für jeweils zwei Jahre sind verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- oder Lohngruppen der einzelnen Laufbahn oder Berufsfachrichtung sowie auf den Vorgesetzten- und Leitungsebenen festzulegen. Bei der Festlegung von Zielvorgaben ist festzustellen, welche für die Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erforderlichen Qualifikationen die beschäftigten Frauen bereits aufweisen, erwerben oder erwerben können (Personalentwicklungsplanung). Dabei sind insbesondere solche Stellen zu berücksichtigen, die voraussichtlich neu zu besetzen sind. Es ist festzulegen, wie viele Frauen an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, die für die Besetzung einer Stelle in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, förderlich sind.
(3) Die Zahl der Auszubildenden, getrennt nach Geschlechtern, Laufbahn oder Berufsfachrichtung und Ausbildungsberuf ist darzustellen und in die Personalentwicklungsplanung einzubeziehen.
(4) Im Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) sind durch die besonderen Aufgaben und Strukturen Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zulässig.
(5) An der Erstellung des Frauenförderplans ist die Frauenvertreterin zu beteiligen; die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.
(6) Besteht eine Einrichtung nach § 1 aus mehreren Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, so sind an der Erstellung, Fortschreibung und Anpassung des dienststellenübergreifenden Frauenförderplans alle betroffenen Frauenvertreterinnen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung frühzeitig zu beteiligen; die Rechte der Personalräte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2.
(7) Frauenförderpläne sowie deren Fortschreibungen oder Anpassungen sind dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats zur Kenntnis zu geben.
(8) Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung.
(9) Wird ein Frauenförderplan nicht erstellt, angepasst oder fortgeschrieben oder ein bestehender nicht umgesetzt, so kann die zuständige Frauenvertreterin das unmittelbar gegenüber dem für Frauenpolitik zuständigen Senatsmitglied beanstanden.

§ 17a
Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)

Im Falle eines neuen Beschäftigungseinsatzes der Personalüberhangkraft nach § 4 des Stellenpoolauflösungsgesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), der bis zu zwölf Monate dauert, hat die Beteiligung der Frauenvertreterin spätestens zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme zu erfolgen; die Maßnahme kann vorläufig angeordnet werden. Wird die Maßnahme innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 2 beanstandet, so ist sie unverzüglich auszusetzen.

§ 18 Beanstandungen

(1) Beanstandet die Frauenvertreterin bei personellen oder sonstigen Maßnahmen einen Verstoß gegen dieses Gesetz, ist der Vorgang von der Dienststellenleitung unverzüglich erneut zu entscheiden. Die Beanstandung erfolgt spätestens 14 Tage, nachdem die Frauenvertreterin durch die Dienststelle schriftlich von der Maßnahme unterrichtet wurde. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Die Frauenvertreterin kann die erneute Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Unterrichtung durch die Dienststelle bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats beanstanden. Dieses legt der Dienststellenleitung einen Entscheidungsvorschlag vor. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bis zur Entscheidung durch die Dienststellenleitung und bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags durch das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats wird die Entscheidung über die Maßnahme ausgesetzt. Der Vollzug der beanstandeten Maßnahme vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Beanstandungsfristen ist unzulässig. Bei der Versetzung einer Personalüberhangkraft vom Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagement (EZeP) zu der gesetzlich bestimmten aufnehmenden Dienststelle im Zusammenhang mit der Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) sowie den Beschäftigungseinsätzen wird die Maßnahme bis zur Vorlage des Entscheidungsvorschlags, längstens jedoch vierzehn Tage nach Eingang der Beanstandung nach Absatz 2 bei dem für Frauenpolitik zuständigen Mitglied des Senats ausgesetzt.
(4) Hält im Bereich der Berliner Hauptverwaltung (§ 2 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) eine Dienststellenleitung trotz gegenteiligen Entscheidungsvorschlags des für Frauenpolitik zuständigen Mitglieds des Senats an einer beanstandeten Maßnahme fest, so hat diese unverzüglich Mitteilung an das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats zu erstatten. Dieses legt den Vorgang dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch die Personalkommission des Senats. Bis zur Beschlussfassung der Personalkommission wird die Entscheidung über die Maßnahme weiterhin ausgesetzt.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den von § 17 Absatz 4 erfassten Fällen.
(6) Das für Frauenpolitik zuständige Mitglied des Senats ist Mitglied der Personalkommission des Senats.

42. Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15. Oktober 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2015 geändert worden ist (GVBl. S. 285) - (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich oder schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.
(2) Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.
(3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.
(4) Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.
(5) Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.
(6) Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen.

§ 17 Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse

(1) Emissionskataster (§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes), die forstliche Rahmenplanung (§ 4 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.
(2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.
(3) Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(4) Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
(5) Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

§ 18a Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 14 Abs. 3 Anwendung.
(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.
(4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 16 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,
2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

43. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung in der Fassung vom 17. Dezember 1990, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 geändert worden ist (GVBl. 2012, S. 137) - (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG)

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes sind alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) verpflichtet. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
(2) Betrifft die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder künftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, so gelten anstelle der §§ 9 bis 17 dieses Gesetzes § 28 Absatz 2 Nummer 2, §§ 31 bis 35, 39 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung in Akten.
(3) Für öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die §§ 3, 6, 6 a, 9 bis 17 und 30 dieses Gesetzes nicht. Für sie gelten die §§ 11, 27 Abs. 2, §§ 28 bis 35, 39, 40, 42a und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes.
(4) Soweit personenbezogene Daten im Anwendungsbereich des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung verarbeitet werden, gelten die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes.
(5) Dieses Gesetz regelt den Schutz personenbezogener Daten für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen umfassend. Andere Landesgesetze können für bestimmte Behörden und sonstige öffentliche Stellen einzelne notwendige Abweichungen von diesem Gesetz vorschreiben; im übrigen richtet sich der Datenschutz auch in diesen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.
(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abruft,
5. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen das Beseitigen gespeicherter Daten,
7. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. datenverarbeitende Stelle jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt; nimmt diese unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahr, gilt diejenige Organisationseinheit als datenverarbeitende Stelle, der die Aufgabe zugewiesen ist,
2. Empfänger jede Person oder Stelle, die Daten erhält,

3. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Daten im Auftrag verarbeitet,
4. automatisierte Datenverarbeitung jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbständig ablaufende Datenverarbeitung,
5. eine Datei eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei),
6. eine Akte jede sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, soweit sie nicht Datei im Sinne von Nummer 5 ist; dazu zählen auch Bild- und Tonträger, nicht jedoch Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen,
7. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können,
8. Pseudonymisieren das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren,
9. mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
    a) der an den Betroffenen ausgegeben wird,
    b) auf dem personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
    c) bei dem der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Art und Weise der Maßnahmen hat für den angestrebten Schutzzweck angemessen zu sein und richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.
(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass
1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(3) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung der automatisierten Datenverarbeitung sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört bei Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden, eine Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung in angemessenen Abständen zu wiederholen. Soweit trotz der realisierbaren Sicherheitsmaßnahmen untragbare Risiken verbleiben, die nicht durch Maßnahmen nach

den Absätzen 1 und 2 oder eine Modifizierung der automatisierten Datenverarbeitung verhindert werden können, darf ein Verfahren nicht eingesetzt werden.
(4) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, so findet Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.
(5) Die automatisierte Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
1. dieses Gesetz oder
2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.
(2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne daß die Verarbeitung im einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.
(3) Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.
(4) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.
(5) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf seiner freien Entscheidung beruht. Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6 a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
(6) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zu Grunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.

§ 6 a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung peronenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) – EG-Datenschutzrichtlinie – dürfen nur verarbeitet werden, wenn angemessene Garantien zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehen und eine besondere Rechtsvorschrift, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt, dies erlaubt.
(2) Die Verarbeitung dieser Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und der Betroffene aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn
1. Daten auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 oder § 30 verarbeitet werden oder
2. die Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

§ 10 Erheben

(1) Personenbezogene Daten sind unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 und des § 6 a Abs. 1 und 2 grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben.
(2) Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist er in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, so ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im übrigen ist er darauf hinzuweisen, daß er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, so ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.
(3) Bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen Daten im Einzelfall ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene in diese Form der Erhebung eingewilligt hat oder
3. eine rechtzeitige Kenntnisgabe an den Betroffenen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten.

(4) Beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen Daten ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dieses vorsieht.
(5) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfaßt die Angabe der Rechtsgrundlage und die in Absatz 2 Satz 1 und 2 vorgesehene Aufklärung.

§ 11 Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind. Personenbezogene Daten, von denen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.
(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, so ist dies nur zulässig, wenn
1. eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder des § 6 a Abs. 1 oder 2 vorliegt,
2. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
3. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint.

Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Nr. 2 und 3 keine Anwendung.
(3) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachen nicht oder nur mit unvertretbar großem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.

(4) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der internen Revision, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist. Zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen personenbezogene Daten nur verwendet werden, wenn dies unerläßlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen dem nicht entgegenstehen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verwendet werden.
(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 15 Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte darf durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nur eingerichtet werden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.
(2) Der Senat setzt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren fest. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.
(3) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden; dieses gilt nicht für den Betroffenen.
(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.
(5) Die Absätze 1, 2 und 4 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

§ 18a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Dritten

(1) Wird einer datenverarbeitenden Stelle bekannt, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so hat sie dies unverzüglich dem Betroffenen und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.
(2) Die Benachrichtigung des Betroffenen nach Absatz 1 darf nur solange aufgeschoben werden, wie die verantwortliche Stelle zunächst angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergreifen muss. Ergreift sie diese Maßnahmen nicht unverzüglich, so duldet die Benachrichtigung des Betroffenen keinen Aufschub. Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine unverzügliche Benachrichtigung des Betroffenen die Strafverfolgung gefährden würde. Die Betroffenen sind über die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und über Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu unterrichten. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, tritt an ihre Stelle eine angemessene Information der Öffentlichkeit.

44. Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung in der Fassung vom 28. November 2006 (GVBl. 2006, S. 957), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 geändert worden ist (GVBl. 2010, S. 560) - (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG -)

§ 4a Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen

mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

§ 17 Barrierefreie Informationstechnik

Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die für die Steuerung des landesweiten Einsatzes von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung zuständige Senatsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderung,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

45. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. 1976, S. 2735), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 geändert worden ist (GVBl. 2006, S. 574) – (VwVerfG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 4 VwVfG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), vor.

46. Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil vom 18. Oktober 2011 - (GGO I)

§ 22 Elektronische Vorgangsbearbeitung

(1) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung ist diese durchgehend zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Können Medienbrüche nicht vermieden werden, so ist der Nachweis des Bearbeitungsprozesses in geeigneter Weise vollständig in der elektronischen Akte zu führen.
(2) Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente, der Laufweg und die Aufzeichnungen aus der Bearbeitung (z. B. Verfügungen, Geschäftsgangvermerke, Kenntnisnahmen, Abzeichnungen, Mitzeichnungen, Schlusszeichnungen) in Protokoll- und Bearbeitungsinformationen nachgewiesen und der elektronischen Akte zugeordnet werden.

§ 56 Akten

(1) Akten sind geordnete Zusammenstellungen von Schriftgut zu einem Sachverhalt mit eigenem Aktenzeichen. Sie können in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Mischformen (Hybridakten) sind zu vermeiden. Hybridakten dürfen gebildet werden, wenn aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen oder zu Beweiszwecken auf Papierdokumente nicht verzichtet werden kann. Über die Aufbewahrung ist ein Nachweis in der elektronischen Akte zu führen. Von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften nicht ausschließlich elektronisch geführt werden können, werden, um die Aktenvollständigkeit zu gewährleisten, Kopien in der elektronischen Akte geführt. Die Originale werden in einer Papierrestakte vorgehalten. In der Papierrestakte wird auf die elektronische Akte verwiesen.
(2) Sofern eine gesetzliche Bestimmung keine abweichende Regelung vorschreibt, können die gescannten Papierunterlagen die Originale ersetzen. Beim Scannen von Papierunterlagen ist deren Vernichtung nur dann zulässig, wenn keine Rückgabeforderungen von Dritten oder Rückgabepflichten an Dritte bestehen. Eingescannte Papierunterlagen sind aufzubewahren, bis sichergestellt ist, dass deren Übernahme in den elektronischen Geschäftsgang ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

47. a) Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. 2009, S. 31), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 geändert worden ist (GVBl. S. 578) - (LHO)

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.
(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).
(3) In der unmittelbaren Landesverwaltung wird die Haushaltsplanung und -wirtschaft durch eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein standardisiertes Berichtswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergänzt. Bei der Bemessung von Einnahmen und Ausgaben sind die betriebswirtschaftlichen Daten zu berücksichtigen.
(4) Absatz 3 ist auf die Gerichte entsprechend anzuwenden, soweit verfassungsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

§ 70 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muss durch den zuständigen Leiter des Verwaltungszweigs oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

47. b) Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) in der Fassung vom 30. Juni 2009

Nr. 16 zu § 70 LHO Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme

Der Einsatz und die Nutzung von Kartenzahlverfahren und elektronischen Zahlungssystemen bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat, soweit erforderlich, das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herbeizuführen.

Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen, in den Bezirken der Serviceeinheit Finanzen, können auch Kreditinstitute oder sonstige Dritte mit der Geldannahme oder -auszahlung für Berlin beauftragt werden.

48. Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten im Land Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 2009, S. 682) - (Geodatenzugangsgesetz Berlin - GeoZG Bln -)

§ 3 Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.
(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.
(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen oder verarbeiten. Dies sind im Einzelnen

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern, zu verkleinern oder zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen oder den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten,
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.
(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.
(6) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.
(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

49. Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. 2012, S. 354) - (Stellenpoolauflösungsgesetz - StPAuflG)

Artikel I Gesetz zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) (Stellenpoolauflösungsgesetz - StPAufLG)

§ 1 Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) mit seinen bisherigen Aufgaben aufgelöst.

§ 2 Gründung des „Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP)“ und Aufgaben

(1) Gleichzeitig mit Auflösung des früheren Zentralen Personalüberhang-managements (Stellenpool) wird das „Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP)“ als nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Finanzen gegründet.
…

§ 7 Verfahren am Ende des Abwicklungszeitraums

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ist das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP) aufgelöst.
(2) Die Dienstkräfte des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP), die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 der Behörde angehören, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2014 Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Finanzen, einer Versetzung bedarf es nicht.
(3) Die im Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagement (EZeP) befindlichen Ausstattungen, Sachmittel, Verbindlichkeiten und Forderungen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf die Senatsverwaltung für Finanzen über.

Artikel VIII Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Einrichtung eines Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) (Stellenpoolgesetz – StPG) vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589, 604), das durch Nummer 41 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel IV Nummer 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
(3) Artikel III sowie Artikel VI Nummer 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

50. Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung vom 17. Mai 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 10), das zuletzt durch Artikel II Nr. 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. 2013, S. 628) geändert wurde (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG)

Abschnitt I
Grundsätze

§ 1 Zweck

(1) Die Organisation der Berliner Verwaltung ist den Veränderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und den fortschreitenden verwaltungswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und fortwährend weiterzuentwickeln; dabei sind entscheidende Prämissen die Entwicklung zur Dienstleistungsverwaltung, die Kostentransparenz, die Ziel- und Wirkungsorientierung, einschließlich Gender Mainstreaming, die interkulturelle Öffnung sowie die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung.
(2) Dieses Gesetz regelt durch seine Organisationsgrundsätze die Einheitlichkeit der reformierten Berliner Verwaltung hinsichtlich ihrer Bürgerorientierung, einschließlich der Ausrichtung auf die besonderen Belange der Wirtschaft, ihrer Führung und Steuerung und ihres Personalmanagements. Dem Rechnungshof, dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Verwaltung des Abgeordnetenhauses ist die Möglichkeit einzuräumen, sich über Modernisierungsmaßnahmen des Senats zu informieren und ihre Verfahrensabläufe daran zu orientieren.

§ 2 Binnenstruktur

(1) Die Behörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung ("Behörden" im Sinne dieses Gesetzes) gliedern sich regelmäßig in die Leitung der Behörde, in Abteilungen, Ämter oder entsprechende Einheiten, in eine oder mehrere Serviceeinheiten und in den Steuerungsdienst. Die Leistungs- und Verantwortungszentren werden in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei als Abteilung, in den Bezirksämtern als Ämter bezeichnet.
(2) Die Abteilungen und Ämter werden grundsätzlich als Leistungs- und Verantwortungszentren organisiert. In den Leistungs- und Verantwortungszentren werden mit dem Ziel einer dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengehörende oder mehrere kleine Aufgabenbereiche mit dem Ziel einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung gebündelt. Ihnen werden die personellen und sächlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zugeordnet; sie sind für ihre Arbeitsergebnisse und den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verantwortlich. Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung und zu Umfang und Art der personellen und sächlichen Mittel werden in Zielvereinbarungen zwischen der Behördenleitung und den Leistungs- und Verantwortungszentren festgelegt. Die Leistungs- und Verantwortungszentren werden an den positiven und negativen Ergebnissen ihres Handelns und Wirtschaftens beteiligt.
(3) Die Serviceeinheit oder die Serviceeinheiten erfüllen im Auftrag von Leistungs- und Verantwortungszentren, anderen Organisationseinheiten oder der Behördenleitung Aufgaben des inneren Dienstbetriebs. Die Aufgaben aus den Bereichen Haushalt und Stellenwirtschaft sind in einer Serviceeinheit Finanzen zusammengefasst. Über die Leistungen, die Serviceeinheiten erbringen sollen, und über die dafür einzusetzenden Mittel werden Servicevereinbarungen zwischen den Serviceeinheiten und der Behördenleitung oder den beauftragenden Organisationseinheiten geschlossen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Serviceeinheiten können unter Aufrechterhaltung der funktionalen Trennung organisatorisch zusammengelegt werden. In Ausnahmefällen können Serviceeinheiten anderen Verwaltungseinheiten organisatorisch zugeordnet oder als Serviceabteilung eingerichtet werden.
(4) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt die Behördenleitung nach Maßgabe einer mit ihr abgeschlossenen Zielvereinbarung. Er berät und unterstützt außerdem die Leistungs- und Verantwortungszentren sowie die Serviceeinheiten bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und nimmt seine Aufgaben wahr, indem er insbesondere die Erfüllung der Zielvereinbarungen begleitet und bei Abweichungen von festgelegten Leistungs- und Finanzzielen in Abstimmung mit den Leistungs- und Verantwortungszentren Vorschläge erarbeitet. Er bedient sich betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, auch für Leistungsvergleiche und ihre Ergebnisse. Sofern der Einsatz eines eigenen Steuerungsdienstes in einer Behörde auf Grund ihrer strukturellen Besonderheit nicht wirtschaftlich ist, kann die Behördenleitung von der Einrichtung einer selbständigen Organisationseinheit absehen und die Steuerungsaufgaben einer anderen Organisationseinheit übertragen. Steuerungsdienste oder bei Übertragung auf eine andere Organisationseinheit diejenigen, die die Steuerungsaufgaben wahrnehmen, sind der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.
(5) Der Leistungsstand der Organisationseinheiten wird mindestens jährlich in einem Vergleich der in den Ziel- oder Servicevereinbarungen festgelegten qualitativen und quantitativen Leistungs- und Finanzziele mit den erreichten Ergebnissen und unter Berücksichtigung der Leistungsvergleiche ermittelt. Eine Leistungsbeurteilung findet auch statt, wenn noch keine Zielvereinbarung vorliegt.

§ 2a Ziel- und Projektvereinbarungen

(1) Zielvereinbarungen sind in allen Behörden zwischen der Leitung und den Organisationseinheiten abzuschließen. Sie legen qualitative und quantitative Leistungsziele verbindlich fest. Sofern Finanzmittel zum Einsatz kommen, werden diese in den Zielvereinbarungen unter Bezugnahme auf die vereinbarten Ziele festgelegt. Zielvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind für mindestens ein Haushaltsjahr, höchstens für fünf Jahre abzuschließen. Bei einer mehr als einjährigen Geltungsdauer sind unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehaltes für die Finanzmittelzuweisungen Jahresbeträge festzulegen.
(2) Projektvereinbarungen umfassen mindestens Festlegungen zu qualitativen und quantitativen Leistungszielen, Finanzzielen und einzusetzenden Mitteln. Sie sind zeitlich zu befristen.

§ 3 Bürgerorientierung

(1) Alle Behörden richten ihre Organisation und die Art ihrer Leistungserbringung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und der gebotenen Wirtschaftlichkeit an den Anforderungen der Leistungsempfänger außerhalb der Berliner Verwaltung einschließlich der besonderen Belange der Wirtschaft aus.
(2) In den Leistungs- und Verantwortungszentren, die durch ihr Leistungsspektrum geeignet sind, werden regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre Befragungen der Adressaten ihres Verwaltungshandelns durchgeführt (unter anderem Kundenbefragungen). Der Rhythmus der Befragungen und die spezifische Fragestellung sind im Rahmen von Zielvereinbarungen auf das Leistungsspektrum der jeweiligen Organisationseinheit abzustimmen. Die Ergebnisse und ein daraus entwickelter Maßnahmenplan werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Adressaten werden auf die Freiwilligkeit und die Möglichkeit der anonymen Beantwortung hingewiesen.
(3) Von den nach diesem Gesetz vorgegebenen Organisationsregelungen kann zur Erprobung übergreifender bürgerorientierter Leistungserbringungen abgewichen werden, wenn die einheitliche und gebündelte Aufgabenwahrnehmung bei zusammenhängenden Lebenssachverhalten oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern.
(4) Die Öffnungs- und Sprechzeiten aller publikumsrelevanten Dienststellen und Bürgerämter werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit flexibel an den Bedürfnissen der Adressaten ausgerichtet. Der Senat regelt unter Beachtung der in Satz 1 genannten Vorgaben Mindestöffnungszeiten durch Rechtsverordnung. Die Organisation in Behörden mit unmittelbarem Dienst für den Bürger wird so eingerichtet, dass in den Sprechstunden Dienstleistungen möglichst abschließend erbracht werden. Ist dies nicht möglich, so wird innerhalb einer Woche mitgeteilt, wer die Bearbeitung übernommen hat und welche Bearbeitungszeit zu erwarten ist. Mindestens in einem in Berlin zentral gelegenen Bürgeramt werden am Sonnabend Öffnungs- und Sprechzeiten von 9 bis 14 Uhr eingerichtet. Das für die Öffnungs- und Sprechzeiten an den Sonnabenden erforderliche Personal wird von allen Bezirken im regelmäßigen Wechsel bereitgestellt, soweit sie nicht selbst entsprechende Öffnungs- und Sprechzeiten anbieten.

§ 4 Wettbewerb

(1) Behörden unterziehen sich hinsichtlich Qualität und Kosten ihrer vergleichbaren Leistungen mindestens jährlichen Vergleichen innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung. Die Ergebnisse werden in den Zielvereinbarungen und den Servicevereinbarungen zur qualitativen und wirtschaftlichen Optimierung der Leistungen berücksichtigt.
(2) Leistungs- und Verantwortungszentren einer Behörde können sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung und bei Zustimmung der beteiligten Behördenleitungen der Serviceeinheit einer anderen Behörde bedienen. Sofern Aufgaben von Serviceeinheiten einer anderen Behörde wahrgenommen werden, haben die auftraggebenden Organisationseinheiten die Befugnis zu fachlichen Vorgaben. Untersagt die Behördenleitung die Inanspruchnahme der Serviceeinheit einer anderen Behörde, so gleicht sie finanzielle Nachteile in den Zielvereinbarungen intern aus der der Behörde zur Verfügung stehenden Globalsumme aus.

§ 5 Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung

(1) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne dieses Gesetzes sind

4. in den Senatsverwaltungen: die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit,
5. in nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung: die Leitung der Behörde, die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit,
6. in den Bezirksverwaltungen: die Leitung eines Amtes oder einer nicht rechtsfähigen Anstalt als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbständigen Serviceeinheit.

(2) Führungskräfte, die Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung wahrnehmen, entscheiden im Rahmen der für ihre Organisationseinheit geltenden Ziel- oder Servicevereinbarungen eigenständig über die fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsergebnisse ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Leitung von Senats- und Bezirksverwaltungen bleiben unberührt.
(3) Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und die Leitung des Steuerungsdienstes werden zunächst befristet übertragen; dies gilt nicht für Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Die Gestaltung der persönlichen Rechtsstellung richtet sich nach Beamten- oder Arbeitsrecht.

§ 6 Personalmanagement

(1) Alle Behörden bedienen sich einer Personalplanung. Sie unterstützt die bedarfs-, anforderungs- und eignungsgerechte Beschäftigung des Personals und eine gezielte Personalentwicklung.
(2) Ein Instrument gezielter Personalentwicklung ist der geplante Wechsel auf verschiedene, gleichwertige Aufgabengebiete (Rotation). Er findet grundsätzlich alle fünf bis zehn Jahre statt. Rotation in mehreren Aufgabengebieten ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung sowie für die Übertragung der Leitung des Steuerungsdienstes.
(3) Die für den erfolgreichen Einsatz in einem Aufgabengebiet erforderlichen wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, werden in einem Anforderungsprofil zusammengefasst. Es bildet die Grundlage für die dienstliche Beurteilung, eine Ausschreibung und das Auswahlverfahren nach Absatz 4.
(4) Die Auswahl bei Personalentscheidungen ist unter Zugrundelegung des beruflichen Werdegangs in geeigneten Auswahlverfahren (Auswahlinterviews, strukturierten Auswahlgesprächen oder gruppenbezogenen Auswahlverfahren) zu treffen und schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu Auswahlverfahren für Führungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 1 soll auch eine fachkundige Person hinzugezogen werden, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist.
(5) Die Beschäftigten jedes Beurteilungsbereiches werden mindestens alle fünf Jahre beurteilt. Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen; Zwischenbewertungen oder Binnendifferenzierungen sind zulässig.
(6) Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durchzuführen, während des Zeitraumes der befristeten Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne von § 5 Abs. 1 mindestens jedes Jahr. Befragungen der Beschäftigten zum Führungskräfteverhalten (Führungskräfte-Feedback) finden mindestens alle zwei Jahre statt.
(7) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens jedoch alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.
(8) Das Personalmanagement berücksichtigt die Belange der Frauenförderung nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

§ 7 Qualitätsmanagement

Die Behörden betreiben ein systematisches und regelmäßiges Qualitätsmanagement. Dieses beinhaltet mindestens Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren in den Ziel- oder Servicevereinbarungen. Die nach § 3 Abs. 2 durchzuführenden Kundenbefragungen werden auch im Innenverhältnis der Berliner Verwaltung angewandt und qualitativ ausgewertet. Die Ergebnisse von Kundenbefragungen und des Ideenmanagements werden in das Qualitätsmanagement einbezogen.

Abschnitt II
Änderung von Gesetzen
(§§ 8 bis 16 Änderungsvorschriften)

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 18 (aufgehoben)

§ 19 Neubekanntmachung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Bezirksverwaltungsgesetz in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Neufassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 20 Berichte

Über die Umsetzung dieses Gesetzes berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 31. Oktober nach Maßgabe eines von dem für Verwaltungsreform zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bis zum 30. Juni vorzulegenden Fragen- und Problemkatalogs.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Vorschriften der §§ 2 und 4 und die durch § 8 geänderten Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes sind spätestens mit Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin anzuwenden, in den nach dem Gebietsreformgesetz zusammengelegten Bezirken spätestens zum 1. Januar 2001; die §§ 42b und 42c des Bezirksverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Für die Polizeibehörde sind die §§ 2, 4 und 5 vom 1. Januar 2001 anzuwenden.

51. Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist - (GA GVG)

§ 12 a

Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt für die Gerichte entsprechend, soweit nicht die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entgegenstehen.

52. Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 466) geändert worden ist - (AGSGG)

§ 5 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Gerichte gilt § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

53. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist - (AGVwGO)

§ 6 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

54. Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist - (AG ArbGG)

§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten bei den Gerichten für Arbeitssachen finden die §§ 21, 22, 24, 25, 28 und 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
(2) Für die Gerichte gilt § 12a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.